Konfliktkommissionen und Erziehung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

an der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Ingeborg Franke

Gerichtsassessorin in Berlin

1964

1965

Druck:

ERNST-REUTER-GESELLSCHAFT
der Förderer und Freunde der Freien Universität Berlin e.V.

DISSERTATIONS-DRUCKSTELLE

1 Berlin 33, Garystr. 45

Konfliktkommissionen und Erziehung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

an der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Ingeborg Franke

Gerichtsassessorin in Berlin

1964

Erstgutachter: Professor Dr. jur. Ernst Heinitz

Zweitgutachter: Professor Dr. jur. Hermann Blei

Tag der mündlichen Prüfung: 31. Juli 1965

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A	Literaturverzeichnis	I
B	Abkürzungsverzeichnis	XVII
C	Gliederung	
I.	Einleitung	1
II.	Die Entwicklung der Konfliktkommissionen	6
	1. Die Entwicklung bis zum 4. Plenum des Zentralkomitees der SED	6
	2. Die Entwicklung seit dem 4. Plenum des Zentralkomitees der SED	12
	a) Das Programm	12
	b) Die gesetzliche Regelung	14
III.	Die ideologischen Grundlagen für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen	19
	1. Das Absterben des Staates	19
	2. Die Übergangsperiode	27
	3. Die gesellschaftliche Erziehung	31
	a) Der Begriff	31
	b) Die Formen	34
	4. Die Kameradschaftsgerichte als Vorbild	37
IV.	Die Konfliktkommissionen und die Kameradschaftsgerichte	40
	1. Die Aufgabenstellung	41
	2. Wirkungskreis und Organisation	43
	3. Die sachliche Zuständigkeit	47
	4. Das Verfahren	50
	5. Die Maßnahmen	53
	6. Die Funktionen der Gewerkschaften	55
	7. Zusammenfassung	56

Seite

V. Die Aufgaben der Konfliktkommissionen 58

1. Die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten, rechtlicher und außerrechtlicher Normverletzungen 59

a) Rechtsstreitigkeiten 59

b) Rechtsverletzungen 63

aa) Strafgesetzverstöße 63

) Die Ursachen der Kriminalität 64

) Die Geringfügigkeit der Handlung 68

) Das Problem der Gleichheit vor dem Gesetz 72

bb) Disziplinarverstöße 76

c) Moralverletzungen 80

2. Die Kontrollfunktion 85

3. Wirtschaftliche Ziele 91

4. Auswirkungen 95

VI. Das Verhältnis der Konfliktkommissionen zu den staatlichen Rechtspflegeorganen und den Gewerkschaften 101

1. Die Tätigkeit parallel zu staatlichen Organen 101

2. Die Konfliktkommissionen als vorgeschaltete Instanz 108

3. Die ausschließliche Zuständigkeit 111

4. Die Leitung durch den FDGB 113

VII. Die Erziehungsmaßnahmen der Konfliktkommissionen 119

1. Die gesetzliche Regelung 119

2. Die Praxis 121

3. Der Charakter der Maßnahmen 129

VIII. Die Rechtsnatur der Konfliktkommissionen 133

1. Vergleichbare Institutionen 133

2. Die systematische Einordnung 137

a) Die Konfliktkommission ein Rechtsprechungsorgan ? 137

b) Die Konfliktkommission ein Organ der Verwaltung ? 142

c) Die Konfliktkommission als Experiment und Institution 143

Literaturverzeichnis

, Klaus — Die Arbeitsgerichtsbarkeit in der SBZ, ROW 1962, S. 96

eschek, Ernst — Bericht, Die Weiche steht richtig, Tribüne Nr. 44 vom 21.2.1961, S. 4

a, A. — Vorbeugend-erzieherische Tätigkeit der Staatsorgane und gesellschaftliche Erziehung in der Volksrepublik Rumänien "Legalitatea Populara" 1959 Nr. 11 S. 311, übersetzt und abgedr. in NJ 1960, S. 768 ff.

androw, N.G. — Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts, Berlin 1952

ald, Helmut — "Arbeitsgesetzbuch" der SBZ von 1961 Eine Herausforderung an uns alle, LNN-MR Nr. 1/1962 1. Januar Ausgabe, S. 4

insky, Karl
nt, Georg — Die Aufgaben der Konflikt- und Schiedskommissionen bei der Beratung zivilrechtlicher Streitigkeiten, Der Schöffe 1963, S. 344 ff.

, Alfred — Die Konfliktkommission verhandelt, Der Schöffe 1963, S. 253 f.

amin, Hilde — Bemerkungen zu der Lehre von der Gerichtsverfassung und ihre Bedeutung für Theorie und Praxis, StuR 1953, S. 25 ff.

Zum 4. Plenum des Zentralkomitees der SED, NJ 1959, S. 109 ff.

Gesellschaftliche Erziehung und Aufgaben der Justizorgane, Die Einheit 1959, S. 526 ff.

Die gegenwärtigen Hauptaufgaben der Justiz in der DDR, NJ 1959, S. 615 ff.

Zehn Jahre Justiz im Arbeiter- und Bauern-Staat, Rückblick und Ausblick, NJ 1959, S. 656 ff.

Der Übergang zur Wahl der Richter - ein wesentlicher Schritt der sozialistischen Demokratie, NJ 1960, S. 603 ff.

Die Durchsetzung des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates - Forderung und Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit, StuR 1962, S. 597 ff.

Zur weiteren Arbeit der Schöffen nach dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates, Der Schöffe 1963, S. 229 ff.

Benjamin, Michael

Über die gegenwärtige Entwicklung des Strafrechts und der Methoden der Kriminalitätsbekämpfung in d Sowjetunion, in: Das Strafensystem im künftigen s alistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokra schen Republik, S. 77 ff. (zitiert: Protokollband Strafrecht) Berlin 1961

Kriminalitätsbekämpfung und Absehen von Strafver- folgung, StuR 1961, S. 35 ff.

Die Rolle der Konfliktkommission bei der Bekämpfu geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961, S. 336 ff.

Gesellschaftsgeährlichkeit, Strafbarkeit und Abse von Strafe, NJ 1961, S. 449 ff.

Die sowjetische Rechtswissenschaft - eine wichtig Hilfe bei der Organisierung der Kriminalitätsbekä fung in der DDR, NJ 1962, S. 15 ff.

Konfliktkommissionen und geringfügige Verletzunge der Strafgesetze, AuAR 1963, S. 111 f.

Benjamin, Michael
Kamin, Horst
Kerst, Heinz

Die Konfliktkommissionen und das Produktionsaufge AR 1962, S. 39 ff.

Beraten und beschlossen

AR 1961, S. 17
AR 1961, S. 59
AR 1961, S. 93
AR 1961, S. 265
AR 1961, S. 331
AR 1961, S. 395
AR 1962, S. 31
AR 1962, S. 63
AR 1962, S. 91
AR 1962, S. 119

Beyer, Karl-Heinz

Neugestaltung des Ordnungsstrafrechts und Schied mannstätigkeit, Der Schöffe 1959, S. 228 ff.

Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuches und die Täti keit der neuen Konfliktkommissionen, Der Schöffe 1960, S. 418 ff.

Die Aufgaben der Konfliktkommissionen und die Be kämpfung der Kriminalität, AR 1961, S. 14 ff.

Beyer, Karl-Heinz
Neumann, Hans

Die Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommis NJ 1961, S. 340 ff.

Bilinsky, Andreas

Die "gesellschaftliche Rechtspflege" in der Sowj union, ROW 1960, S. 89 ff.

bö

Eisenbahner schaffen sich ihre erste Konfliktkom sion, AuS 1952, S. 564 f.

So arbeitet eine Konfliktkommission, AuS 1953, S. 246 f.

cher, Herbert — Erziehen - Hauptaufgabe der neuen Konfliktkommission, Die Arbeit 1960, Heft 1, S. 17 ff.

inger, Karl — Der Gegenstand des demokratischen Verwaltungsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1952, S. 388 ff.

holz, Erich — Nicht nur die Gesellschaftsgefährlichkeit entscheidet, NJ 1961, S. 57 f.

Legalität und Gleichheit, NJ 1961, S. 745 ff.

Die unterschiedliche Qualität der drei Verbrechenskategorien konkret untersuchen! NJ 1962, S. 344 ff.

Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Rechtspflege in der Sowjetunion, NJ 1964, S. 280 ff.

w, Friedrich
sdorf, Wilhelm — Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1955

zburg, Harry — Die Bekämpfung und Überwindung von geringfügigen Verletzungen des sozialistischen Eigentums in den volkseigenen Industriebetrieben der Deutschen Demokratischen Republik, Jur. Dissertation an der Humboldt-Universität, Berlin 1960 (zitiert: Diss.)

Zur Frage der Gesellschaftsgefährlichkeit geringfügiger Verletzungen des sozialistischen Eigentums und ihrer Bekämpfung, NJ 1960, S. 756 ff.

Die erzieherischen Aufgaben der Konfliktkommissionen bei geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze, AR 1961, S. 81 ff.

Die gesellschaftliche Erziehung durch die Konfliktkommissionen, AR 1961, S. 256 ff.

zburg, Harry
dt, Wolfgang — Die Aufgaben der Konfliktkommissionen nach dem Staatsratserlaß, NJ 1963, S. 289 ff.

chtschow, Nikita,
evic — Über die Kontrollziffern für die Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR in den Jahren 1959 bis 1965, abgedr. als Beilage zu ND Nr. 29 und 30 vom 29. und 30.1.1959

Ulrich — Die Bürgschaft - ein Instrument der organisierten gesellschaftlichen Erziehung, NJ 1963, S. 172 ff.

Gründliche Vorbereitung der Schulungen notwendig, Tribüne Nr. 197 vom 23.8.1960

s, Friedrich — Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, in "ausgewählte Schriften" in zwei Bänden von Marx und Engels, Bd. II, S. 159 ff., Berlin 1952

Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft ("Anti-Dühring"), Bücherei des Marxismus-Leninismus, Bd. 3, Berlin 1952

Epstein, A.L.	Das neue Verfahren für die Entscheidung von Arbei streitigkeiten, Sowjetskoje gossudarstwo i prawo 1957, Nr. 7, S. 51-61, übersetzt und abgedr. in RID 1958, Sp. 193 ff.
Fassunge, Paul Jäckel, Otto	Die gesetzlichen Voraussetzungen vor Übergabe an Konfliktkommissionen sorgfältig prüfen, NJ 1963, S. 138 f.
Faupel, Christa	Die Konfliktkommission am praktischen Beispiel qualifizieren, AR 1961, S. 329 f.
Fickel	Eine teure Apfelsine, Tribüne Nr. 68 vom 21.3.19 S. 4
Forsthoff, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Band, Allgemei Teil, 8. Auflage, München und Berlin 1961
Freund, Hannelore Luther, Horst	Die Kraft der Konfliktkommissionen auch bei der kämpfung von Straftaten Jugendlicher nutzen, NJ 1963, S. 74 ff.
Gander, Max	Wie können die Konfliktkommissionen mithelfen, I turfehlbeträge und Warenverluste zu reduzieren, AR 1961, S. 264 f.
Glaser, Gerhard	Weitere Erfahrungen und Überlegungen zur Neubildu der Konfliktkommissionen, AR 1960, S. 24 f.
Gleitze, Bruno	Koalitionsfreiheit und gewerkschaftliche Betätig Schriften der Gesellschaft für Sozialen Fortschr e.V., Bd. 5, S. 14, Berlin 1957
Görner, Kurt	Die Entwicklung der Arbeitskonfliktkommissionen, NJ 1953, S. 98 ff.
	Zur Differenzierung der Straftaten in der DDR, NJ 1962, S. 347 f.
	Erste Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedsk missionen, NJ 1963, S. 712 ff.
Gräf	Keine Hilfe, Tribüne Beilage Nr. 9 "Die Konfliktkommission" vom 23.7.1963
Grodsinsky, M.	Die Kameradengerichte und Schlichtungskammern im Sovetrecht, ZfO 1930, S. 951 ff.
Haas, Gerhard	Der FDGB 1954, Herausgegeben vom Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1954
Haas, Gerhard Leutwein, Alfred	Die rechtliche und soziale Lage der Arbeitnehmer der sowjetischen Besatzungszone, Bd. 1 und 2 Bon Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland, Herausg geben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche F gen, Bonn-Berlin 1959
Hamann, Andreas	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschla Berlin-Neuwied-Darmstadt 2. Auflage 1960

merlein, Heinz epa, Elenore ke, Fritz	Zur Organisierung der gesellschaftlichen Erziehung in den Wohngebieten, NJ 1960, S. 192 ff.
dler, Horst	Für die Behandlung familienrechtlicher Angelegenheiten vor der Konfliktkommission! NJ 1960, S. 241 f.
rland, Harri	Die Kriminalität in den beiden deutschen Staaten im Jahre 1960, NJ 1961, S. 561 ff.
tmann, Richard	Die örtlichen Volksgerichte in der CSSR, NJ 1962, S. 314 ff.
nicke, Walter	Die Durchsetzung des Gesetzbuches der Arbeit - ein Beitrag zum Sieg des Sozialismus, AR 1961, S. 129 ff.
nig, Walter	Zur Bildung von Konfliktkommissionen in den volkseigenen Betrieben, Die Arbeit 1953, Heft 1, S. 66 ff.
nitz, Ernst	in: Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt im geteilten Deutschland, Drei Vorträge, Herausgegeben vom Berliner Richterverein e.V., Berlin 1959, S. 46 ff.
	Probleme der Rechtsbeugung, Veröffentlichung der Freien Universität Berlin, Berlin 1963
nze, Hildegard	Zur Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik, AR 1959, S. 289 ff.
el, Horst ter, Manfred	Die Einbeziehung Dritter in das Konfliktkommissionsverfahren, AuS 1962, S. 470 ff.
lscher, Adolf	Der Sprung ... vor die Konfliktkommission, Die Tribüne Nr. 8 vom 10.1.1961, S. 8
mann, Günter ndt, Hanns	Der Einfluß der neuen Konfliktkommissionen auf die Erziehung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin, AR 1960, S. 298 ff.
debrandt, Horst	Die Ursachen der Kriminalität zur Diskussion in der Sowjetzone, JfO 1963 Bd. IV/ 1 S. 29 ff.
selbarth, Rolf merening, Fritz	Die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen - ein vordringliches Problem, AuAR 1963, S. 324 ff.
er, Ernst Rudolf	Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Auflage, 1. Band, Tübingen 1953
	Beliehene Verbände, Ein Beitrag zu den Rechtsformen des Wirtschaftsverwaltungsrechts, DVBl. 1952, S. 456 ff.

Hueck, Alfred — Deutsches Arbeitsrecht, Ein Grundriß, 2. Auflage, Berlin 1944

Hueck, Alfred
Nipperdey, Hans Carl
Dietz, Rolf — Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar, 4. Auflage, München und Berlin 1943

Hummel, Woldemar
Gruhn, Lothar
Rymon, Joachim — Nochmals: Zur Behandlung von Vergehen gegen § 49 vor der Konfliktkommission, NJ 1962, S. 348 ff.

Ipsen, Hans Peter — Gesetzliche Indienstnahme Privater für Verwaltungsaufgaben, in Festschrift für E. Kaufmann 1950, S. 141 ff.

Jacobi, Erwin — Die Konfliktkommissionen in der Deutschen Demokratischen Republik, Deutsches Institut für Rechtswissenschaft, Schriftreihe Arbeitsrecht, Heft 4, Berlin 1957

Jahn, Gustav — Die Richtlinie Nr. 12 - ein wichtiger Schritt zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege, NJ 1961, S. 329 ff.

Kabes, M. Vladimir — Die Gesellschaftsgerichte in der Sowjetunion und der Tschechoslowakei, JfO 1961 Bd. II/2, S. 77 ff

Kamin, Hiltrud
Beyer, Karl-Heinz — Die Zusammenarbeit mit den neuen Konfliktkommissi NJ 1960, S. 741 ff.

Kamin, Hiltrud
Beyer, Karl-Heinz
Schmidt, Helmut — Fragen der Weiterentwicklung der Konfliktkommissi und der Schaffung anderer Organe der gesellschaft chen Erziehung, NJ 1960, S. 75 ff.

Kamin, Hiltrud
Winkler, Rudolf — Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen - wi tigste Form der Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege, Der Schöffe 1963, S. 51 ff.

Kaschner, Günther — Unsere Konfliktkommission erzieht Jugendliche, Die Arbeit 1961, Heft 4, S. 34 ff.

Kerst, Heinz — Die Konfliktkommissionen wirksam unterstützen! NJ 1962, S. 330 ff.

Kirchner, Rudi — Die Entwicklung der Konfliktkommissionen nach dem Rechtspflegeerlaß, NJ 1964, S. 353 ff.

Kirmse, Gerhard
Meier, Fritz — Wie soll sich die Konfliktkommission beim Vorlieg strafbarer Handlungen verhalten? AR 1961, S. 283 ff.

Klenner, Hermann — Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Recht Berlin 1954

nitz, Werner	Größere Wirksamkeit der Konfliktkommissionsbeschlüsse, Der Schöffe 1963, S. 292
nke, Rudi	Die Bildung von Konfliktkommissionen, AuS 1953, S. 308 ff.
	Die Konfliktkommission ist kein Betriebsarbeitsgericht, AuS 1954, S. 648 ff.
	Wie sollen die neuen Konfliktkommissionen arbeiten? Erläuterungen zur Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen, AR 1960, S. 145 ff.
	Zur Neuwahl unserer Konfliktkommissionen, AR 1961, S. 209 ff.
	Die Richtlinie über die Arbeit der Konfliktkommissionen verwirklichen, Die Arbeit 1963 Heft 8, S. 35 ff.
nke, Rudi sche, Walter	Neue Aufgaben der Konfliktkommissionen und Leitungstätigkeit, Die Arbeit 1963 Heft 4, S. 41 ff.
nke, Rudi agenberg, Fritz , Walter	Erläuterungen zur Konfliktkommissionsverordnung, Schriftenreihe Arbeit und Sozialfürsorge Heft 4, Berlin 1954
, Theodor	Der Staatsanwalt im arbeitsgerichtlichen Verfahren, AR 1961, S. 384 ff.
, Frithjof	Rechtspflege immer enger mit dem Volke verbunden, AuAR 1963, S. 65 ff.
e, Otto	Das Arbeitsgesetzbuch der sowjetischen Besatzungszone, Eine juristische und politische Analyse, WWI 1961, S. 257 ff.
or, Siegfried	Ein echter Kavalier, Tribüne Beilage Nr. 14 "Die Konfliktkommission" vom 1.10.1963 S. 1
	Die Menschen leben heute anders, Tribüne Beilage Nr. 15 "Die Konfliktkommission" vom 15.10.1963 S. 1
e, Richard	Das Problem der Objektivität im Recht, in: Universitätstage 1961, Veröffentlichung der Freien Universität Berlin, Marxismus-Leninismus, Geschichte und Gestalt, S. 104 ff. Berlin 1961
er, Walter	Qualifizierung der Konfliktkommission nicht unterschätzen, Die Arbeit Heft 8, S. 55
	Für eine gute Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommission AuAR 1963, S. 306
ner, Ludwig	Über einige Fehler bei der Anwendung der Konfliktkommissionsverordnung, NJ 1955, S. 114 ff.

	Bemerkungen zur beabsichtigten Neuregelung der Kon fliktkommissionsverordnung, NJ 1957, S. 769 ff.
Lehmann, Günter Klupak, Roland	Die Konfliktkommissionen zu Organen der gesell schaftlichen Erziehung machen, NJ 1959, S. 804 f
Lehmann, Otto	Die neue Konfliktkommission, Ausdruck der soziali stischen Demokratie, Die Tribüne Nr. 127 vom 1.7.1960, S. 5
	Arbeiterrecht, ND vom 29.4.1963, S. 1 f.
Lehrbuch	des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Re publik, Allgemeiner Teil, Herausgegeben vom Deut schen Institut für Rechtswissenschaft, Gesamtbear beitung und Redaktion: Hans Gerats, John Lekschas Joachim Renneberg, Berlin 1959 (zitiert: Lehrbuch des Strafrechts)
Leim, Ernst	Probleme der "Betriebsjustiz", NJ 1957, S. 38 ff.
Leiter, Manfred	Die ersten Erfahrungen bei der Umwandlung der Kon fliktkommissionen, AR 1960, S. 239 ff.
	Der Beitrag der Konfliktkommissionen zum Erfolg d Produktionsaufgebotes, AR 1962, S. 173 ff.
Lekschas, John	Grundfragen der Strafgesetzgebung, StuR 1960, S. 44 ff.
Lekschas, John Renneberg, Joachim	Probleme der sozialistischen Strafgesetzgebung in der Deutschen Demokratischen Republik, StuR 1958, S. 795 ff.
	Lehren des XXII. Parteitages der KPdSU für die En wicklung des sozialistischen Strafrechts der DDR, NJ 1962, S. 76 ff.
	Zur Überwindung von Dogmatismus und Sektierertum in der Strafrechtswissenschaft, NJ 1962, S. 348 ff.
Lenin, Wladimir, Iljitsch	Sämtliche Werke, Band XXVI, Verlag für fremdsprac liche Literatur, Moskau 1940
	Staat und Revolution, Ausgewählte Werke in zwei Bänden, BD. II S. 158 ff., Verlag für fremdsprac liche Literatur, Moskau 1947
Loeber, Dietrich, A.	Rechtsverfolgung durch das Kollektiv, Die Sowjet justiz auf dem Weg zur "gesellschaftlichen Eigen verwaltung" O-P 1959, S. 658 ff.

ochen, Gustav-Adolf umann, Hans hmke, Karl-Heinz	Erste Erfahrungen über das Auftreten gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger, NJ 1963, S. 625 ff.
on, Thea	Der Verbrechendsbegriff in der Strafrechtswissenschaft der DDR, Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Neue Folge, Heft 23, Bonn 1960
upel, Siegfried	Die Funktion des Staatsrates der SBZ nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, ROW 1961, S. 129 ff.
	Die rechtliche Stellung des FDGB im Gefüge der öffentlichen Macht und der Wirtschaft der SBZ, ROW 1962, S. 89 ff.
	Die Konfliktkommissionen in den Betrieben und Verwaltungen der SBZ, JfO 1962 Bd. III/1, S. 11 ff.
	Die Verfassung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Text und Kommentar, Berlin 1962
rx, Karl	Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie, 1. Bd., Berlin 1953
rx, Karl gels, Friedrich	Manifest der Kommunistischen Partei, in: "Ausgewählte Schriften" in zwei Bänden von Marx und Engels, Bd. I S. 15 ff., Berlin 1951
ler, Walter	Liberalisierungstendenzen im sowjetischen Arbeitsrecht, JfO 1960 Bd. I/2, S. 85 ff.
	Grundzüge der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe Heft 55, Karlsruhe 1963
lsheimer, Ernst	Das 4. Plenum des Zentralkomitees der SED und die Arbeit der Staatsanwaltschaft, NJ 1959, S. 145 ff.
lzer, Helmut otsch, Helmut	Zu einigen Grundfragen des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft, NJ 1962, S. 208 ff.
nicke, Klaus	Die neue Konfliktkommission - ein Organ der gesellschaftlichen Erziehung und der Festigung der sozialistischen Demokratie, AR 1959, S. 296 ff.
	Die Konflikt-Kommissionen als Organ der Höherentwicklung der sozialistischen Demokratie bei der Organisierung der Arbeit, Jur. Dissertation an der Humboldt-Universität, Berlin 1960 (zitiert: Diss.)

Mennicke, Klaus Michas, Joachim	Wie hilft der Entwurf des AGB die erzieherische Tätigkeit der Konfliktkommissionen weiterentwickel AR 1961, S. 40 ff.
Meyer, Fritz Thiel, Horst	Besser die Konfliktkommissionen unterstützen, NJ 1962, S. 158
Meyer-Cording, Ulrich	Die Vereinsstrafe, Tübingen 1957
Michas, Joachim	Die Rolle der disziplinarischen Verantwortlichkeit für die Entwicklung der sozialistischen Einstellung zur Arbeit beim Kampf um den vollen Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, Jur. Dissertation an der Humboldt-Universität, Berlin 1960 (zitiert: Diss.)
Mlynář, Zdeněk	Der Staat im System der sozialistischen Demokratie (Zu einigen aktuellen Problemen der marxistischen Staatstheorie) StuR 1960, S. 117 ff.
Müller, Georg	Wie entschied man im VEB Möwe-Werk? AR 1961, S. 232 f.
Müller, Joachim	Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Konflik kommissionen, Der Schöffe 1962, S. 12 ff.
Müller, Werner	Sozialistische Erziehung der jungen Generation - Angelegenheit der ganzen Gesellschaft, NJ 1962, S. 240 ff.
Nadolski, Erika	Die neuen Konfliktkommissionen entscheiden über Sozialversicherungsstreitigkeiten, AuS 1960, S. 442 ff.
Neumann-Duesberg, Horst	Betriebsverfassungsrecht, Berlin 1960
Niedermeier, Hans	Die Kameradschaftsgerichte in der UdSSR, RdA 1961, S. 275 ff.
Noack, Ilse	Die neuen Konfliktkommissionen - eine Form der gesellschaftlichen Erziehung, AuS 1960, S. 337 ff.
	Zur Verordnung über die Bildung von Konfliktkommissionen, AuS 1953, S. 338 ff.
ohne Verfasser	Die gesellschaftlichen Gerichte - die wichtigste Form des Kampfes gegen die Überreste der Vergange heit, Sowjetskoje gossudarstwo i prawo 1959 Nr. 5 S. 3 - 11, übersetzt und abgedr. in RID 1959, Sp. 423 ff.
	Das Werksgericht, Der Spiegel 1959, Heft 1, S. 24 f.

Die Aufgaben der Gewerkschaften im Kampf um den Sieg des Sozialismus in der DDR und die Sicherung des Friedens, Entschließung des 5. FDGB-Kongresses, Die Arbeit 1959 Heft 12, S. 44 ff.

Neue Konfliktkommission beriet Krankenscheinfälschung, Tribüne Nr. 179, 180 vom 2. und 3.8.1960

Bericht zu einem Erfahrungsaustausch über Probleme bei der Wahl und der Tätigkeit der neuen Konfliktkommissionen im Bezirk Cottbus,
AR 1960, S. 346 f.

Über 2.000 Konfliktkommissionen im Bezirk Karl-Marx-Stadt, Tribüne Nr. 131 vom 9.6.1961, S. 8

Die Wahl der Konfliktkommissionen, Hinweise der Abt. Löhne/Arbeitsrecht des Bundesvorstandes zur gründlichen Vorbereitung und der Arbeit mit der neuen Richtlinie,
Tribüne Nr. 140 vom 20.6.1961, S. 4

Helm auf, Der Spiegel 1961, Heft 29, S. 21

Aus der Tätigkeit der Konfliktkommissionen,
"Das Protokoll", AR 1962, S. 90

Die Beratung der Konfliktkommission muß die erzieherische Wirkung garantieren, Tribüne Beilage Nr. 4
"Die Konfliktkommission" vom 15.5.1963, S. 4

Eine neue Etappe in der Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte, Sowjetjustiz 1963 Heft 23, S. 1 ff,
auszugsweise übersetzt in: Der Schöffe 1964, S. 87 ff

nda, Kurt — Zur Behandlung von Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission,
NJ 1962, S. 119 f.

, Stefan
, Lothar — Eine Molle, ein Ausreißer und ein Konflikt,
Die Tribüne Nr. 32 vom 7.1.1961, S. 4

... und das Geld floß in den Kanal,
Tribüne Nr. 102 vom 3.5.1961, S. 4

, Stefan
el, Hanne — Wir lassen uns nicht für dumm verkaufen,
Tribüne Nr. 235 vom 10.10.1961, S. 4

, Heinz — Richtige Handhabung der Schadensersatzpflicht als Erziehungsmaßnahme,
AR 1960, S. 335 ff.

Die Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen,
AR 1961, S. 319 ff.

ow, D. — Die Reform der Justizverwaltung muß zu Ende geführt werden, Sowjetskoje gossudarstwo i prawo 1957
Nr. 1, S. 13 - 26, übersetzt und abgedr. in RID 1957,
Sp. 340 ff.

Petzhold, Siegfried	Das Recht in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR, StuR 1963, S. 17 ff.
Polak, Karl	Die Rolle der Arbeiter- und Bauern-Macht und ihrer Justiz bei der Verwirklichung des Siebenjahrplanes, Beiträge zum Strafrecht, Heft 4, S. 1 ff., Berlin 1960
Prokrowski, W. Gerschanow, E.	Die Kameradschaftsgerichtsordnung muß geändert werden, Sowjetskaja justitizija 1958, Nr. 11, S. 51, übersetzt und abgedr. in RID 1959, Sp. 285 ff.
Pommerening, Fritz	Im Betriebskollektivvertrag auch Klarheit über die Rolle der Konfliktkommissionen schaffen, AR 1960, S. 326 ff.
Poppe, Eberhard Schüsseler, Rolf	Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten, StuR 1963, S. 209 ff.
Püschel, Maria	Konfliktkommission erzieht zur Sparsamkeit, Die Arbeit 1961, Heft 3, S. 14 ff.
Queisser, Werner Schmidt, Manfred	Zur Behandlung von Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission, NJ 1961, S. 826 f.
Rhäsa, Herrmann	Die Suche nach dem Vertrauen des Peter B., Tribüne Nr. 44 vom 21.2.1961, S. 4
Ritter, Wolfgang	Vor der Konfliktkommission gibt es kein "Reinwaschen", AR 1961, S. 92 f.
Rolenc, Vladimir	Die örtlichen Volksgerichte in der CSSR, Der Schöffe 1962, S. 170 ff.
Röckert, Helmut	Die Unterstützung der Konfliktkommissionen durch die Staatsanwaltschaft, NJ 1961, S. 499 f.
Röder, Alfred Neuhof, Werner	Die Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung umbilden! NJ 1959, S. 804 f.
Rosenfeld, Klaus	Die gewerkschaftliche Anleitung der Konfliktkommissionen verbessern, AR 1962, S. 118 f.
Rudelt, Walter	Konfliktkommissionen und gegenseitige Erziehung der Werktätigen, Die Arbeit 1961, Heft 7, S. 36
Rymon, Joachim	Zur Behandlung Jugendlicher vor der Konfliktkommission, Der Schöffe 1962, S. 179 f.

ıffstein, Friedrich	Jugendstrafrecht, Stuttgart und Köln 1959
leinitz, Karl-Heinz	Unliebsame Folgen unrechtmäßiger Sommerfreuden, Aus der Arbeit einer Konfliktkommission des VEB Kabelwerk Köpenick, ND Nr. 324 vom 24.11.1959, S. 6
egel, Roger	Das neue Verfahren in Arbeitssachen, NJ 1953, S. 349 ff.
	Leitfaden des Arbeitsrechts, unter Mitarbeit eines Autorenkollektivs, Berlin 1961
	Der Ausschluß strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei geringfügigen Handlungen, AR 1962, S. 182 f.
icht, Götz	Die Rechtsentwicklung in der SBZ, ROW 1961, S. 196
hidt, Inge	So arbeitet eine Konfliktkommission, AuS 1953, S. 25
hidt, Manfred	Die Hilfe des Kollektivs bei der Klärung von Familienstreitigkeiten, NJ 1961, S. 197 f.
hidt, Wolfgang	Sollen Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission verhandelt werden? NJ 1961, S. 636 f.
heider, Franz	Einige Gedanken zu Fragen der sozialistischen Erziehung in der Landwirtschaft, AR 1960, S. 204 ff.
heider, Rudolf	Die Bedeutung der sowjetischen Arbeitsrechtswissenschaft für unser Arbeitsrecht, AuS 1957, S. 661 ff.
	Der Entwurf des neuen sozialistischen Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik - ein Lehrbuch der deutschen Arbeiterklasse, StuR 1961, S. 1 ff.
reiber, Helmut	Die Anleitung der Konfliktkommissionen durch die Gewerkschaften verbessern, AR 1960, S. 370 ff.
	Bessere Anleitung den Konfliktkommissionen, AuAR 1963, S. 181 ff.
reier, Gerhard hann, Günther	Die Rolle der Konfliktkommissionen bei der Bekämpfung der Kriminalität muß erhöht werden, Der Schöffe 1962, S. 116 ff.

Schrimpf, Dieter	Wie wahrt die Konfliktkommission ihre Autorität, AuAR 1963, S. 113 f.
Schulz, Walter	Die Arbeitsgerichte der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1957, AR 1958, S. 136 ff.
Schulz, Werner	Grundrechte in der Sowjetzone, ROW 1963, S. 152 ff.
Schüßler, Gerhard	Der demokratische Zentralismus als Grundprinzip der sozialistischen Staatsmacht, StuR 1958, S. 720 ff.
Schüsseler, Rolf	Das Wesen der Übertretungen im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik und das Verfahren bei der Bestrafung von Übertretungen, Deutsches Institut für Rechtswissenschaft, Schriftenreihe Strafrecht, Heft 6, Berlin 1956
	Gedanken zur künftigen Regelung des Ordnungsstrafrechts, NJ 1958, S. 668 ff, 708 ff.
	Über die gesetzmäßige Herausbildung der organisierten gesellschaftlichen Disziplinargewalt in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Bedeutung im Kampf um die schrittweise Überwindung der Kriminalität, in: Die Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität, S. 209 ff.
	Die Übertragung staatlicher Aufgaben an Organe der gesellschaftlichen Erziehung, Berlin 1962
	Inhalt und Bedeutung der neuen Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, NJ 1964, S. 261 ff.
Schröder, Friedrich-Christian	Inhalt und Entwicklung von Staat und Recht nach dem neuen Parteiprogramm der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, JfO 1962 Bd. III/1, S. 45 ff.
Schweizer, D.W.	Entscheidung von Arbeitskonflikten in der UdSSR, Berlin 1950
Seidel, Werner	Die Konfliktkommission brachte ihn auf den richtigen Weg, Der Schöffe 1960, S. 437 ff.
Semler, Hans-Joachim Kern, Herbert	Rechtspflege - Sache des ganzen Volkes, Leitfaden zum Rechtspflegeerlaß, Berlin 1963
Senf, Heinz Kurt	Die Konfliktkommissionen in der Deutschen Demokratischen Republik - ein Instrument des sozialistischen Arbeitsrechts in den Händen der Werktätigen, Jur. Dissertation an der Universität Leipzig 1957, (zitiert: Diss.)
Sieber, Walter	Enge Zusammenarbeit der Konfliktkommissionen mit den staatlichen Organen sichert den erzieherischen Erfolg, AR 1962, S. 81 ff.

›in, Kurt ›he, Rolf	Die Arbeit der Konfliktkommission im Reifenwerk Fürstenwalde, Die Arbeit 1953, S. 322 ff.
›ffen, Harry	Auch auf dem Lande arbeiten die neuen Konfliktkommissionen, AR 1960, S. 374 ff.
›ininger, Edith	Die Konfliktkommissionen - ein Ausdruck unserer sozialistischen Demokratie, AuS 1961, S. 394 ff.
›eit, Josef	Einige Gedanken zur Vorbereitung der Richterwahl, NJ 1959, S. 37 ff.
	Ein Jahr Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR, NJ 1962, S. 41 ff.
›ruhn, Dieter	Bericht, Probleme der Entwicklung der Organe gesellschaftlicher Disziplinargewalt, NJ 1961, S. 464 ff.
	Schöffen unterstützen die Konfliktkommissionen Gedanken zu einer Schöffenkonferenz, Der Schöffe 1962, S. 166 ff.
›richt, Walter	Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender demokratischer Staat, Referat auf dem V. Parteitag, abgedr. ND Nr. 163 vom 11.7.1958, S. 3 ff.
	Der Weg zur Sicherung des Friedens und zur Erhöhung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes, abgedr. ND Nr. 20 vom 20.1.1959, S. 3 ff.
	Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, NJ 1961, S. 113 ff.
›ze, Arnim	Der Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands, BABl. 1961, S. 21 ff.
›lrabe, Werner	Der Lübstorfer Schulneubau und das Schweriner "Kavaliersdelikt", Tribüne Nr. 68 vom 21.3.1961, S. 4
›ter, Rudolf	Die neue Arbeitsgerichtsordnung, SBZ-Archiv 1962, S. 53 ff.
›muth, Ilse ›wien, Inge	Die Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung umbilden! NJ 1959, S. 804 ff.

Warnke, Herbert	Wichtige Hinweise für alle, Herbert Warnke schreibt an die Konfliktkommission in Calbe, Tribüne Nr. 248 vom 21.10.1960
Wengermeier, Rudolf	Die Konfliktkommission soll erziehen, Die Arbeit 1960 Heft 11, S. 17 ff.
Winkelbauer, Heinz Kirmse, Gerhard Meier, Fritz	Die Bearbeitung geringfügiger Strafsachen durch di Strafverfolgungsorgane und ihre Übergabe an die Ko fliktkommissionen, NJ 1961, S. 405 ff.
Winkler, Rudolf	Zur Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen, NJ 1960, S. 236 ff.
Wohlfarth, Johannes	Konfliktkommissionen helfen bei der Erziehung, Die Arbeit 1960 Heft 6, S. 49 ff.
Zorn, Albert	Der Siebenjahresplan der Sowjetzone zur Umwandlung des Rechts, JfO 1960 - Bd. I/1, S. 69 ff.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
AGL	Abteilungsgewerkschaftsleitung
AGO	Arbeitsgerichtsordnung
Anm.	Anmerkung
AOG	Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit
AOS	Anzeiger des Obersten Sowjet
AR	Arbeitsrecht
Art.	Artikel
AuAR	Arbeit und Arbeitsrecht
AuS	Arbeit und Sozialfürsorge
BABl.	Bundesarbeitsblatt
Bd.	Band
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGL	Betriebsgewerkschaftsleitung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CSSR	Tschechoslowakische Republik
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Diss.	Dissertation
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Erl.	Erläuterung
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend

f.	die folgende Seite
ff.	die folgenden Seiten
GBA	Gesetzbuch der Arbeit
GBl.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HO	Handels-Organisation
IG	Industriegewerkschaft
JfO	Jahrbuch für Ostrecht
JR	Juristische Rundschau
jur.	juristisch
KGO	VO der RSFSR über die Kameradschaftsgerichte
KK	Konfliktkommission
KKVO	Konfliktkommissionsverordnung
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
LNN-MR	Leipziger Neueste Nachrichten - Mitteldeutsche Rundsch
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
NAW	Nationales Aufbauwerk
ND	Neues Deutschland
NJ	Neue Justiz
Nr.	Nummer
OG	Oberstes Gericht
O-P	Ost-Probleme
OS	Oberster Sowjet
o.V.	ohne Verfasser
RdA	Recht der Arbeit
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RID	Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst

RiKK	Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen
ROW	Recht in Ost und West
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik
S.	Seite
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
Sp.	Spalte
StEG	Strafrechtsergänzungsgesetz
StPO	Strafprozeßordnung
StuR	Staat und Recht
StVO	Straßenverkehrsordnung
SU	Sowjetunion
u.a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
VEB	Volkseigener Betrieb
VEG	Volkseigene Genossenschaft
vgl.	vergleiche
v.H.	von Hundert
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
WWI	Wirtschaftswissenschaftliche Mitteilungen, herausgegeben vom Wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften GmbH
ZfO	Zeitschrift für Ostrecht
Ziff.	Ziffer
ZK	Zentralkomitee

I. Einleitung

Die Konfliktkommissionen der SBZ traten bei ihrer Entstehung im Jahre 1953 ausschließlich als Institutionen des sowjetzonalen Arbeitsrechts in Erscheinung und bestanden in dieser Form im wesentlichen bis 1960. Dann kam es in schneller Folge zu drei gesetzlichen Neuregelungen der Konfliktkommissionen, die ihre Funktionen prinzipiell wandelten. Die Konfliktkommissionen wurden zwar noch im Gesetzbuch der Arbeit vom 12. April 1961 [1] formalrechtlich geregelt, erhielten jedoch schon seit 1960 die Aufgabe, als gesellschaftliches Organ der gegenseitigen Erziehung der Werktätigen zu wirken. Nach der Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963 [2] sollen die Konfliktkommissionen die gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen sichern, die Ursachen von Arbeitsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen aufdecken und helfen, sie zu überwinden. Ferner sollen sie zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit beitragen. Schon bei diesen beiden Punkten werden den Konfliktkommissionen Aufgaben übertragen, die über die Entscheidung von konkreten Streitigkeiten und über die eigentliche Rechtssphäre westlicher Auffassung hinausgehen. Die spezifische Eigenart der Konfliktkommissionen liegt in der ihnen übertragenen organisierten gesellschaftlichen Erziehung. Sie wirken, wie es in der Richtlinie heißt, "nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral aktiv an der Herausbildung der neuen sozialistischen Beziehungen der Menschen mit" und "sind für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins sowie der Arbeitsmoral und -disziplin der Werktätigen mit verantwortlich."

---

1) GBl. 1961 Teil I S. 27

2) GBl. 1963 Teil II S. 237

Seit ihrer Entstehung im Jahre 1953 haben die Konfliktkommissionen nach Umfang und Bedeutung zugenommen. Während 1954 5.700 Konfliktkommissionen mit 45.000 ständigen Mitgliedern bestanden [1], gab es 1961 in den sozialistischen Betrieben [2] schon 16.000 und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung 700 Konfliktkommissionen [3]. 150.000 Werktätige wurden als Mitglieder und Vertreter in diese Tätigkeit einbezogen [4], im April 1963 waren es 190.000 Werktätige in 18.900 Konfliktkommissionen [5]. Nach Angaben des sowjetzonalen Justizministers Hilde Benjamin gibt es seit den Neuwahlen im Juni 1963 sogar 300.000 Konfliktkommissionsmitglieder [6]. Im Jahre 1962 fanden 67.540 Beratungen statt [7][8], 1963 65.765 [9]. Rund 90 % der Arbeitsstreitigkeiten wurden 1962 im Betrieb geregelt [10] sowie 35 % aller Strafgesetzverletzungen von den Konfliktkommissionen verhandelt [11].

---

1) Kunz, Rechtspflege immer enger mit dem Volke verbunden, AuAR 1963, S. 66

2) Bei den Begriffen "sozialistisch" und "werktätig" wird hier und in den folgenden Ausführungen die Terminologie der SBZ zugrunde gelegt.

3) Rudelt, Konfliktkommissionen und gegenseitige Erziehung der Werktätigen, Die Arbeit, 1961 Heft 7, S. 36

4) Steininger, Die Konfliktkommissionen - ein Ausdruck unserer sozialistischen Demokratie, AuS 1961, S. 394

5) Kamin-Winkler, Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen - wichtigste Formen der Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege, Der Schöffe 1963, S. 51

6) Zur weiteren Arbeit der Schöffen nach dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates, Der Schöffe 1963, S. 229 ff.

7) Lehmann, Arbeiterrecht, ND vom 29.4.1963, S. 1

8) Es wurde sogar ein Film gedreht, um die Tätigkeit der Konfliktkommissionen der Bevölkerung näherzubringen, der allerdings der jetzigen Struktur der Konfliktkommissionen nicht entspricht.
Das Protokoll, AR 1962, S. 90

9) Kirchner, Die Entwicklung der Konfliktkommissionen nach dem Rechtspflegeerlaß, NJ 1964, S. 353

10) Lehmann, Arbeiterrecht, ND vom 29.4.1963, S. 1

11) Benjamin, M., Konfliktkommissionen und geringfügige Verletzungen der Strafgesetze,
AuAR 1963, S. 111

Die Konfliktkommissionen sind damit nicht eine zufällige Randerscheinung der rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der SBZ, sondern haben sich bisher immer mehr als zentrales Problem herausgebildet.

Über die Kompetenz der Konfliktkommissionen sagt das Gesetzbuch der Arbeit: Die Konfliktkommissionen entscheiden nicht nur bei Arbeitsstreitigkeiten, sondern auch bei Verstößen gegen die Gebote der sozialistischen Moral, bei Einsprüchen der Werktätigen gegen Disziplinarmaßnahmen des Betriebsleiters, Sozialversicherungsstreitigkeiten und bei geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze. Sie können die gütliche Beilegung von Zivilrechtsstreitigkeiten bestätigen. Zu den Strafen, die von den Konfliktkommissionen ausgesprochen werden können, gehören gesellschaftliche Disziplinarmaßnahmen. Sie können u. a. einen Tadel aussprechen und den Werktätigen verpflichten, sich beim Geschädigten oder vor dem gesamten Kollektiv zu entschuldigen. Sie können auch den Gerichten empfehlen, weitere Maßnahmen, wie Einweisung in einen Jugendwerkhof oder Verurteilung zu Arbeitslager, zu ergreifen.

Die Tätigkeit der Konfliktkommissionen greift gerade bei den Moralverletzungen viel weiter, als dies in Westdeutschland rechtlich möglich wäre, in die Privatsphäre des Einzelnen ein. Auch Lebensbereiche, die im Westen gänzlich der persönlichen Bestimmung unterliegen, werden der Regelung durch Zwangsnormen unterworfen. Bezeichnend ist die juristisch fixierte Verpflichtung auf das Ziel der sozialistischen Erziehung in § 143 GBA.

So sind die Konfliktkommissionen eine Einrichtung, der eine entscheidende Aufgabe für die totale Erfassung der Bevölkerung der SBZ und für deren Durchdringung mit der Ideologie der herrschenden sozialistischen Einheitspartei übertragen worden ist. Nach Aufgabenstellung, Kompetenz und Wirkungsweise greifen sie weit über das hinaus, was ihr Name besagt, und lassen sich nicht in ein herkömmliches Schema einordnen.

Mögen auch in Einzelfällen Parallelen zu Erscheinungen in der Bundesrepublik zu erwähnen sein, so ergibt sich doch keine Vergleichsmöglichkeit zu den allgemeinen totalitären Funktionen der Konfliktkommissionen, ihrem Zwangscharakter und ihrer Verbindung mit der allgemeinen Justiz und der Staatsgewalt einschließlich der Gewerkschaften.

Während den Konfliktkommissionen in der wissenschaftlichen, insbesondere der rechtswissenschaftlichen Literatur der SBZ zunächst verhältnismäßig wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde, hat sich das nach dem 4. Plenum des Zentralkomitees der SED im Januar 1959 grundlegend gewandelt. Damals begann die Veränderung der Konfliktkommissionen nach Charakter und Funktionen in Anlehnung an das Muster, das die sowjetischen Kameradschaftsgerichte bieten und im Hinblick auf die kommunistische Doktrin vom Absterben des Staates. In zahlreichen Aufsätzen, Beiträgen und mehreren Dissertationen bemüht man sich seitdem in der SBZ, die Konfliktkommissionen wissenschaftlich zu erfassen. Parallel dazu wird versucht, den Funktionen der Konfliktkommissionen, die sich im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung noch in einem experimentellen Stadium befinden, auch durch gesetzliche Veränderungen eine ausgeglichenere Konzeption zu geben.

Den hier gekennzeichneten speziellen Problemen, die sämtlich mit den Zielsetzungen der "sozialistischen Erziehung" zusammenhängen, ist diese Untersuchung mit ihrem Thema "Konfliktkommissionen und Erziehung" gewidmet. Schon mit Rücksicht darauf, daß auch die Praxis der Konfliktkommissionen soweit wie möglich dargestellt werden soll, können nicht alle Fragen dieses vielschichtigen Problems erörtert werden. Die Tätigkeit der Konfliktkommissionen bei der Bekämpfung der Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral und bei geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze stehen im Vordergrund, weil gerade hier der spezifische Charakter der Konfliktkommission als Organ der gesellschaftlichen Erziehung besonders deutlich hervortritt. Alle übri-

gen Tätigkeitsbereiche werden behandelt, soweit es zum allgemeinen Verständnis dieser Institution erforderlich ist.

Zu den Schwierigkeiten, die bei der Bearbeitung dieses Themas auftauchen, gehört die Tatsache, daß Begriffe und Normen wegen deren Bindung an die kommunistische Doktrin, selbst wenn sie mit den unseren noch übereinstimmen, einen völlig anderen Sinngehalt bekommen haben, oder uns überhaupt Wortneuschöpfungen entgegentreten. Außerdem ist ein Problem für sich, wie die Gesetze und Bestimmungen in der Praxis ausgelegt werden.

In den folgenden Ausführungen wird zunächst die Entwicklung der Konfliktkommissionen dargestellt, sodann werden die ideologischen Zielsetzungen und die entsprechenden Einrichtungen in der Sowjetunion behandelt. Daran anschließend werden die Aufgaben, die Erziehungsmaßnahmen und die Rechtsnatur der Konfliktkommissionen im einzelnen erörtert. Die zugänglichen Unterlagen aus der SBZ sind verarbeitet worden. Dies sind, abgesehen von den arbeitsrechtlichen Darstellungen, Dissertationen, Aufsätze in den Zeitschriften und Berichte in den Tageszeitungen über die praktische Tätigkeit der Konfliktkommissionen.

II. Die Entwicklung der Konfliktkommissionen

Die Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Organe der kollektiven Erziehung sind das Ergebnis einer ein Jahrzehnt dauernden Entwicklung.

1. Die Entwicklung bis zum 4. Plenum des Zentralkomitees der SED

Die Konfliktkommissionen hatten ursprünglich - worauf auch der Name hindeutet - nur die Aufgabe, Einzelarbeitsrechtsstreitigkeiten im Betrieb zu entscheiden. Bei ihrer Bildung lehnte man sich bewußt streng an die entsprechenden Erscheinungsformen in der UdSSR an [1], um "dem ersten sozialistischen Staat der Welt, der Sowjetunion, auf seinem Weg zum Sozialismus zu folgen" [2]. Vorbild waren die Schätzungs- und Konfliktkommissionen (RKK), deren Tätigkeit auf der grundlegenden Verordnung des Zentralen Exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare der UdSSR vom 29. August 1928 [3] beruhte, die später durch verschiedene Verordnungen

---

1) Jacobi, Die Konfliktkommissionen in der Deutschen Demokratischen Republik, S. 9

Kranke-Spangenberg-Böhm, Erläuterungen zur Konfliktkommissionsverordnung, S. 19

Schlegel, Leitfaden des Arbeitsrechts, S. 468

Noack, Zur Neuordnung über die Bildung von Konfliktkommissionen, AuS 1953, S. 338

2) Senf, Die Konfliktkommissionen in der Deutschen Demokratischen Republik - ein Instrument des sozialistischen Arbeitsrechts in den Händen der Werktätigen, S. 5

3) GS UdSSR, 1928, Nr. 56, Ziff. 495

des Volkskommissariats der UdSSR und Beschlüsse des Zentralrates der Gewerkschaften [1] abgeändert und ergänzt wurde [2] [3].

Ehe in der SBZ eine gesetzliche Regelung bestand [4], wurden bereits in zahlreichen Betrieben - vorwiegend Betrieben

---

1) a) Über die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen und gegen Verfügungen der Arbeitsinspektoren über die Auferlegung von Geldstrafen, Beschluß des Sekretariats des Zentralrats der Gewerkschaften vom 28. Dezember 1934 (Bulletin des Zentralrats der Gewerkschaften Nr. 35, Ziff. 5 - 6).

b) Über die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen der Konfliktkommissionen, der Schlichtungskammern und der Schiedsgerichte, Verordnung Nr. 33 des Volkskommissariats für Arbeit der UdSSR vom 21. Januar 1929 (Nachrichtenblatt des Volkskommissariats für Arbeit der UdSSR, 1929, Nr. 6).

abgedr. in: Die hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeit der Arbeiter und Angestellten, eine Sammlung sowjetischer Materialien

VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1956

2) Unterstützt wurde die Anknüpfung an die Regelung in der UdSSR durch die Übersetzung des Lehrbuchs des sowjetischen Arbeitsrechts von Alexandrow - vgl. insbesondere S. 286 ff. - und die Übersetzung von:
Schweizer, Entscheidung der Arbeitsstreitigkeiten in der UdSSR

vgl. auch Schneider, R., Die Bedeutung des sowjetischen Arbeitsrechts für unser Arbeitsrecht, AuS 1957, S. 661 ff.

3) Die den RKK entsprechenden Schlichtungskommissionen in den übrigen sozialistischen Ländern, z.B. in der CSSR, hatten keinen oder doch nur geringen Einfluß, da sie den sowjetischen Einrichtungen mehr oder weniger nachgebildet worden sind.

4) Ein entsprechender Plan bestand seit langem, wurde aber nach einer vorzeitigen Veröffentlichung und Kommentierung wieder hinausgeschoben.
Haas-Leutwein, Die rechtliche und soziale Lage der Arbeitnehmer in der sowjetischen Besatzungszone, S. 196

des Erzbergbaues, in den Reichsbahnausbesserungswerken und in der chemischen Industrie - Konfliktkommissionen gebildet, so z.B. in dem Reichsbahnausbesserungswerk "7. Oktober" in Zwickau [1], in der Wismut AG [2], im Reifenwerk Fürstenwalde [3], im Ernst Thälmann-Werk Magdeburg [4], im Stahl- und Walzwerk "Wilhelm Florian" [5], im Karl-Marx-Werk in Magdeburg und im Schlachthof Dresden [6]. Da die Verhandlungen auf freiwilliger Basis stattfanden, bestand lediglich eine politisch-moralische Bindung und die Anrufung des Arbeitsgerichts war jederzeit möglich [7].

---

1) bö, Eisenbahner schaffen sich ihre erste Konfliktkommission, AuS 1952, S. 565

Heinig, Zur Bildung von Konfliktkommissionen in den volkseigenen Betrieben, Die Arbeit 1953, Heft 1, S. 66 f.

2) Schlegel, Leitfaden des Arbeitsrechts, S. 468

3) Kranke, Die Bildung von Konfliktkommissionen, AuS 1953, S. 308

Stein-Rothe, Die Arbeit der Konfliktkommission im Reifenwerk Fürstenwalde, Die Arbeit 1953, S. 322

Schmidt, J., So arbeitet eine Konfliktkommission, AuS 1953, S. 25

4) erwähnt von Schlegel, Das neue Verfahren in Arbeitssachen, NJ 1953, S. 351

5) bö, So arbeitet eine Konfliktkommission, AuS 1953, S. 246

6) Kranke, Die Bildung von Konfliktkommissionen, AuS 1953, S. 308

7) vgl. hierzu die Ausführungen von Heinig a.a.O., S. 68 f. und Görner, Die Entwicklung der Arbeitskonfliktkommissionen, NJ 1953, S. 98 ff.

An Hand der in den sowjetischen Betrieben gewonnenen Erfahrungen schlug der Bundesvorstand des FDGB der Regierung der SBZ vor, durch eine Verordnung die Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten in allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen zu regeln [1]. Im Zusammenhang mit der Arbeitsgerichtsreform [2] wurde die Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen am 30. April 1953 erlassen [3]. Praktisch enthielt die Konfliktkommissionsverordnung - KKVO - die Kodifizierung der bereits bestehenden Konfliktkommissionen [4]. Sie mußten jetzt obligatorisch in allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in allen Organen und selbständigen Einrichtungen der Verwaltung eingerichtet werden, in Betrieben von 20 bis zu 200 Beschäftigten war sie fakultativ. Das Arbeitsgericht konnte erst angerufen werden, wenn die Arbeitsstreitigkeit vor der Konfliktkommission verhandelt worden war [5]. Die Verhandlung vor der Konfliktkommission wurde zur Prozeßvoraussetzung [6].

---

1) vgl. Präambel der KKVO

2) VO über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte vom 30. April 1953, GBl. 1953 S. 693

3) GBl. 1953 S. 695

4) Heinig, a.a.O., S. 68, 69
Görner, Die Entwicklung der Arbeitskonfliktkommissionen, NJ 1953, S. 98 ff.

5) § 8 KKVO

6) OG, Urteil vom 5. Dezember 1955 - 2 Za 124/55 - AuS 1956, S. 473

Die Kommissionen bestanden jeweils aus vier Mitgliedern, paritätisch besetzt mit zwei Vertretern des Betriebsleiters, die dieser selbst ernannte, und zwei Vertretern der Arbeiter und Angestellten, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung für die Dauer eines Jahres benannt wurden [1].

Für jedes Mitglied wurde ein Vertreter bestellt, um im Falle der Verhinderung oder Ablehnung eines Mitgliedes die Verhandlung sicherzustellen.

Nach § 5 Ziff. 9 KKVO waren die Konfliktkommissionen bereits Beschwerdeinstanz gegen die Disziplinarmaßnahmen des Betriebsleiters, sofern nicht in den betreffenden Disziplinarverordnungen etwas anderes bestimmt war. Sie waren im übrigen für alle Arbeitsstreitigkeiten zuständig mit Ausnahme der Festsetzung von Arbeitsnormen, der Verhängung von Disziplinarstrafen, aus besonderem Anlaß gezahlten Prämien, Entlassung leitender Angestellter und Entlassung auf Verlangen eines staatlichen Untersuchungsorgans. Dies alles sind Fälle, in denen der staatliche Befehl allein ausschlaggebend sein sollte.

Das Verfahren war bewußt nicht an strenge Prozeßregeln gebunden [2], es galt das Prinzip der Vereinfachung und Beschleunigung. Die Konfliktkommission konnte alle Maßnahmen treffen, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich waren, es herrschte also die Offizialmaxime. Da weder ein Vergleich geschlossen werden konnte, noch die Konfliktkommissionen an die Anträge der Parteien gebunden waren, hatten diese praktisch keinen Einfluß auf das Verfahren.

---

1) § 3 KKVO

2) Schlegel, Das neue Verfahren in Arbeitssachen, NJ 1953, S. 351

Die KKVO blieb die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen bis zum Jahre 1960. Allerdings bestanden in der Zwischenzeit Bestrebungen, sie abzuändern, da sie erhebliche Mängel aufwies [1].

In der Praxis zeigte sich in einer Reihe von Fällen, daß die Konfliktkommissionsmitglieder den Anforderungen nicht gewachsen waren, Verletzungen der wesentlichen Verfahrens- und Formvorschriften kamen oft vor [2]. Zum Teil zogen die Konfliktkommissionen die Grundsätze der Zivilprozeßordnung heran [3]. Häufig haben die Konfliktkommissionen jedoch tatsächlich die Rechte des einzelnen Arbeitnehmers durchzusetzen vermocht [4]. Sie haben - wie Mennicke [5] es ausdrückt -, das "Prinzip der Sicherung des Arbeitsplatzes und das Recht auf Arbeit in einem falschen bürgerlich-individualistischen Sinne" häufig stark betont.

---

1) Thesen zur Neuordnung der Verordnung über die Bildung von Konfliktkommissionen, ausgearbeitet von der Abteilung Arbeitsrecht des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, abgedr. in AR 1957, S. 122

   Langner, Bemerkungen zur beabsichtigten Neuregelung der Konfliktkommissionsverordnung, NJ 1957, S. 769

2) Kranke, Die Konfliktkommission ist kein Betriebsarbeitsgericht, AuS 1954, S. 648

   Haas-Leutwein, a.a.O., S. 201 ff. mit weiteren Literaturhinweisen

3) Mennicke, Die Konflikt-Kommissionen als Organ der Höherentwicklung der sozialistischen Demokratie bei der Organisierung der Arbeit, Diss. S. 128

4) Bärwald, "Arbeitsgesetzbuch" der SBZ von 1961, Eine Herausforderung an uns alle, LNN-MR - 1. Januar-Ausgabe 1962 - S. 4

5) Mennicke, Diss. S. 23, 126

2. Die Entwicklung seit dem 4. Plenum des Zentralkomitees der SED

a) Das Programm

Der maßgebende Impuls für den entscheidend veränderten gegenwärtigen Charakter der Konfliktkommissionen geht auf ein Referat Walter Ulbrichts auf dem Plenum des Zentralkomitees der SED zurück, das vom 15. bis zum 17. Januar 1959 tagte.

> "Gegenwärtig regeln die Konfliktkommissionen - denen sowohl Vertreter der Gewerkschaften wie auch Vertreter der Werkleitungen angehören - vornehmlich arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Ist es nicht an der Zeit, diesen Kommissionen größere Verantwortung und größere Rechte zu übertragen? Wie wäre es, wenn wir diese Kommissionen in Organe verwandeln, die auf die Erziehung der Arbeiterklasse zu sozialistischer Verhaltensweise einen ganz erheblichen Einfluß erhalten, indem sie alle Streitfälle behandeln, die mit der sozialistischen Arbeitsmoral und der sozialistischen Lebensweise in Zusammenhang stehen? Vielleicht sollte man auch ihre Zusammensetzung ändern" [1].

Diese Gedankengänge nahm der FDGB in sein Programm auf [2]. Auf Initiative der Partei und der Gewerkschaften [3] wurden wie bei der KKVO ohne gesetzliche Grundlage auf Grund der

---

1) Ulbricht, Der Weg zur Sicherung des Friedens und zur Erhöhung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes, abgedr. in ND vom 20. 1. 1959, S. 4 Sp. 2

2) Die Aufgaben der Gewerkschaften im Kampf um den Sieg des Sozialismus in der DDR und die Sicherung des Friedens, Entschließung des 5. FDGB-Kongresses, Die Arbeit 1959, Heft 12, S. 52

3) Mennicke, Diss. S. 63, 73

Creuzburg, Die Bekämpfung und Überwindung von geringfügigen Verletzungen des sozialistischen Eigentums in den volkseigenen Industriebetrieben der Deutschen Demokratischen Republik, Diss. S. 119

Hinweise Walter Ulbrichts Versuchskonfliktkommissionen eingerichtet, z.B. im VEB Kabelwerk Oberspree [1] und im Bereich der Gewerkschaft Land und Forst [2]. In die Erwägungen um die konkrete Gestalt der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit wurde die Forderung nach der Schaffung eines neuen Ordnungsstrafgesetzbuches und des Strafgesetzbuches einbezogen. Handlungen so geringer Gesellschaftsgefährlichkeit, daß sie nicht mehr den Charakter eines Verbrechens hätten, sollten zum Ordnungsstrafrecht gerechnet werden. Die bisherigen Ordnungsstrafbestimmungen, die bisherigen Übertretungen und auch solche Handlungen, die bisher noch den Charakter eines Verbrechens trügen - wie Beleidigung, Hausfriedensbruch, leichte Sachbeschädigung, geringe Verletzung des Eigentums, und zwar auch des sozialistischen Eigentums - sollten zusammengefaßt werden. Die Konfliktkommissionen waren dazu ausersehen, diese Ordnungswidrigkeiten zu ahnden [3]. Stark beachtet wurden in diesem Zusammenhang die in der CSSR gemäß dem Gesetz Nr. 24 vom Jahre 1957 gebildeten Betriebsgerichte [4].

---

1) Schleinitz, Unliebsame Folgen unrechtmäßiger Sommerfreuden, ND vom 24.11.1959, S. 6

2) Mennicke, Diss. S. 128

Auch Melsheimer, Das 4. Plenum des Zentralkomitees der SED und die Arbeit der Staatsanwaltschaft, NJ 1959, S. 145 f. machte den Vorschlag, versuchsweise Konfliktkommissionen des neuen Charakters einzurichten.

3) Melsheimer, a.a.O. S. 146

Benjamin, H., Gesellschaftliche Erziehung und Aufgabe der Justizorgane, Die Einheit 1959, S. 533

Benjamin, H., Zehn Jahre Justiz im Arbeiter-und Bauern-Staat - Rückblick und Ausblick, NJ 1959, S. 662

Schüsseler, Gedanken zur künftigen Regelung des Ordnungsstrafrechts, NJ 1958, S. 668 ff., 708 ff.

Lekschas-Renneberg, Probleme der sozialistischen Strafgesetzgebung in der Deutschen Demokratischen Republik, StuR 1958, S. 803

4) Schubert, Die Verfolgung geringfügiger Verletzungen gegen das Volkseigentum in der Tschechoslowakischen Volksdemokratischen Republik, StuR 1959, S. 1517 ff.

b) Die gesetzliche Regelung

Kurz nach der Veröffentlichung des sowjetischen Entwurfes des Gesetzes über die Erhöhung der Rolle der Öffentlichkeit im Kampf gegen die Verletzungen der sowjetischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens und des zugleich veröffentlichten Entwurfes der Musterordnung für die Kameradschaftsgerichte im Oktober 1959 [1] wurde in der SBZ die Tätigkeit der Konfliktkommissionen neu geregelt. Die Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen vom 28. April 1960 und der durch diese Verordnung bestätigten Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vom 4. April 1960 [2] brachte die gesetzliche Grundlage für den völlig veränderten Charakter der Konfliktkommissionen mit der weitreichenden Zuständigkeit, wonach nunmehr die Konfliktkommissionen insbesondere auch für Moralverstöße und geringfügige Strafgesetzverletzungen zuständig sind. Außerdem haben sie auch über Streitfälle, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung eines Darlehens ergeben, und bei Streitfällen zwischen den Werktätigen und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden, zu entscheiden.

Auch soweit es die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten angeht, hat sich die Tätigkeit der Konfliktkommissionen damals qualitativ geändert, und zwar insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Konfliktkommission als Organ zur gesellschaftlichen Erziehung, was die weiteren Ausführungen noch zeigen werden.

---

1) vgl. "Iswestija" vom 23.10.1959, Nr. 253, S. 2. Eine Übersetzung des Gesetzentwurfs befindet sich in NJ 1960, S. 45 ff. Der Entwurf der Musterordnung für die Kameradschaftsgerichte ist im StuR 1960, S. 170 ff. abgedruckt. Das Präsidium des OS der RSFSR bestätigte durch Erlaß vom 3. Juni 1961 das Reglement für die Kameradschaftsgerichte (VVS RSFSR Nr. 26/1961, Art. 371)

2) GBl. 1960 I S. 347

Ein Vergleich der Anregung Walter Ulbrichts auf dem 4. Plenum des Zentralkomitees der SED und der gesetzlichen Regelung zeigt, daß die Richtlinie für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen darüber hinausgeht. Offensichtlich war zunächst nur an eine Übertragung von Befugnissen zur Hebung der Disziplin gedacht. Auch soweit die Zuständigkeit bei Verletzungen der Strafgesetze in den folgenden Diskussionen erörtert wurde - z.B. von Justizminister Hilde Benjamin und dem Generalstaatsanwalt Melsheimer - ging man zunächst davon aus, daß es sich nicht um materielle Verbrechen handele, sondern um Strafgesetzverletzungen, die regelmäßig bisher von der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden und die im Ordnungsstrafgesetzbuch geregelt werden sollten. Eine derartige Regelung ist jedoch durch die Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten [1] nicht getroffen worden. Es wird abgelehnt, die geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze i.S. von § 144 Buchst. e) GBA als Ordnungswidrigkeiten anzusehen [2]. Sie sind echte Straftaten.

Durch das Arbeitsgesetzbuch und die Verordnung über die Konfliktkommissionen vom 1. Juni 1961, die die Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 26. Mai 1961 bestätigte [3], wurde die gesetzliche Rege-

---

1) Ordnungsstrafverordnung vom 30.11.63 - GBl. 1963 II S. 773

2) Creuzburg, Zur Frage der Gesellschaftsgefährlichkeit geringfügiger Verletzungen des sozialistischen Eigentums und ihrer Bekämpfung, NJ 1960, S. 763

vgl. auch Schüsseler, Die Übertragung staatlicher Aufgaben an Organe der gesellschaftlichen Erziehung, S. 82

3) GBl. 1961 Teil II S. 203

lung für die Konfliktkommissionen zum dritten Male abgeändert und ergänzt. Sie brachte zwar keine weiteren grundsätzlichen Veränderungen für die Konfliktkommissionen, man bemühte sich aber, offensichtliche Mängel zu beseitigen - etwa bei der Zuständigkeitsabgrenzung zum Betriebsleiter. Die Mitgliederzahl der Konfliktkommissionen wurde von 5 - 11 auf 6 reduziert, da man die Erfahrung gemacht hatte, daß bei größeren Konfliktkommissionen eine Beschlußfähigkeit häufig nicht gegeben war oder man sich darauf beschränkte, mit den gerade anwesenden Mitgliedern zu beraten [1]. Im übrigen wurde die Einflußnahme der staatlichen und halbstaatlichen Institutionen, der Gewerkschaft und des Staatsanwalts, gegenüber der Richtlinie vom 4. April 1960 noch verstärkt. Auf Vorschlag der BGL oder AGL können Mitglieder, die angeblich das in sie gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt haben, von der Belegschaftsversammlung abberufen werden. Der Staatsanwalt erhält das Recht, selbständig Verfahren zu beantragen, Anträge zu stellen und Einsprüche einzulegen [2]. Das Recht der einzelnen Teilnehmer, das Wort zu ergreifen, wird dadurch erweitert, daß sie nun auch Vorschläge zur Überwindung des Konfliktes unterbreiten können.

Am 17. April 1963 erließ der Ministerrat der SBZ schließlich die vierte Verordnung über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen, durch die die Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB vom 30. März 1963 bestätigt wurde [3]. Diese Richt-

---

1) Die Wahl der Konfliktkommissionen
Hinweise der Abteilung Löhne / Arbeitsrecht des Bundesvorstandes zur gründlichen Vorbereitung und der Arbeit mit der neuen Richtlinie,
Tribüne vom 20.6.1961, S. 4

2) § 154 GBA

3) GBl. 1963 Teil II S. 237

linie paßt die Tätigkeit der Konfliktkommissionen den Forderungen des Erlasses des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege [1] an. Die Mitgliederzahl wird wiederum auf 8 - 12 erhöht, an jeder Beratung brauchen nur vier Mitglieder teilzunehmen. Der Zwang zur Einrichtung von Konfliktkommissionen wird auf Betriebe mit mehr als 50 Betriebsangehörigen beschränkt. Andererseits müssen Konfliktkommissionen auch in Betrieben mit staatlicher Beteiligung gebildet werden, während bisher dazu nur eine Verpflichtung bestand, wenn das Tarifsystem und die Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft eingeführt waren. Auch Jugendliche können Mitglieder sein. Es gibt besondere Konfliktkommissionen für Großbaustellen. In Strafsachen besteht jetzt die Möglichkeit eines Einspruchs beim Kreisgericht. Der Staatsanwalt kann binnen sechs Monaten nach der Entscheidung Anklage bei Gericht erheben, wenn sich nachträglich herausstellt, daß keine geringfügige Straftat übergeben worden ist.

Die häufigen gesetzlichen Änderungen und die Fülle der für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen geltenden Bestimmungen zeigen, daß die Konfliktkommissionen noch nicht klar erfaßt sind und daß immer wieder Zweifelsfragen und Unklarheiten auftreten, aber sie machen auch darauf aufmerksam, welche Bedeutung diesen Institutionen beigemessen wird.

---

1) GBl. 1963 Teil I S. 21

Für die Konfliktkommissionen sind jetzt folgende Vorschriften maßgebend:

Gesetzbuch der Arbeit der DDR vom 12. April 1961 - GBl. 1961 Teil I S. 27,

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 - GBl. 1963 Teil I S. 63 - (§§ 1 - 4),

Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 - GBl. 1963 Teil I S. 65 - (§§ 3 - 5),

Verordnung über die Konfliktkommissionen vom 17. April 1963 - GBl. 1963 Teil II S. 237 - nebst Richtlinie,

Verordnung über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte - GBl. 1961 Teil II S. 271 - (§§ 1 - 4, 44),

Erlaß [1] des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 - GBl. 1963 Teil I S. 21,

Beschluß des Staatsrates der DDR über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 - GBl. 1961 Teil I S. 3 -,

Beschluß des Staatsrates der DDR zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 24. Mai 1962 - GBl. 1962 Teil I S. 53 -,

Gemeinsame Direktive des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne des Ministers des Innern, des Generalstaatsanwalts und des Ministers der Justiz über die Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte, der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz mit den neuen Konfliktkommissionen vom 17. September 1961 (NJ 1961, S. 661),

---

1) Die Erlasse des Staatsrates haben gemäß Art. 106 Abs. 8 der am 12.9.1960 geänderten Verfassung - GBl. 1960 Teil I S. 505 - Gesetzeskraft (Beschlüsse mit Gesetzeskraft)

III. Die ideologischen Grundlagen für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen

1. Das Absterben des Staates

Die neueste Entwicklung der Konfliktkommissionen und die in den Diskussionen behandelten Probleme stehen im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen über die Doktrin vom Absterben des Staates bis zum Endziel: Die nachstaatliche Entwicklungsstufe der kommunistischen Gesellschaft ohne Klassengegensätze sowie ohne Staat und ohne Recht [1]. Die Lehre vom Absterben des Staates ist seit Friedrich Engels Streitschrift "Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft" ("Antidühring") wiederholt ergänzt und verändert worden, zuletzt auf dem XXI. und XXII. Parteitag der KPdSU [2].

Die Ausführungen Chruschtschows am 27. Januar 1959 auf dem XXI. Parteitag wurden zum Startsignal für die Wiederbelebung der sowjetischen Kameradschaftsgerichte und zur Umformung der sowjetzonalen Konfliktkommissionen. Chruschtschow wiederholte damals in abgewandelter Form die Thesen Engels [3] und Lenins [4] über die Zukunft des Staates und

---

1) vgl. zur Lehre von der Entwicklung von Staat und Recht: Meder, Grundzüge der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie, S. 11

2) Meder, Grundzüge der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie, S. 14 ff.

Schröder, Inhalt und Entwicklung von Staat und Recht nach dem neuen Parteiprogramm der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, JfO 1962 Bd. III/1 S. 48

3) Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft ("Antidühring"), S. 347,
Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, Ausgewählte Schriften, Bd. II, S. 159 ff.

4) Lenin, Staat und Revolution, Ausgewählte Werke, Bd. II, S. 168 ff., 221

des Rechts nach der Machtergreifung durch das Proletariat und beschäftigte sich mit der Entwicklung der sozialistischen Staatlichkeit zur kommunistischen Selbstverwaltung der Gesellschaft [1]. Chruschtschow führte aus, die sozialistische Gesellschaft brauche die freiwilligen Organe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Er forderte auf, den gesellschaftlichen Schiedsgerichten mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden und hob hervor, das Wichtigste sei die Prophylaxe, die Erziehungsarbeit [2].

---

1) Chruschtschow, Über die Kontrollziffern für die Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR in den Jahren 1959 bis 1965, Sonderbeilage zu ND vom 29./30.1.1959, S. 39:

"Die Frage des Absterbens des Staates ist, wenn man sie dialektisch auffaßt, die Frage der Entwicklung der sozialistischen Staatlichkeit zur kommunistischen Selbstverwaltung der Gesellschaft. Auch im Kommunismus werden einige gesellschaftliche Funktionen, analog den derzeitigen staatlichen Funktionen bleiben, aber der Charakter und die Methoden ihrer Ausübung werden anders sein als im gegenwärtigen Entwicklungsstadium.

Die Hauptrichtung in der Entwicklung der sozialistischen Staatlichkeit ist die größtmögliche Entfaltung der Demokratie, die Einbeziehung breitester Bevölkerungsschichten in die Verwaltung aller Angelegenheiten des Landes, die Gewinnung aller Bürger für die Teilnahme an der Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus."

2) Chruschtschow, a.a.O., S. 40

"Die Sache läuft darauf hinaus, daß die Funktionen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit neben solchen staatlichen Institutionen wie Miliz und Gerichte parallel auch von gesellschaftlichen Organisationen ausgeübt werden. Der Apparat der Miliz wurde stark reduziert, besonders stark reduziert wurde der Apparat der Organe der Staatssicherheit.

Die sozialistische Gesellschaft schafft solche freiwilligen Organe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wie Volksmiliz, Schiedsgerichte und ähnliche ...

Unter Berufung auf diese Ausführungen Chruschtschows sprachen Michael Benjamin [1], Kamin-Beyer-Schmidt [2] und Schlegel [3] im Hinblick auf die Konfliktkommissionen von

---

Noch zu Seite 20 Anm. 2)

Es ist an der Zeit, den Schiedsgerichten mehr Aufmerksamkeit entgegenzubringen, die sich vor allem bemühen sollen, Verstöße jeder Art zu verhüten, sie sollen nicht nur Fragen der Produktion, sondern Fragen aus dem Leben, Fragen der Moral untersuchen, Fälle eines falschen Verhaltens von Mitgliedern eines Kollektivs, die von den Normen der öffentlichen Ordnung abgewichen sind. Wenn die gesellschaftlichen Schiedsgerichte aktiv tätig sind und die Öffentlichkeit selbst Menschen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stellt, dann wird es weitaus leichter sein, gegen den Verletzer dieser Ordnung zu kämpfen. Man wird einen solchen Menschen nicht erst dann genauer betrachten, wenn er ein Vergehen oder Verbrechen bereits begangen hat, sondern wenn an ihm Abweichungen von den Normen des gesellschaftlichen Verhaltens festgestellt werden, die ihn zu antisozialen Handlungen führen können. Man wird auf ihn rechtzeitig einwirken können, um seine schlechten Neigungen zu unterbinden. Man muß Maßnahmen ergreifen, die das Auftreten irgendwelcher, der Gesellschaft schadender Vergehen bei einzelnen Personen verhüten und später gänzlich ausschließen. Das Wichtigste ist die Prophylaxe, die Erziehungsarbeit.

Natürlich müssen dem Gericht, den Organen der Miliz und der Staatsanwaltschaft bestimmte Pflichten belassen werden. Diese Organe werden ihre Tätigkeit fortsetzen, um auf Personen einzuwirken, die sich böswillig den Normen der sozialistischen Gesellschaft nicht fügen und sich nicht erziehen lassen."

1) Benjamin, M., Die Rolle der Konfliktkommissionen bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961, S. 337

Über die gegenwärtige Entwicklung des Strafrechts und der Methoden der Kriminalitätsbekämpfung in der Sowjetunion, Protokollband Strafrecht, S. 77

2) Kamin-Beyer-Schmidt, a.a.O., S. 75

3) Schlegel, Der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei geringfügigen Handlungen, AR 1962, S. 183

"ersten Keimen, ersten Elementen kommunistischer Selbstverwaltung der Gesellschaft." Vorsichtiger äußerte sich Weber auf einer Arbeitstagung über Probleme der Entwicklung der gesellschaftlichen Disziplinargewalt, die von einer Arbeitsgruppe der Sektion Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft "Walter Ulbricht" gemeinsam mit der Sektion Arbeitsrecht am 1. Juni 1961 durchgeführt wurde. Er meinte, man müsse sich vor anarchischen, illusionistischen Vorstellungen von der Vorwegnahme kommunistischer Selbstverwaltung hüten [1].

Diese Erörterungen über das Wesen der Konfliktkommissionen führen zu der Frage, welchen Zielen die Konfliktkommissionen tatsächlich dienen. Solche Zielsetzungen sind, wie dem Gesetzbuch der Arbeit, den verschiedenen Richtlinien, ihren Begründungen und Erläuterungen entnommen werden kann, die maximale Steigerung der Produktivkräfte und damit die Mitwirkung bei der Aufgabe, "die Überlegenheit des Sozialismus vor dem ganzen deutschen Volk zu beweisen" [2], die Verbreiterung und der Ausbau der Rechtspflege, die bessere Kontrolle der Werktätigen und die Überwindung von rückständigen Gewohnheiten. Sie haben damit Funktionscharakter. Sie dienen zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne der marxistisch-leninistischen Ideologie.

In einer Abhandlung "Das Problem der Objektivität im Recht" [3] macht Richard Lange noch auf eine andere Interpretationsmöglichkeit aufmerksam. Danach mußte man in der Ära Chruschtschow "dem Volk etwas bieten, was den allmäh-

---

1) Tarruhn, Bericht, Probleme der Entwicklung der Organe gesellschaftlicher Disziplinargewalt, NJ 1961, S. 465

2) Präambel des GBA

3) Lange, Das Problem der Objektivität im Recht, S. 113

lichen Übergang zur klassenlosen Gesellschaft zu demonstrieren schien." Das sei dadurch geschehen, daß bestimmte staatliche Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege durch die Gesellschaft - in der SBZ handelt es sich zunächst um die Konfliktkommissionen in den Betrieben - zu übernehmen seien.

Der Hinweis auf die Zukunft wird stets notwendig, wenn dem Volk erklärt werden soll, weshalb nach der Gewinnung der "entscheidenden Freiheit" durch die Beseitigung der Ausbeutung und Unterdrückung so viele von dem Individuum gewünschte Freiheiten in der von ihm gewollten Form nicht gewährt werden. So heißt es im Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963: "In der Deutschen Demokratischen Republik sind die Menschenrechte, Gerechtigkeit, die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und die Wahrung ihrer Freiheit entscheidende Grundpfeiler der sozialistischen Demokratie, der unser Recht und unsere Gesetzlichkeit, der die Gesetze des Arbeiter- und Bauern-Staates und die Garantien ihrer Einhaltung Ausdruck geben." Auf die Frage, wie sich Verheißungen und unmittelbare Wirklichkeit vereinbaren ließen, begegnet die kommunistische Theorie, wie Meder [1] ausführt, mit der Behauptung, daß sich die Angehörigen der werktätigen Klasse über ihr wahres und echtes Interesse irren könnten und daß die kommunistische Partei daher die Aufgabe habe, das wahre und echte Interesse der werktätigen Klasse erforderlichenfalls auch im Gegensatz zu den subjektiven Vorstellungen der Klassenangehörigen zu verwirklichen. Kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe sollen in einem langwierigen Erziehungsprozeß, in dem die Konfliktkommissionen eine her-

---

1) Meder, Grundzüge der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie, S. 7

vorragende Rolle spielen, immer mehr das gesellschaftliche Leben bestimmen, den Gegensatz zwischen Individual- und Kollektivinteresse überwinden und so den Werktätigen ein bisher nicht gekanntes Höchstmaß an Freiheiten vermitteln.

An dieser Stelle tritt der Gegensatz zwischen der Rechtsauffassung in der BRD und SBZ scharf hervor [1]. Im November 1963 schwor Ulbricht bei seiner Wiederwahl als Staatsratsvorsitzender, daß er die Verfassung und die Gesetze der "Deutschen Demokratischen Republik" wahren und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde [2]. Die Verfassung enthält in den Art. 6 bis 18 die klassischen Grundrechte wie die Gleichberechtigung vor dem Gesetz, die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Versammlungsrecht, das Recht, Gesellschaften und politische Parteien zu bilden, sowie zusätzliche soziale Grundrechte. In der BRD herrscht die Auffassung, die Verfassung der SBZ werde mit ihren Freiheitsrechten durch Ulbricht nicht gewahrt.

Ohne Änderung der Formulierung haben die Grundrechte im Zusammenhang mit der Auffassung über das Wesen des Rechts im Sozialismus einen Bedeutungswandel erfahren [3]. Nach westlicher Auffassung ist der Schutz der Würde des Menschen, seiner Rechte und Freiheiten die vornehmste Aufgabe des

---

1) Auf die Schwierigkeiten, die sich aus dem Nebeneinander der beiden Rechtssysteme in Deutschland, insbesondere bei der Strafrechtspflege, ergeben können, weist Heinitz hin in:
Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt im geteilten Deutschland, S. 53 ff.

2) vgl. Art. 103 der Verfassung

3) Schulz, Grundrechte in der Sowjetzone?
ROW 1963, S. 153

Mampel, Die Verfassung der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, S. 39 ff.

Rechtsstaates. Demgegenüber heißt es in der Präambel des sowjetzonalen Gerichtsverfassungsgesetzes [1]:

> "Unser Recht verfolgt keine anderen Ziele und kennt keine anderen Gesetzmäßigkeiten als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst."

Das Recht hat in der SBZ keinen Eigenwert und ist nicht dazu bestimmt, den Begriff der Gerechtigkeit zu verwirklichen [2]. Es hat wie der Staat Instrumentalcharakter.

> "So wie sich der sozialistische Staat zum Instrument des gesamten werktätigen Volkes herausbildet, entwickelt sich auch unser sozialistisches Recht, wie in den Materialien zur Vorbereitung des VI. Parteitages der SED festgestellt wird, zum staatlichen Willensausdruck des gesamten werktätigen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch - leninistischen Partei" [3].

Der theoretische Ausgangspunkt, die verschiedenen Stellungnahmen und die aufgezeigte Auffassung vom Wesen des Rechts, vermitteln Anhaltspunkte für die Frage, wie weit die Konfliktkommissionen aktuellen und politischen Zwecken dienen, propagandistische Notwendigkeiten und Bestandteil der Doktrin vom Absterben des Staates als Endziel sind. Auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen der Wandlung der Doktrin und der Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit

---

1) Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17.4.1963, GBl. 1963 Teil I S. 45

2) vgl. Heinitz in: Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt im geteilten Deutschland, S. 47 ff.

3) Petzhold, Das Recht in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR, StuR 1963, S. 17

und damit der Konfliktkommissionen ist bereits hingewiesen worden. Auch ein logischer Zusammenhang ist angedeutet. Er liegt in der gerade den Konfliktkommissionen in der SBZ übertragenen Aufgabe der Erziehung und Selbsterziehung zu sozialistischen bzw. kommunistischen Menschen und in der Vorbereitung der den sterbenden Staat ablösenden totalen Selbstverwaltung. Anders ausgedrückt: Die Konfliktkommissionen und wesensähnliche gesellschaftliche Organe werden eingerichtet, damit im Laufe der Zeit der Staat verschwinden und die kommunistische Gesellschaft an seine Stelle treten kann. Das Recht wird - wenn wir der Theorie weiter folgen - durch die Moral ersetzt, die gegebenenfalls auch mit gesellschaftlichem Zwang durchgesetzt wird. Der staatliche Zwang soll sich in den unmittelbar von der Gesellschaft, der Öffentlichkeit, ausgeübten Zwang umwandeln.

2. Die Übergangsperiode

Da der sozialistische Staat das Hauptinstrument zur Herbeiführung der von der Partei als richtig erkannten Gesetzmäßigkeiten ist, kann er in der Übergangszeit nicht schnell verschwinden. Im Gegenteil bedeutet die Herausbildung der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit zunächst eine Verbreiterung der Einflußmöglichkeiten des Staates, da die Partei gegenwärtig vor allem ihre Macht zur Durchsetzung ihres Willens verstärken will. Die gesellschaftlichen Organisationen ergänzen nur die Tätigkeit des Staates. Damit tritt ein kaum löslicher Widerspruch auf.

Chruschtschow sagte dazu auf dem XXI. Parteitag:

> "Es ist selbstverständlich, daß der Übergang einzelner Funktionen von den Staatsorganen an die gesellschaftlichen Organisationen keineswegs eine Schwächung der Rolle des sozialistischen Staates im Aufbau des Kommunismus bedeutet. Die Ausübung einer Reihe derzeitlicher staatlicher Funktionen durch die gesellschaftlichen Organisationen wird die politische Grundlage der sozialistischen Gesellschaft erweitern und festigen, sie wird eine weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie gewährleisten" 1).

Die Wissenschaftler der SBZ erklären ebenfalls, daß durch die Einbeziehung der Werktätigen zur Zeit nicht an eine Einschränkung der Staatsgewalt zu denken sei, im Gegenteil bedeute die Konfliktkommission eine weitere Stärkung der Staatsmacht.

---

1) Chruschtschow, a.a.O., S. 40

"Die Einbeziehung gesellschaftlicher Organisationsformen bedeutet unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen, wie auch N.S. Chruschtschow bemerkt, eine Festigung der sozialistischen Staatlichkeit und eine Verbreiterung ihrer Grundlagen" 1).

Die gesellschaftlichen Gerichte stellen danach eine zusätzliche und breitere Einflußmöglichkeit des Staates dar 2).

Aus dieser Konzeption vom Wesen des sozialistischen Staates und Rechtes als Instrumente zur Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten folgt, daß den Konfliktkommissionen schon ihrer theoretischen Begründung nach keineswegs staatliche Aufgaben zu eigenverantwortlicher, unabhängiger selbständiger Regelung losgelöst von den gesamtstaatlichen Zielen und der staatlichen Leitungstätigkeit übertragen worden sind. Sie nehmen vielmehr prinzipiell staatliche Aufgaben wahr und sind in das staatliche Gefüge eingebaut. Sie ergänzen die staatlichen Maßnahmen, rivalisieren aber nicht. Diese Auffassung wird nun überwiegend in der SBZ vertreten 3).

---

1) Benjamin, M., Kriminalitätsbekämpfung und Absehen von Strafverfolgung, StuR 1961, S. 47

Benjamin, H., Zehn Jahre Justiz im Arbeiter- und Bauernstaat, Rückblick und Ausblick, NJ 1959, S. 663

2) vgl. auch Benjamin, M., Gesellschaftsgefährlichkeit, Strafbarkeit und Absehen von Strafverfolgung, NJ 1961, S. 449

3) Mennicke, Die neuen Konfliktkommissionen - ein Organ der gesellschaftlichen Erziehung und der Festigung der sozialistischen Demokratie, AR 1959, S. 298,

Kunz-Spangenberg, Die Umwandlung der Konfliktkommissionen in Organe der sozialistischen Erziehung, AR 1959, S. 97 f.,

Kamin-Beyer-Schmidt, a.a.O., S. 76,

Benjamin, M., Die Rolle der Konfliktkommission bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961, S. 336,

"Auch die Entwicklung von Keimen der kommunistischen Selbstverwaltung geht im Rahmen der sozialistischen Staatlichkeit und in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der staatlichen Organe vor sich. Es ist deshalb auch davon auszugehen, daß die Aufgaben, die den Konfliktkommissionen übertragen wurden, ihrem Inhalt nach staatliche Aufgaben sind; denn die Organisierung der Gesellschaft zum Kampf gegen alle Formen unsozialistischen Verhaltens, gegen alle Überreste der alten, kapitalistischen Gesellschaft ist eine der wesentlichsten Aufgaben des sozialistischen Staates, ist die tiefste Ursache dessen, daß in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Kommunismus die Organisation der Gesellschaft noch in staatlichen Formen erfolgt.

Es geht also darum - und das ist ein charakteristischer Zug der Übergangsperiode -, daß hier inhaltlich staatliche Aufgaben auf gesellschaftliche Organe übertragen und mit gesellschaftlichen Mitteln gelöst werden. Gerade bei der Auseinandersetzung mit geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze tritt diese Tatsache mit besonderer Klarheit hervor; denn auf diesem Gebiet der staatlichen Leitungstätigkeit treten die "speziellen staatlichen" Züge der sozialistischen Staatlichkeit mit besonderer Schärfe hervor" 1).

Typisch für die Ausdehnung und Intensivierung der Staatsgewalt ist die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen bei

---

Noch zu Seite 28 Anm. 3)

Tarruhn, Bericht, Probleme der Entwicklung der Organe gesellschaftlicher Disziplinargewalt, NJ 1961, S. 464 f.,

Mlynár, Der Staat im System der sozialistischen Demokratie, StuR 1960, S. 137 ff.

1) Benjamin, M., Die Rolle der Konfliktkommission bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961, S. 338

Moralverletzungen. Die theoretische Begründung für diese Zuständigkeit liegt in der Auffassung über die Einheit von Moral und Recht im Sozialismus [1]. Ein Unterschied zwischen Moral- und Rechtsnormen wird abgelehnt. Das Recht in der sozialistischen Gesellschaftsordnung, das den Willen der Mehrheit des Volkes ausdrücke, formuliere die sozialistischen Moralauffassungen, die rechtlichen Regeln stimmten mit den moralischen Ansichten der Mehrheit des Volkes und den Entwicklungsgesetzen der Gesellschaft überein. Es gebe dagegen einen Widerspruch zu den noch nicht ganz überwundenen bürgerlichen Moralauffassungen. Dieser Widerspruch werde in der Entwicklung zum Sozialismus-Kommunismus ganz beseitigt, weil mit der sozialökonomisch einheitlichen Gesellschaft die politisch moralische Einheit des Volkes hergestellt werde. Mit der völligen Einheit von Moral und Recht entfalle als spezifisch notwendiges Mittel das Recht, weil die Menschen gelernt hätten, die Regeln des kommunistischen Gemeinschaftslebens ohne staatlich-rechtlichen Zwang, gestützt auf die Gewohnheit, Bewußtheit und die politisch-moralische Kraft und Autorität der Gesellschaft und ihrer Kollektive einzuhalten [2]. Die Einhaltung der sozialistischen Moral ist damit zur vordringlichen Aufgabe gemacht worden. Mit der Auffassung vom Ineinanderfließen von Moral und Recht verwischt sich auch der Unterschied hinsichtlich der Durchsetzung der Normen. Denn Verletzungen der Moralnormen werden von den Konfliktkommissionen genauso geahndet wie Rechtsverletzungen. Andererseits werden Rechtsverletzungen nicht mehr nur durch staatlichen, sondern auch durch gesellschaftlichen Zwang verfolgt.

---

1) Kamin-Beyer-Schmidt, Fragen der Weiterentwicklung der Konfliktkommissionen und der Schaffung anderer Organe der gesellschaftlichen Erziehung, NJ 1960, S. 76

vgl. auch Mampel, Die Konfliktkommissionen in den Betrieben und in den Verwaltungen der SBZ, JfO 1962 Bd. III/ 1, S. 22

2) Schneider, R., Der Entwurf des neuen sozialistischen Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik - ein Lehrbuch der Deutschen Arbeiterklasse, StuR 1961, S. 11

Klenner, Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, S. 82

3. Die gesellschaftliche Erziehung

a) Der Begriff

Um nun die Angehörigen der werktätigen Klasse auf die Lebensweise in der kommunistischen Gesellschaft vorzubereiten, ist ein langwieriger Erziehungsprozeß erforderlich. Nach der Auffassung des historischen Materialismus bestimmt allerdings die sozialökonomische Situation primär das Bewußtsein [1]. Heute wird zugegeben, daß das Bewußtsein sich unterschiedlich entwickele und zur Erklärung behauptet, daß mit der Aufhebung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen zwar die entscheidende Voraussetzung für die Entstehung des sozialistischen Bewußtseins der Menschen geschaffen sei, aber dennoch sei dies nur der erste Schritt. Individualismus, Egoismus und Anarchismus seien noch nicht überwunden. Die ideologische Erziehung diene der Überwindung der Überreste der bürgerlichen Ideologie, die ein langwieriger, schwieriger, wechselvoller, mit größter Geduld und Beharrlichkeit zu führender Kampf von weittragender Bedeutung sei. Damit wird der marxistische Grundsatz, daß das Sein das Bewußtsein bestimme, modifiziert. Die Selbsterziehung und Erziehung erfolgt nicht automatisch, sondern muß notfalls auch gegen die subjektive Einstellung des Einzelnen geführt werden.

Nach Schaffung der Grundlagen des Sozialismus durch "Vergesellschaftung der Produktionsmittel [2]" und durch "Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen" ist

---

1) Marx-Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, Ausgewählte Schriften, Bd. I, S. 41

"Bedarf es tiefer Einsicht, um zu begreifen, daß mit den Lebensverhältnissen der Menschen, mit ihren gesellschaftlichen Beziehungen, mit ihrem gesellschaftlichen Dasein auch ihre Vorstellungen, Anschauungen und Begriffe, mit einem Wort auch ihr Bewußtsein sich ändert?"

2) Volze, Der Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands, BABl. 1961, S. 21, spricht davon, daß 1960 etwa 90 v.H. aller Arbeitnehmer in der Zone in sogenannten sozialistischen Betrieben beschäftigt gewesen seien.

mit dem V. Parteitag der SED, auf dem die Periode des vollentfalteten Sozialismus verkündet wurde, die "bewußte Vergesellschaftung des Menschen" in den Vordergrund gerückt, nämlich die Formung sozialistischer Persönlichkeiten im Kollektiv, zur allseitigen Entwicklung sozialistischer Lebensweise. Walter Ulbricht verkündete auf dem V. Parteitag der SED die zehn Gebote der sozialistischen Moral [1]. Der Einzelne hat in den sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften eine neue Einstellung zur Arbeit zu gewinnen und das Wesen der Produktionsverhältnisse zu erkennen. Der sozialistische Mensch hat fest zur Sache des Sozialismus zu stehen. Sein Denken und Handeln hat mit den Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung übereinzustimmen, wenn er wahrhaft frei sein will.

Dieser Vergesellschaftungs- und Erziehungsprozeß soll durch staatliche Einrichtungen herbeigeführt werden. Eine entsprechende Definition des Rechts als Einrichtung des Staates enthält der Erlaß des Staatsrates vom 4. April 1963 [2]. Das Recht erscheint

> "als wichtigstes Instrument unseres Staates, um die gesellschaftliche Entwicklung zu organisieren und das sozialistische Zusammenleben der Menschen, die Beziehungen der Bürger zueinander und zu ihrem Staat zu regeln. Das Recht wird somit bei der Lösung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates, der Entfaltung der sozialistischen Demokratie zu einer großen gestaltenden und mobilisierenden Kraft bei der planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse."

---

1) Ulbricht, Der Kampf um den Frieden für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender sozialistischer Staat, ND vom 11.7.1958, S. 11, Sp. 5

2) Erster Teil, Grundsätze

Diese Auffassung des Rechts bedeutet eine Abkehr von der Definition Wyschinskis [1], in der die Zwangsfunktion des Rechts allein herausgestellt wurde. Sie schafft die bisher fehlende Berücksichtigung der Einhaltung des Rechts durch die gesellschaftliche Erziehung. Die Gesetze sollen nicht mehr durch Zwang allein, sondern mehr und mehr durch Erziehung und Überzeugung eingehalten werden.

Der Staat allein vermag mit seinen Institutionen diese Umerziehung zum sozialistischen Bewußtsein nicht zu bewältigen. Er bedarf der Unterstützung durch die Gesellschaft. Die gesellschaftliche Erziehung ist dabei die Erziehung durch die Gesellschaft zur kommunistischen Einstellung, der Einhaltung der sozialistischen Moral und Ethik [2].

> "Die gesellschaftliche Erziehung ist die Erziehung des Menschen durch die sozialistische Gesellschaft selbst, die Einordnung in ihre Organisation und Disziplin. Sie wird um so wirksamer sein, je wirksamer die sozialistischen Organisationsformen selbst hervortreten, je breiter, umfassender die staatliche Leitungstätigkeit in der Herausbildung der Organisationsformen ist" 3).

---

1) "Das Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberischem Wege festgelegt sind. Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet, zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Umstände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind."

2) Benjamin, H., Zum 4. Plenum des Zentral-Komitees der SED, NJ 1959, S. 110

3) Polak, Die Rolle der Arbeiter- und Bauernmacht und ihrer Justiz bei der Verwirklichung des Siebenjahrplanes, S. 14

b) Die Formen

Die gesellschaftliche Erziehung soll auf allen Gebieten wirksam werden. In der Rechtspflege tritt sie in zwei Formen auf: als Ergänzung zu staatlichen Maßnahmen (als Teilnahme an der Rechtsprechung) und als ausschließlich gesellschaftliche Auseinandersetzungen bei Streitigkeiten, Rechtsverletzungen und Moralverstößen.

Die Ergänzung der staatlichen Reaktionsweisen äußert sich u.a. in neuen Strafarten und in der Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Strafverfahren. Der Begriff der gesellschaftlichen Erziehung hat sich insbesondere im Zusammenhang mit den Diskussionen um das Strafrechtsergänzungsgesetz [1] herausgebildet, das die Strafen ohne Freiheitsentzug einführte und damit stärkeres Gewicht auf die außergerichtliche Erziehung legte. Die neu eingeführten Strafarten wie öffentlicher Tadel, bedingte Verurteilung wurden von der gesellschaftlichen Erziehung im Kollektiv abhängig gemacht.

> "Die volle Wirksamkeit der neuen Strafarten ist allein mit dem Urteilsausspruch des Gerichts noch nicht gesichert. Sie hängt weitgehend von der erzieherischen Einwirkung der Gesellschaft auf den Verurteilten ab; und die Gesellschaft - das sind die Kollegen im Betrieb, das ist die Gewerkschaft und ihre Organe im Betrieb, das ist die Kaderabteilung des Betriebes und das ist schließlich auch die Werkleitung. Die Gesellschaft, das sind die Mitbewohner im Hause" [2].

---

1) Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches Strafrechtsergänzungsgesetz - vom 10.12.1957 - GBl. 1957 Teil I S. 643 -

2) Benjamin, H., Zum 4. Plenum des Zentralkomitees der SED, NJ 1959, S. 110

Die gesellschaftliche Erziehung soll also im Betrieb, im Wohnbereich oder in der Produktionsgenossenschaft organisiert werden, der Schwerpunkt in den sozialistischen Brigaden liegen.

Diese Linie wurde fortgeführt durch den Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961, durch die darauf erlassene Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen - Richtlinie Nr. 12 vom 22. April 1961 - sowie den Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963. Insbesondere durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die gerichtliche Hauptverhandlung [1], die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger [2], sowie die Bürgschaft sozialistischer Kollektive und das Verbot des Arbeitsplatzwechsels [3] sowie die Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürger soll eine erhöhte erzieherische Wirkung auf den Täter ausgeübt werden, die allein durch die staatlichen Organe nicht erreicht werden kann.

Bei der zweiten Form der gesellschaftlichen Erziehung wird die Konfliktkommission ohne Mitwirkung des Gerichts tätig.

---

1) Zweiter Teil, erster Abschnitt IV B:
Die Gerichte haben z.B. in geeigneten Verfahren der BGL, dem FDJ, den Betriebsleitungen und Kollektiven, die von der Angelegenheit berührt werden, Nachricht und Hinweise zu geben, welche Bedeutung die Teilnahme am Gerichtsverfahren für dessen Auswertung in ihrer Arbeit hat.

2) Lübchen-Naumann-Oehmke, Erste Erfahrungen über das Auftreten gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger, NJ 1963, S. 625

3) Dähn, Die Bürgschaft - ein Instrument der organisierten gesellschaftlichen Erziehung, NJ 1963, S. 172

Damit wird ein besonderer Zweck verfolgt, der in der Wirkung der unmittelbaren selbständigen Einbeziehung der Werktätigen begründet ist. Diese Wirkungen sind zwar auch zum Teil bei der die staatlichen Maßnahmen ergänzenden Erziehung gegeben, jedoch ist dies hier stärker ausgeprägt, weil die Arbeiter und Angestellten hier in eigener Verantwortung tätig werden sollen; denn tatsächlich konnte mit den bisherigen Mitteln der staatlichen Organe, z.B. mit der disziplinarischen Verantwortlichkeit, die Erziehung zum sozialistischen Bewußtsein nicht erreicht werden [1], zumal die Formen und die Möglichkeiten staatlicher Organe beschränkt sind. Das wird an späterer Stelle noch gezeigt werden.

---

1) Mennicke, Diss., S. 58

Schüsseler, Über die gesetzmäßige Herausbildung der organisierten gesellschaftlichen Disziplinargewalt in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Bedeutung im Kampf um die schrittweise Überwindung der Kriminalität, S. 225 f.

4. Die Kameradschaftsgerichte als Vorbild

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Umbildung der Konfliktkommissionen von den fallweise auf Antrag entscheidenden Kommissionen für Arbeitsstreitigkeiten zu Organen der organisierten gesellschaftlichen Erziehung zeitlich mit der Wiederbelebung der Kameradschaftsgerichte in der Sowjetunion auf dem XXI. Parteitag der KPdSU im Jahre 1959 zusammenfällt.

Die Ursprünge der Kameradschaftsgerichte reichen zurück bis in die Zeit kurz nach der Oktoberrevolution. Schon damals forderte Lenin [1] die Einführung der Kameradschaftsgerichte. 1918 wurden sie in der Roten Armee eingeführt (SU RSFSR 1918, Nr. 55, Art. 613), 1919 in den Fabriken und Werken als Disziplinargerichte (SU RSFSR 1919, Nr. 56, Art. 537). Durch die Verordnung des Allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare der RSFSR vom 27. August 1928 (SU RSFSR 1928, Nr. 114, Art. 707) wurden die Kameradschaftsgerichte für die gesamte RSFSR unter Erweiterung ihrer Kompetenzen in Fabriken und Werken, in staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen geschaffen [2].

Ein Gesetz von 1929 [3] dehnte die Kameradschaftsgerichte auf die Ukraine aus. Kurze Zeit später wurde der Wirkungs-

---

1) Lenin, Sämtliche Werke, Bd. XXVI S. 471

2) vgl.: o.V., Die gesellschaftlichen Gerichte - die wichtigste Form des Kampfes gegen die Überreste der Vergangenheit, RID 1959, Sp. 423 ff.

3) Gesetz vom 19.6.1929
vgl. Grodsinsky, Die Kameradengerichte und Schlichtungskammern im Sovetrecht, ZfO 1930, S. 951 f.

bereich der Kameradschaftsgerichte erheblich vergrößert [1]. Sie waren im wesentlichen bei Streitigkeiten zwischen Betriebsangehörigen, kleineren Überschreitungen, Verstößen gegen das Gemeinschaftsleben und Verletzung der Arbeitsdisziplin tätig. Nachdem noch einige Veränderungen an dieser Verordnung vorgenommen worden waren [2], ließ Ende der 30er Jahre die Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit der Einführung der Arbeitsstrafgesetzgebung nach und die Tätigkeit wurde zum größten Teil eingestellt [3].

Erst nach rund 20 Jahren forderte Chruschtschow in Anlehnung an die Lehren Lenins, den gesellschaftlichen Gerichten mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Die Herausbildung der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit wird seitdem als gesetzmäßige Erscheinungsform der sozialistischen Staatlichkeit zur kommunistischen Selbstverwaltung angesehen. Da die

---

1) SU RSFSR 1930, Nr. 4, Art. 52

2) Zur Geschichte der Kameradschaftsgerichte vgl. insbesondere:

   a) Grodsinsky, a.a.O., S. 951 ff.

   b) Pokrowski-Gerschanow: Die Kameradschaftsgerichtsordnung muß geändert werden, RID 1959, Sp. 285 ff.

   c) o.V., Die gesellschaftlichen Gerichte - die wichtigste Form des Kampfes gegen die Überreste der Vergangenheit, a.a.O., S. 3-11

   d) Loeber, Rechtsverfolgung durch das Kollektiv, O-P 1959, S. 658 ff.

   e) Kabes, Die Gesellschaftsgerichte in der Sowjetunion und in der Tschechoslowakei, JfO 1961, Bd. II/2, S. 77 ff.

3) Perlow, Die Reform der Justizverwaltung muß zuende geführt werden, RID 1957, Sp. 351

   o.V., Die gesellschaftlichen Gerichte - die wichtigste Form des Kampfes gegen die Überreste der Vergangenheit, a.a.O., S. 3-11

Sowjetunion als der Staat betrachtet wird, der auf dem Wege zur kommunistischen Selbstverwaltung am weitesten fortgeschritten ist, sind die Kameradschaftsgerichte Vorbild für die SBZ. Die in der SBZ über Strafgesetzgebung und Konfliktkommissionen geführten Diskussionen stimmten im Grundsätzlichen mit den Gedankengängen überein, die in dem Entwurf des sowjetischen Gesetzes über die Erhöhung der Rolle der Öffentlichkeit im Kampf gegen die Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens vorgetragen wurden [1]. Dementsprechend wurde der Entwurf der Musterordnung für die sowjetischen Kameradschaftsgerichte die Basis für die ab 1960 erfolgte Neuregelung der Konfliktkommissionen.

Die parallele Entwicklung der Kameradschaftsgerichte und der Konfliktkommissionen modifiziert die herrschende Lehre von den Entwicklungsstadien beim Absterben des Staates. Während gesagt wird, nur die Sowjetunion sei bereits im Übergang vom sozialistischen Staat zum Kommunismus, treten mit den Konfliktkommissionen auch in der SBZ, die sich noch auf dem Wege zur "Vollentfaltung des sozialistischen Staates" befindet, Erscheinungen auf, die der Theorie nach der späteren Phase angehören.

---

1) vgl. auch Zorn, Der Siebenjahresplan der Sowjetzone zur Umwandlung des Rechts, JfO 1960 Bd. I/1, S. 83

Melsheimer, a.a.O., S. 146

IV. Die Konfliktkommissionen und die Kameradschaftsgerichte

Da sowjetischen Institutionen, insbesondere zuletzt den Kameradschaftsgerichten, entscheidender Einfluß auf die Konfliktkommissionen in der SBZ zukommt, ist es erforderlich, diese einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Das trägt gleichzeitig zum Verständnis der Konfliktkommissionen bei, da die Rechtsentwicklung auf einer fortschreitenden Rezeption sowjetischen Rechts beruht [1]. Die rechtliche Ausgestaltung der Kameradschaftsgerichte wird in mancher Hinsicht Hinweise auf eine Weiterentwicklung der Konfliktkommissionen geben.

Weniger bedeutsam für die Entwicklung der Konfliktkommissionen in der SBZ ist die ebenfalls mit dem XXI. Parteitag der KPdSU in den übrigen Volksdemokratien - insbesondere in der CSSR [2] - sich entwickelnde gesellschaftliche Gerichtsbarkeit, so daß sich ein Vergleich - wenn er auch reizvoll wäre - erübrigt. In jedem Falle ist die UdSSR der Ausgangspunkt.

Der Übersichtlichkeit und Anschaulichkeit wegen sollen im folgenden die wichtigsten Fragen der Aufgabenstellung, die Organisation, die Zuständigkeit, das Verfahren, die Maßnah-

---

1) Benjamin, M., Die sowjetische Rechtswissenschaft - eine wichtige Hilfe bei der Organisierung der Kriminalitätsbekämpfung in der DDR, NJ 1962, S. 15 ff.

2) Kabes, a.a.O., S. 97 ff.
Schüsseler, Die Übertragung staatlicher Aufgaben an Organe der gesellschaftlichen Erziehung, S. 58 ff.
Hartmann, Die örtlichen Volksgerichte in der CSSR, NJ 1962, S. 314 ff.
Rolenc, Die örtlichen Volksgerichte in der CSSR, Der Schöffe 1962, S. 170 ff.
Streit, Über einige Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der CSSR, NJ 1961, S. 160 ff.

men und die Stellung der Gewerkschaften der Kameradschaftsgerichte und der Konfliktkommissionen kurz gegenübergestellt werden. Dabei kann allerdings nur vom Gesetzestext ausgegangen werden.

1. Die Aufgabenstellung

Die Tatsache, daß der entsprechende Anstoß für die Veränderung der Konfliktkommissionen von der UdSSR ausging und die gleichartige gesetzmäßige Entwicklung in allen sozialistischen Ländern betont wird, lenkt auf die Einheitlichkeit der Aufgabenstellung von Konfliktkommissionen und Kameradschaftsgerichten hin. Die Gemeinschaftlichkeit der Aufgabenstellung kommt besonders in Art. 1 der Verordnung der RSFSR über Kameradschaftsgerichte zum Ausdruck [1]. Dort heißt es:

> "Die Kameradschaftsgerichte sind gewählte gesellschaftliche Organe, die dazu berufen sind, die Erziehung der Bürger zur kommunistischen Einstellung zur Arbeit, zum sozialistischen Eigentum, zur Beachtung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, Entwicklung des Gefühls des Kollektivismus, der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe und der Achtung der Würde und Ehre der Bürger bei den Sowjetmenschen aktiv zu unterstützen. Hauptaufgabe der Kameradschaftsgerichte ist die Verhütung von Rechtsverletzungen und Handlungen, die der Gesellschaft Schaden zufügen, die Erziehung der Menschen auf dem Wege der Überzeugung und durch gesellschaftliche Einwirkung und die Schaffung einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen beliebige gesellschaftsschädliche Handlungen. Die Kameradschaftsgerichte sind mit dem Vertrauen des Kollektivs ausgestattet, sie drücken dessen Willen aus und sind ihm gegenüber verantwortlich" 2).

---

1) So auch Benjamin, M., Kriminalitätsbekämpfung und Absehen von Strafverfolgung, S. 45

2) Hier wie im folgenden wird die VO der RSFSR über die Kameradschaftsgerichte vom 3.7.1961 - RSFSR Nr. 26 1961 (KGO) zugrunde gelegt. Eine Übersetzung befindet sich in JfO 1961 Bd. II/2, S. 209 ff. Das Präsidium des OS der RSFSR verabschiedete am 23.10.1963 einen Erlaß "Über die Ergänzung und Änderung des Reglements der Kameradschaftsgerichte", vgl. dazu:
Buchholz, Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Rechtspflege in der Sowjetunion, NJ 1964, S. 280 ff.

o.V., Eine neue Etappe in der Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte; Der Schöffe 1964, S. 87 ff.

Auch die Hauptaufgabe der Konfliktkommissionen besteht in der politischen Erziehung, in den Auseinandersetzungen mit den Überresten alten Denkens und kapitalistischer Gewohnheiten, wodurch nach der Auffassung der Kommunisten die Ursachen gesellschaftswidriger Handlungen beseitigt werden. Entsprechend heißt es in der Präambel der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963:

> "Die Konfliktkommissionen sind gewählte gesellschaftliche Organe zur Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen. Ihre Tätigkeit ist auf die Entwicklung der neuen Einstellung der Werktätigen zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum, auf die breitere Entfaltung der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, auf die bewußte Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral und des Rechts gerichtet."

Sodann heißt es in den grundsätzlichen Bestimmungen weiter:

> "Auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit und des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege üben die Konfliktkommissionen als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen ihre Tätigkeit aus. Sie sichern deren gesetzlich garantierten Rechte, festigen damit ihr sozialistisches Bewußtsein und tragen so zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Entwicklung bei. Sie wirken nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral aktiv an der Herausbildung der neuen sozialistischen Beziehungen der Menschen mit.
>
> Sie beugen der Entstehung von Arbeitsstreitigkeiten, Rechtsverletzungen und Moralverstößen vor, indem sie deren Ursachen aufdecken und helfen, sie zu überwinden.
>
> Sie sind für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins sowie der Arbeitsmoral und -disziplin der Werktätigen mitverantwortlich."

Ein Unterschied zeigt sich insoweit, als man versucht, die Verbindung zwischen der gesellschaftlichen Erziehung und dem Gesetzbuch der Arbeit herauszustellen, weil die Konfliktkommissionen im Gegensatz zu den Kameradschaftsgerichten als Institution des Arbeitsrechts formell in Erscheinung treten.

2. Wirkungskreis und Organisation

Bei einem Vergleich der Konfliktkommissionen mit den Kameradschaftsgerichten fällt auf, daß das System der Kameradschaftsgerichte in der UdSSR umfassender ist und fast alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfaßt. Die Konfliktkommissionen sind jetzt allerdings nicht nur in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, sondern in jedem Betrieb mit staatlicher Beteiligung, in den Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und der Volksbildung sowie in Organen der staatlichen Verwaltung zu bilden [1]. In der UdSSR werden gesellschaftliche Gerichte sowohl im Arbeitsbereich (in den Betrieben, Institutionen und Organisationen, an den höheren und mittleren Fachlehranstalten) als auch im Wohngebiet (in den Kolchosen, bei den von Wohnungsbewirtschaftungsbüros oder Hausverwaltungen betreuten oder durch Straßenkomitees zusammengeschlossenen Häusern sowie in Dörfern und Siedlungen) eingerichtet [2].

Auch in der SBZ geht die Tendenz dahin, ein ähnlich umfassendes System der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit zu schaffen. Diese Funktionen sollen aber nicht von den Konfliktkommissionen, sondern von Schiedskommissionen ausgeübt werden. Der Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 sieht entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen Schiedskommissionen in Gemeinden und Städten, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der Handwerker, Gärtner und Fischer vor, die die gleichen Befugnisse wie die Konfliktkommissionen haben. In den Schlußbestimmungen des Erlasses wird die-

---

1) Ziff. 4 RiKK

2) Art. 2 KGO

ser Plan aber vorläufig zurückgestellt. Zunächst sollen nur Versuchskommissionen gebildet werden. Die dabei gesammelten Erfahrungen sollen in einer Richtlinie ausgewertet werden, die dem Staatsrat bis zum 1. Januar 1964 vorgelegt werden sollte. Die generelle Bildung von Schiedskommissionen ist jedoch noch über den 1. Januar 1964 hinaus aufgeschoben worden, um noch weitere Erfahrungen sammeln zu können. [1)]

Bereits 1959/1960 schien die umfassende Einrichtung von Organen der gesellschaftlichen Erziehung in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften [1a)], in den Wohnbereichen der Nationalen Front [2)], anknüpfend an die sich aus den Schiedsmännern entwickelnden Schiedskommissionen [3)], an die Kommissionen für Ordnung und Sicherheit und Ordnungsgruppen der FDJ [4)] unmittelbar bevorzustehen. Diese Entwicklung wurde besonders von Michael Benjamin unterstützt. Er berichtete zustimmend, daß sich die LPG Paaren/Pernewitz/Pausin im Bezirk Potsdam bereits besondere Organe zur gesellschaftlichen Erziehung, ähnlich den neuen Konfliktkommissionen, geschaffen haben [5)]. Im Kreis Auerbach/Vogtland wurden bereits im Jahre 1959 anknüpfend an das Schiedsmannwesen versuchsweise Schiedskommissionen in Treuen und Schreiersgrün gebildet [6)]. Auch im Wohngebiet Berlin-Bohnsdorf arbeitete 1960 versuchsweise ein Kollektiv zur gesellschaftlichen Erziehung [7)].

---

1) Görner, Erste Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen, NJ 1963, S. 712

1a) Benjamin, H., Die gegenwärtigen Hauptaufgaben der Justiz in der DDR, NJ 1959, S. 617

2) Benjamin, H., Die gegenwärtigen Hauptaufgaben der Justiz in der DDR, NJ 1959, S. 617

3) Beyer, Neugestaltung des Ordnungsstrafrechts und die Schiedsmannstätigkeit, Der Schöffe 1959, S. 230

4) Kamin-Beyer-Schmidt, a.a.O., S. 80

5) Benjamin, M., Kriminalitätsbekämpfung und Absehen von Strafverfolgung, S. 43

6) Winkler, Zur Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen, NJ 1960, S. 236

7) Hämmerlein-Nolepa-Wilke, Zur Organisierung der gesellschaftlichen Erziehung in den Wohngebieten, NJ 1960, S. 192

Jahn [1] wies erstmals darauf hin, daß lediglich die Konfliktkommissionen berechtigt seien, Straftaten geringer Gesellschaftsgefährlichkeit abzuurteilen. Benjamin erklärt in seinem Artikel: "Die sowjetische Rechtswissenschaft - eine wichtige Hilfe bei der Organisierung der Kriminalitätsbekämpfung in der DDR [2]", daß die schematische Übertragung aller Formen aus der Sowjetunion im Zusammenhang mit der Entwicklung der Konfliktkommissionen falsch und irreführend gewesen sei, weil sie dem unterschiedlichen Entwicklungsstand nicht Rechnung getragen habe. Abschließend wurde auch in der inzwischen aufgehobenen Richtlinie Nr. 13 des Obersten Gerichts über die Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und die Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen [3] darauf hingewiesen, daß eine Übertragung geringfügiger strafbarer Handlungen an Betriebe, die keine Konfliktkommissionen besitzen, gesetzeswidrig sei.

Der Wirkungskreis der Konfliktkommissionen ist also enger als der der Kameradschaftsgerichte. Im folgenden werden die Kameradschaftsgerichte den Konfliktkommissionen insoweit gegenübergestellt, als sie sich in ihrem Wirkungskreis decken.

Übereinstimmend werden die Mitglieder der Kameradschaftsgerichte und der Konfliktkommissionen jeweils von dem betroffenen Kollektiv auf einer von den Gewerkschaften einbe-

---

1) Jahn, Die Richtlinie Nr. 12 - ein wichtiger Schritt zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege, NJ 1961, S. 329

Beyer-Neumann, Die Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommissionen, NJ 1961, S. 341

2) NJ 1962, S. 17 f.

3) NJ 1964, S. 343

rufenen Versammlung für 2 Jahre gewählt [1], die jährlich einen Rechenschaftsbericht abgeben müssen. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen und der Kameradschaftsgerichte wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und dessen Vertreter [2]. Hier wie dort kann das einzelne Mitglied vorfristig von der Wahlversammlung abberufen werden [3]. Die Bildung einer Konfliktkommission ist nunmehr wie in der Sowjetunion nur bei einem Kollektiv von 50 Personen vorgeschrieben. Sie können jeweils fakultativ auch bei einem kleineren Kollektiv gebildet werden [4].

Eine geringfügige Abweichung besteht insofern, als die Mitglieder der Kameradschaftsgerichte in offener Abstimmung gewählt werden, die Konfliktkommissionen in geheimer Abstimmung [5], ferner steht es der Versammlung in der UdSSR frei, wie viele Mitglieder sie wählen will [6]. Die neue Richtlinie brachte im Gegensatz zur früheren Regelung [7] eine stärkere Anlehnung an die Kameradschaftsgerichte, als 8 bis 12 Mitglieder gewählt werden können, wobei nur vier an der Beratung teilzunehmen brauchen [8].

---

1) Art. 3 Abs. 1 KGO, Ziff. 4, 7 RiKK
2) Art. 3 Abs. 3 KGO, Ziff. 10 RiKK
3) Art. 4 Abs. 2 KGO, Ziff. 12 RiKK
4) Art. 2 Abs. 4 KGO, Ziff. 5 RiKK
5) Ziff. 7 RiKK
6) Art. 3 Abs. 3 KGO
7) Abschnitt 1 Ziff. 7
8) Ziff. 7 RiKK

3. Die sachliche Zuständigkeit

Die Kameradschaftsgerichte und die Konfliktkommissionen sind übereinstimmend für Moralverletzungen zuständig und müssen mit dem schwer faßbaren Tatbeständen der sozialistischen Moral und Ethik arbeiten. Beide sind für die Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten zuständig, die Kameradschaftsgerichte bis zu 50 Rubeln [1], bei den Konfliktkommissionen ist an eine Grenze von etwa 500 DM gedacht [2]. Während aber das Kameradschaftsgericht eine Entscheidungsbefugnis besitzt, der Klage ganz oder teilweise stattgeben, sie abweisen oder durch einen Vergleich beenden kann [3], ist die Konfliktkommission auf eine gütliche Beilegung beschränkt. Beide Organe sind für geringfügige Strafgesetzverletzungen zuständig, soweit von den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Sache übergeben wird [4]. Welche Straftaten als geringfügig anzusehen sind, ergibt sich für die Kameradschaftsgerichte aus § 51 des Strafgesetzbuches der RSFSR [5], für die Konfliktkommissionen in erster Linie aus dem Rechtspflegeerlaß vom 17. April 1963 und aus den entsprechenden §§ 158a, 164a, 174a StPO. Art. 51 des Strafgesetzbuches der RSFSR und die Verordnung der RSFSR für die Kameradschaftsgerichte bauen im wesentlichen auf dem Enumerationsprinzip auf, während in der SBZ eine Generalklausel gilt.

Die den Kameradschaftsgerichten in Art. 5 KGO ausdrücklich zugewiesenen oder ihnen von Fall zu Fall übertragenen außer-

---

1) Art. 5 Ziff. 8a KGO

2) Ziff. 67 RiKK

3) Art. 16 Abs. 3 KGO

4) Art. 5 Ziff. 1b, 10 KGO, Ziff. 55 RiKK

5) deutsche Übersetzung: Heft 46 der Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin

strafrechtlichen Rechtsverletzungen finden bisher bei den Konfliktkommissionen keine Parallele. Zu diesen Rechtsverletzungen gehören bisher ausschließlich mit Verwaltungsstrafen bedrohte Verstöße oder die bisher strafrechtlich verfolgten, aber nunmehr zu Verwaltungs- oder Disziplinarverstößen erklärten Rechtsverletzungen. Weder können Ordnungswidrigkeiten von den Konfliktkommissionen verhandelt werden, noch sind bereits bestimmte Delikte aus dem Strafgesetzbuch ausgegliedert worden. Jedoch dürfte auch hier die weitere Entwicklung in Angleichung an die Kameradschaftsgerichte darauf hinauslaufen, auch die Behandlung von Ordnungswidrigkeiten im Einzelfall oder generell auf die Konfliktkommissionen oder andere vergleichbare Institutionen zu übertragen, ferner bestimmten Strafgesetzverletzungen den Charakter von Straftaten zu nehmen und sie ausschließlich mit Erziehungsmaßnahmen durch die Konfliktkommissionen zu ahnden [1].

Eine für die Konfliktkommission charakteristische Abweichung, für die es bei den Kameradschaftsgerichten keine Parallele gibt, ist ihre weiterhin bestehende Zuständigkeit bei Arbeitsstreitigkeiten und dazu bei bestimmten Sozialversicherungsstreitigkeiten und Streitfällen zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über Darlehensrückzahlungen. In der UdSSR werden die Arbeitsstreitigkeiten gemäß dem Dekret vom 21. Januar 1957 (AOS 1957 Nr. 4), das die frühere Regelung der Schätzungs- und Konfliktkommissionen aufhob und änderte, in einem völlig anders gearteten und ausgestalteten Verfahren behandelt [2].

---

1) Schüsseler, Die Übertragung staatlicher Aufgaben an Organe der gesellschaftlichen Erziehung, S. 57, 84 f., 93, 156, 173

Schüsseler, Inhalt und Bedeutung der neuen Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, NJ 1964, S. 206 bezeichnet diese Verordnung als Übergangsregelung.

2) vgl. Epstein, Das neue Verfahren für die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten, abgedr. in RID 1958, Nr. 7 Sp. 193 ff.

Meder, Liberalisierungstendenzen im sowjetischen Arbeitsrecht, JfO 1960 I/2, S. 96

Wie bei den früheren Konfliktkommissionen sind zum Beispiel die neuen Kommissionen für Arbeitsstreitigkeiten paritätisch aus Vertretern des Fabriks-, Werks- oder Ortskomitees der Gewerkschaft und aus Vertretern der Betriebsleitung gebildet worden.

Die Konfliktkommissionen vereinigen also beide Funktionen [1]. Die Konfliktkommissionen konnten deshalb, anders als die Kameradschaftsgerichte, mit einer gewissen Logik noch im Arbeitsgesetzbuch geregelt werden, obwohl den Konfliktkommissionen im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung in der Erziehungsarbeit und in der Strafgesetzentwicklung wesentlich größere Bedeutung zukommt. Der weitaus größte Teil der Literatur über die Konfliktkommissionen befaßt sich mit Fragen der Bekämpfung von Moralverstößen und geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze, die im folgenden in erster Linie berücksichtigt werden.

Auch in der SBZ bestanden Bestrebungen, die Konfliktkommissionen in ihren bisherigen Formen bestehen zu lassen und die "sozialistische Erziehung" auf ein Kameradschaftsgericht zu übertragen. Eine Trennung der rechtlichen Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten von der gesellschaftlichen Erziehung wurde mit der Begründung abgelehnt, daß damit ein einheitlicher Lebensvorgang auseinandergerissen werde. Die Unterschiede bestünden mehr in der Form als im Inhalt, da es in beiden Fällen um die Lösung von Konflikten innerhalb des Kollektivs gehe [2].

---

1) Auf die Unterschiede zwischen den Konfliktkommissionen und den Kommissionen für Arbeitsstreitigkeiten kann hier nicht näher eingegangen werden. Zum Vergleich zwischen KKVO und den früheren Schätzungs- und Konfliktkommissionen vgl. Senf, Diss., a.a.O. S. 15 ff.

2) Mennicke, Die neue Konfliktkommission - ein Organ der gesellschaftlichen Erziehung und der Festigung der sozialistischen Demokratie, AR 1959, S. 299

4. Das Verfahren

Die Konfliktkommissionen und die Kameradschaftsgerichte in den Betrieben, Institutionen und Organisationen - die hier besonders interessieren - enthalten formell das Antragsprinzip. Antragsberechtigt sind die Gewerkschaften (in der SBZ: BGL -AGL- oder Gewerkschaftsgruppe), der Betriebsleiter, die Arbeitskollegen und damit die Mitglieder selbst, auf Grund einer Übergabe des Gerichts, des Staatsanwaltes und der Untersuchungsorgane [1]. Bei den Kameradschaftsgerichten können entsprechend ihrer umfassenden Form auch die freiwilligen Volksdrushinen zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung, die Straßen-, Haus-, Revier- und Viertelkomitees und andere gesellschaftliche Organisationen, die Versammlungen der Bürger, die Vollzugskomitees, die örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen sowie die ständigen Kommissionen der Sowjets und die Bürger Anträge stellen. In der SBZ können unter bestimmten Voraussetzungen Anträge auch von außerhalb des Betriebes stehenden Bürgern, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen gestellt werden [2]. Als Frist bis zur Verhandlung, die auf breiter Ebene bekanntzugeben ist, sind für die Kameradschaftsgerichte generell 15 Tage, bei geringfügiger Spekulation und Rowdytum nur 7 Tage, für die Konfliktkommissionen 14 Tage vorgesehen [3]. Übereinstimmend können die Mitglieder zur Vorbereitung der Verhandlung Tatsachen prüfen und bei dem Betriebsleiter die erforderlichen Unterlagen einsehen [4]. Aber im Gegensatz zum Kameradschaftsgericht darf die Konfliktkommission keine Beweisaufnahme durchführen.

---

1) Art. 8 KGO, Ziff. 13, 32 RiKK

2) Ziff. 32 RiKK

3) Art. 9 KGO, Ziff. 14 RiKK

4) Art. 10 Abs. 1,2 KGO, Ziff. 23, 74 RiKK

Die Verhandlung wird grundsätzlich öffentlich und außerhalb der Arbeitszeit geführt. Jeder, der an den Beratungen teilnimmt, kann seine Auffassung darlegen [1]. Die Konfliktkommission kann die Beratung und Beschlußfassung ausnahmsweise nur mit bestimmten Personen oder den Beteiligten durchführen [2]. Für die Entscheidung der Kameradschaftsgerichte und der Konfliktkommissionen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausreichend [3].

Es scheint, daß die Kameradschaftsgerichte eine etwas freiere Stellung als die Konfliktkommissionen haben. Es fehlt eine Bestimmung, daß stets ein Vertrauensmann oder Gewerkschaftsfunktionär zu der Verhandlung Stellung zu nehmen hat [4]. Die Entscheidungen der Kameradschaftsgerichte sind immer endgültig. Der Rechtsweg ist nicht eröffnet. Nur die Gewerkschaftsorgane können die nochmalige Verhandlung bei fehlerhafter Entscheidung beantragen, sie jedoch nicht aufheben [5]. In der SBZ kann bei Moralverletzungen Einspruch bei der BGL bzw. AGL eingelegt werden, die den Beschluß aufheben und beantragen kann, erneut zu beraten [6]. Bei Strafgesetzverletzungen ist der Einspruch an das Kreisgericht möglich [7]. Eine Ziff. 26 RiKK entsprechende Vorschrift, wonach jeder Beschluß an den Kreisstaatsanwalt zu übermitteln ist, ist nicht vorgesehen. Die Bürger müssen auf Aufforderung vor dem Kameradschaftsgericht erscheinen. Die Kameradschaftsgerichte können auch in Abwesenheit des Rechtsverletzers entscheiden, wenn dieser ohne triftigen Grund

---

1) Art. 11 Abs. 1 KGO, Ziff. 18, 20 RiKK
2) Ziff. 19 RiKK
3) Art. 13 KGO, Ziff. 23 RiKK
4) Ziff. 21 RiKK
5) Art. 18 KGO
6) Ziff. 35 RiKK
7) Ziff. 62 RiKK

zum zweiten Male nicht erscheint, es sei denn, daß das Kameradschaftsgericht auf Grund einer Übergabe tätig wird [1]. Die Konfliktkommissionen dürfen nur verhandeln, wenn der Rechtsverletzer erschienen ist [2]. Die Kameradschaftsgerichte können im Gegensatz zur Konfliktkommission einen Freispruch aussprechen [3].

Der Einzelne - der Rechtsverletzer, der Geschädigte und die Partei eines zivilrechtlichen Rechtsstreits - hat bei den Kameradschaftsgerichten einen etwas größeren Schutz, in Ansätzen sind prozessuale Garantien gegeben. Nach der Verordnung der RSFSR über die Kameradschaftsgerichte kann er ein Mitglied des Gerichts wegen Befangenheit ablehnen, wenn er Grund zur Annahme hat, daß dieser an dem Ausgang der Sache interessiert sein könnte [4]. Diese noch in § 15 KKVO niedergelegte und für berechtigt und selbstverständlich gehaltene Forderung [5] wird für die Konfliktkommissionen abgelehnt. Als Begründung führt man an, daß die Konfliktkommissionsmitglieder von den Angehörigen des Betriebskollektivs gewählt und damit eine nochmalige Abstimmung überflüssig sei [6]. Ferner hat der Gemaßregelte nach der Verordnung der RSFSR einen Anspruch darauf, daß ihm die Ergebnisse der Voruntersuchung bekanntgegeben werden. Er kann auch selbständig beantragen, daß weitere Unterlagen herbeigezogen und Zeugen geladen werden [7]. Außerdem ist das Kameradschaftsgericht verpflichtet, den zur Verantwortung Gezogenen zu hören [8]. In Art. 7 Abs. 2

---

1) Art. 10 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 KGO

2) Ziff. 24 RiKK

3) Art. 16 Abs. 2 KGO

4) Art. 11 Abs. 2 KGO

5) Schlegel, Das neue Verfahren in Arbeitssachen, NJ 1953, S. 352
Kranke-Spangenberg-Böhm, Erläuterungen zur Konfliktkommissionsverordnung, Anm. zu § 15 KKVO

6) Schreiber, Die Anleitung der Konfliktkommissionen durch die Gewerkschaften verbessern, AR 1960, S. 370

7) Art. 10 Abs. 2 KGO

8) Art. 11 Abs. 3 KGO

der Strafprozeßordnung der RSFSR ist die Anfechtung der Übergabeverfügung oder des Übergabebeschlusses an das Kameradschaftsgericht durch den Beschuldigten und den Verletzten vorgesehen, während eine derartige Bestimmung für die Konfliktkommissionen fehlt. Es ist interessant und gibt im gewissen Maße Aufschluß über grundsätzliche Verschiedenheiten, daß die Richtlinie für die Konfliktkommissionen jeden an ein Gerichtsverfahren erinnernden Ausdruck vermeidet. Die Verordnung der RSFSR über die Kameradschaftsgerichte dagegen spricht von Gericht, Verhandlung, Zeugen, Sitzungen, Vertagungen, Klage und Verurteilung, wenn auch statt des Ausdrucks Urteil die Bezeichnung Entscheidung und statt Strafen die Bezeichnung Maßnahmen angewandt wird.

5. Die Maßnahmen

Die Konfliktkommissionen und die Kameradschaftsgerichte können sich auf die Durchführung des Verfahrens beschränken, wenn der Betreffende seine Tat bereut und die erzieherische Wirkung ausreichend ist [1]. Im übrigen können beide Organe moralische Maßnahmen beschließen. Die Musterordnung sieht als moralische Einwirkungen die Entschuldigung vor dem Kollektiv, die kameradschaftliche Verwarnung, den öffentlichen Tadel und Verweis vor. Die Konfliktkommission kann unter anderem den Werktätigen verpflichten, sich beim Kollektiv zu entschuldigen, öffentlich in der Betriebszeitung oder in anderer geeigneter Weise Stellung zu nehmen, eine Rüge aussprechen, die Verpflichtung des Schädigers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens sowie die Verpflichtung der Arbeitskollektive zur Erziehung des Werktäti-

---

1) Art. 16 Abs. 1 KGO, Ziff. 34, 59 RiKK

gen bestätigen [1]. Das sind Erziehungsmaßnahmen im eigentlichen Sinne.

Die Konfliktkommissionen wie die Kameradschaftsgerichte [2] können die Verpflichtung zum Schadenersatz feststellen - in der SBZ gegenüber den Betrieben - nach den Grundsätzen der materiellen Verantwortlichkeit. Zur Durchsetzung dieser Beschlüsse muß dann übereinstimmend aber die staatliche Zwangsgewalt in Anspruch genommen werden [3]. Die Verordnung der RSFSR gibt in Art. 15 Ziff. 6 den Kameradschaftsgerichten die Befugnis, beim Leiter des Betriebes, einer Institution oder Organisation die Überführung in eine geringer bezahlte Arbeit, die Herabsetzung der Dienststellung und die Zuweisung einer nichtqualifizierten körperlichen Arbeit anzuregen oder sogar die Entlassung des Betreffenden zu beantragen. Selbst wenn diese Maßnahme für die Konfliktkommissionen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, so ergibt sich diese Möglichkeit doch aus dem Recht, an den Betriebsleiter, gesellschaftliche Organisationen und staatliche Organe Empfehlungen zu richten, zu denen innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen ist.[4] Die Möglichkeit zur Verhängung von Geldstrafen und Vermögensstrafen durch die Kameradschaftsgerichte sowie die Einziehung von Gegenständen geringfügiger Spekulation zugunsten des Staates, die keineswegs mehr als gesellschaftliche Methode und gesellschaftliches Mittel zur Erziehung angesehen werden kann, gibt es für die Konfliktkommissionen nicht. Die Zwangsgewalt der Kameradschaftsgerichte geht damit über die der Konfliktkommissionen hinaus.

---

1) Art. 15 KGO, Ziff. 34, 59 RiKK

2) Art. 15 Ziff. 8 KGO, Ziff. 59 RiKK

3) Art. 19 KGO, Ziff. 61 RiKK

4) Ziff. 16 RiKK, vgl. auch Kranke in Semler-Kern, Rechtspflege-Sache des ganzen Volkes, S. 135, der ausdrücklich die Empfehlung an den Betriebsleiter erwähnt, den Rechtsverletzer in ein anderes Kollektiv einzugliedern, ebenso Schüsseler, Die Übergabe staatlicher Aufgaben an Organe der gesellschaftlichen Erziehung, S. 116

6. Die Funktionen der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften haben sowohl bei den Konfliktkommissionen als auch bei den Kameradschaftsgerichten eine ganz entscheidende Bedeutung. Da die leitende Rolle in den Gewerkschaften der Partei zukommt, ist diese damit imstande, praktisch jederzeit Einfluß auf das Verfahren und eine Kontrolle auszuüben.

Während die technische Betreuung der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit in den Betrieben den Betriebsleitungen obliegt [1], fällt den Gewerkschaften die Leitung der Kameradschaftsgerichte bzw. der Konfliktkommissionen zu [2]. Dabei ist Leitung nicht im Sinne der Führung des Vorsitzes zu verstehen, sondern im Sinne der Anleitung. Sie allein haben u.a. das Recht, die Versammlung einzuberufen [3]. Die Gewerkschaftsorgane können im Falle von Moralverstößen das Verfahren in Gang setzen [4]. Die Gewerkschaftsorganisationen können den Kameradschaftsgerichten vorschlagen, erneut zu verhandeln, "wenn die in der Sache getroffene Entscheidung den Umständen des Falles oder der geltenden Gesetzgebung widerspricht" [5].

Bei den Konfliktkommissionen ist bei Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen im Falle von Moralverstößen der Einspruch an die zuständige BGL zulässig, die den Beschluß aufheben und beantragen kann, erneut zu verhandeln [6].

---

1) Art. 22 KGO, Ziff. 72 RiKK
2) Art. 21 KGO, Ziff. 3 RiKK
3) Art. 3 Abs. 1 KGO, Ziff. 4 RiKK
4) Art. 8 Ziff. 1 KGO, Ziff. 32 RiKK
5) Art. 18 KGO
6) Ziff. 35 RiKK

Darüber hinaus haben die Gewerkschaften in der SBZ nach vorheriger Beratung mit den Beschäftigten das Recht der Kandidatenaufstellung [1], während eine solche Bestimmung für die Kameradschaftsgerichte fehlt und es den Anschein hat, als ob sie frei in der Versammlung aufgestellt und mit Stimmenmehrheit gewählt werden könnten [2]. Für die Abberufung der Konfliktkommissionsmitglieder ist ebenfalls im Gegensatz zur Verordnung der RSFSR für die Kameradschaftsgerichte ausdrücklich normiert worden, daß sie auf Vorschlag der Betriebs- oder Abteilungsgewerkschaftsleitung durch die Belegschafts- oder Vertrauensleutevollversammlung erfolgt [3]. Bei jeder Beratung hat bei der Konfliktkommission der Vertrauensmann oder ein anderer Funktionär der Gewerkschaftsgruppe Stellung zu nehmen [4]. Auch die Qualifizierung der Konfliktkommissionsmitglieder liegt in den Händen der Gewerkschaften, die auch für die Auswertung der Beratungen und Erfahrungen Sorge zu tragen haben. Der Einfluß der Gewerkschaften bei den Konfliktkommissionen ist hier durch das Gesetz stärker herausgearbeitet worden.

7. Zusammenfassung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Konfliktkommissionen auf dem sowjetischen Vorbild aufbauen und dem gleichen Zweck dienen, nämlich den sozialistischen bzw. kommunistischen Menschen herauszubilden. Viele Abweichungen bestehen nur in der Form. Andererseits hat sich jedoch gezeigt, daß damit noch nicht die Konfliktkommissionen

---

1) Ziff. 7 RiKK

2) vgl. auch Bilinsky, Die "gesellschaftliche Rechtspflege" in der Sowjetunion, ROW 1960, S. 91

3) Ziff. 12 RiKK

4) Ziff. 21 RiKK

den Kameradschaftsgerichten gleichgestellt werden können, sondern daß im Gegenteil erhebliche Unterschiede festzustellen sind. Ein entscheidender Unterschied liegt u. a. darin, daß die Konfliktkommissionen sowohl Elemente der Kameradschaftsgerichte als auch der früheren Schätzungs- und Konfliktkommissionen bzw. der jetzigen sowjetischen Arbeitsstreitkommissionen enthalten. Durch die Untersuchung ist ferner deutlich geworden, daß die Kameradschaftsgerichte im Vergleich zu den Konfliktkommissionen stärker ausgeprägte Merkmale eines eigentlichen Gerichtes tragen und dem Wunsche des Einzelnen nach größerer Rechtssicherheit - wenn man den Begriff in diesem Zusammenhang verwenden kann - stärker entgegenkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß man den Kameradschaftsgerichten vorwirft, wieder ein Element der Rechtsunsicherheit in die UdSSR gebracht zu haben [1]. Durch die Ende 1958 verabschiedeten Grundlagen der Strafgesetzgebung war es durch Abschaffung der Analogievorschriften nur noch möglich, eine Strafe auszusprechen, wenn ein Tatbestand erfüllt war [2]. Es besteht auch der Eindruck, daß die Stellung der Kameradschaftsgerichte etwas selbständiger ist als die der Konfliktkommissionen.

Spricht man daher von einer Sowjetisierung der Arbeitsverhältnisse durch den veränderten Charakter der Konfliktkommissionen, so darf nicht davon ausgegangen werden, daß sich beide Institutionen in ihrer äußeren Form völlig entsprechen. Ergebnisse und Untersuchungen über die Kameradschaftsgerichte können insoweit nicht vorbehaltlos auf die Konfliktkommissionen übertragen werden.

---

1) Bilinsky, a.a.O., S. 93

Niedermeier, Die Kameradschaftsgerichte in der UdSSR, RdA 1961, S. 277

2) vgl. dazu auch Lyon, Der Verbrechensbegriff in der Strafrechtswissenschaft der DDR, S. 23 ff.

V. Die Aufgaben der Konfliktkommissionen

Die Aufgabe der früheren Konfliktkommissionen konnte mit der Beseitigung der Arbeitsstreitigkeiten umrissen werden. Die jetzt den Konfliktkommissionen übertragene organisierte sozialistische Erziehung und Selbsterziehung ist weit weniger klar und faßbar. So ist es erklärlich, daß die Konfliktkommissionsmitglieder - insbesondere zu Anfang - unklare Vorstellungen über ihre Aufgaben hatten und sich vorwiegend darauf beschränkten, wie bisher Arbeitsstreitfälle zu entscheiden und Verstöße gegen die Strafgesetze zu ahnden, soweit sie von der Staatsanwaltschaft dazu angehalten wurden [1]. Schreiber [2] berichtete Ende 1960, daß 70 Prozent der Konfliktkommissionen im Bezirk Cottbus sich abwartend verhielten, weil sie ihre gesellschaftliche Rolle und die neuen Aufgaben nicht klar erkannten und verschiedene ihrer Mitglieder eine gewisse Scheu vor Auseinandersetzungen mit ihren Arbeitskollegen über Fragen der sozialistischen Moral und Ethik hätten. Diese Haltung wurde allgemein festgestellt [3].

Teilweise wehrten sich sogar die BGL und Betriebsleitungen gegen die Umgestaltung der Konfliktkommissionen mit der Begründung, es seien keine Kollegen als Konfliktkommissionsmitglieder vorhanden, oder es genüge auch bei großer Belegschaftszahl eine Konfliktkommission [4].

---

1) Kamin-Beyer-Schmidt, a.a.O., S. 77

Pommerening, Im Betriebskollektivvertrag auch Klarheit über die Rolle der Konfliktkommissionen schaffen, AR 1960, S. 327

Leiter, Die ersten Erfahrungen bei der Umwandlung der Konfliktkommissionen, AR 1960, S. 239 ff.

2) Schreiber, a.a.O., S. 371

3) vgl. Anm. 1)

4) Leiter, Die ersten Erfahrungen bei der Umwandlung der der Konfliktkommissionen, S. 239 ff.

Mit den Mitteln und Methoden der gesellschaftlichen Erziehung werden verschiedene Ziele verfolgt, von der Lösung von Rechtsstreitigkeiten und der Verfolgung von Rechtsverletzungen, der Erreichung wirtschaftlicher Ziele bis zur Kontrolle jedes einzelnen durch jeden. Diese Funktionen stehen nicht getrennt voneinander, sondern sie durchziehen die ganze Tätigkeit der Konfliktkommissionen und ergänzen sich.

1. Die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten, rechtlicher und außerrechtlicher Normverletzungen

a) Rechtsstreitigkeiten

Zu der den Konfliktkommissionen übertragenen Untersuchung von Rechtsstreitigkeiten gehören in erster Linie Arbeitsstreitigkeiten, sodann bestimmte Sozialversicherungsstreitigkeiten, Streitfälle, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über Darlehnsrückzahlungen ergeben, und die gütliche Regelung kleiner zivilrechtlicher Streitigkeiten.

Auch die Lösung von Rechtsstreitigkeiten wird unter dem Gesichtspunkt der Erziehung gesehen. Da das Recht den Willen des gesamten Volkes ausdrücken und auf die Durchsetzung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten und damit des Fortschritts gerichtet sein soll, ist zwangsläufig jede Streitigkeit ein Hemmschuh für die weitere Entwicklung. Sie ist Ausdruck des hinter der Entwicklung zurückgebliebenen Bewußtseins, und beweist, daß der Betreffende noch nicht fest im sozialistischen Kollektiv steht. Dies zeigt auch die Auffassung über die Ursachen der Arbeitsstreitigkeiten. Theoretisch dürfte es zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und den Betrieben keinerlei Arbeitsstreitigkeiten mehr geben, da die Einheit der Interessen zwischen dem Einzelnen und dem Staat fingiert wird. Tatsächlich wird auch geleugnet, daß die Arbeitsstreitigkeiten die gleichen Ursachen wie in den kapitalistischen Ländern haben und behauptet, daß die stän-

dige politische und ökonomische Festigung der SBZ, die Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen und die Entwicklung ihres Bewußtseins zu einem starken Rückgang der Arbeitsstreitigkeiten geführt hätten [1]. Diese Ansicht kommt auch in der Präambel der Arbeitsgerichtsordnung zum Ausdruck. Die Tendenz, Arbeitsstreitigkeiten immer mehr einzuschränken, wird in dieser Auffassung deutlich. Nur wenn noch nicht die rechte sozialistische Einstellung herrscht, kann es überhaupt noch zu Streitigkeiten kommen. Insofern bietet es sich als logische Konsequenz an, Konflikte unmittelbar am Entstehungsort durch eine vorgeschobene Instanz zu beseitigen. Dies führte gleichzeitig zur Zurückdrängung der Arbeitsgerichte durch die Konfliktkommissionen und schließlich zu ihrer Auflösung bzw. der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Bezirks- und Kreisgerichte.

Diese Entwicklung begann mit der KKVO. Es zeigte sich bereits an der Terminologie der Präambel, vor allem aber an § 8 der KKVO, wonach für Arbeitsstreitigkeiten, für deren Entscheidung die Konfliktkommissionen zuständig waren, das Arbeitsgericht erst angerufen werden durfte, wenn der Arbeitsstreitfall vor der Konfliktkommission verhandelt worden war. Die Verhandlung vor der Konfliktkommission war Prozeßvoraussetzung [2]. Die Auswirkungen wurden an dem

---

1) Heinze, Zur Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik, AR 1959, S. 293.
Zur Bekräftigung dieser These weist die Verfasserin darauf hin, daß 1949 noch etwa 35.900 Streitsachen bei den Kreisarbeitsgerichten, 1954 noch 20.900 und 1958 nach der Bildung der Konfliktkommissionen noch 15.300 Streitsachen anhängig waren. Dieser Hinweis zeigt sich allerdings als widersprüchlich im Hinblick auf eine Veröffentlichung des Bundesvorstandes des FDGB: Die Wahl der Konfliktkommissionen, Hinweise der Abteilung Löhne/Arbeitsrecht des Bundesvorstandes zur gründlichen Vorbereitung und der Arbeit mit der neuen Richtlinie, Tribüne vom 20.6.1961, S. 4, wonach die Konfliktkommissionen bereits 1959, als sie lediglich über Arbeitsstreitigkeiten zu entscheiden hatten, 26.361 Streitfälle behandelten, 1960 sogar schon 28.000. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen sind die Streitfälle sogar gestiegen.

2) OG-Urteil vom 5.12.1955 - 2 Za 124/55 -.

Eingang der Arbeitsstreitigkeiten bei den Kreisarbeitsgerichten sichtbar.

1954	20.900		
1955	21.700		
1956	19.900	8 %	weniger als im Vorjahr
1957	17.000	14,6 %	" " " "
1958	15.300	11,7 %	" " " " 1)
1959	12.897	22,2 %	" " " "
1960	10.013	22,3 %	" " " " 2)

Im Jahre 1962 wurden rund 90 % aller Arbeitsstreitigkeiten im Betrieb geregelt [3].

Die Entwicklung wurde durch das GBA und die Richtlinien für die Konfliktkommissionen weitergeführt. Es ist kein Zufall, daß die Konfliktkommissionen in § 139 GBA als erstes Organ zur Lösung von Arbeitsstreitigkeiten aufgezählt werden. Während in der KKVO noch gewisse Arbeitsstreitigkeiten von der Entscheidungsbefugnis der Konfliktkommissionen ausgenommen und den Gerichten übertragen waren, ist dies heute nicht mehr der Fall. Hinzu kommt, daß nach § 22 KKVO die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden mußten, andernfalls konnte das Arbeitsgericht angerufen werden. Jetzt genügt einfache Mehrheit der Konfliktkommission. Schließlich brachte der Staatsratserlaß vom 4. April 1963 und das zu seiner Ausführung ergangene Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 die Umwandlung der selbständigen Bezirks- und Kreisarbeitsgerichte in besondere Senate und Kammern der Bezirks- und Kreisgerichte,

---

1) vgl. hierzu die Aufstellung bei Heinze, a.a.O., S. 294

Schulz, Die Arbeitsgerichte der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1957, AR 1958, S. 136

2) Kranke, Zur Neuwahl unserer Konfliktkommissionen, AR 1961, S. 209

3) Lehmann, Arbeiterrecht, ND vom 29.4.1963, S. 1

eine Entwicklung, die bereits seit 1953 zu erwarten war [1]. Auch hier ist eine Parallele zu der Rechtslage in der UdSSR zu sehen. Dort gibt es keine Arbeitsgerichte. Die den Gerichten übertragenen Aufgaben werden von den Volksgerichten wahrgenommen [2].

Die den Konfliktkommissionen zugewiesenen Arbeitsstreitfälle betreffen Streitigkeiten zwischen den Werktätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Auch die alten Konfliktkommissionen waren zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Einzelstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis zwischen den Beteiligten [3]. Der § 5 KKVO brachte insoweit nur eine beispielhafte Aufführung der Zuständigkeit. In § 6 KKVO wurde abschließend ein kleiner Teil von Arbeitsstreitigkeiten von der Zuständigkeit der Konfliktkommissionen ausgenommen. Diese Einschränkung ist nunmehr weggefallen. Die Konfliktkommissionen sind daher jetzt z.B. auch zuständig für die Eingruppierung von Arbeitern und Angestellten in eine Lohn- und Gehaltsgruppe, für Prämienzahlung, für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Betriebsunfalls oder anerkannter Berufskrankheit [4]. Die übrigen nicht Arbeitsstreitigkeiten betreffenden Fälle des § 6 KKVO [5] wurden damals nur deshalb aufgeführt, weil hier in der Praxis häufig Fehler auftraten [6]. Der Wegfall dieser in § 5 KKVO katalogartig niedergelegten Regelung stellt erhöhte Anforderungen an die Konfliktkommissionen und schafft damit erhöhte Gefahrenquellen.

---

1) Schlegel, Das neue Verfahren in Arbeitssachen, NJ 1953, S. 349

   Senf, Diss., a.a.O., S. 78, 82

2) Meder, Liberalisierungstendenzen im sowjetischen Arbeitsrecht, JfO 1960 Bd. I/2, S. 96 f.

3) Jacobi, a.a.O., S. 34

4) vgl. die unter § 6 Ziff. 3, 4, 6, 7, 8 KKVO aufgeführten Arbeitsstreitigkeiten.

5) vgl. § 6 Ziff. 1, 2, 5, KKVO und die unter Ziff. 9 erwähnte Spezialregelung

6) Senf, Diss., a.a.O., S. 71, 72

Die gleiche Tendenz, die Inanspruchnahme der Gerichte zur Durchsetzung der Ansprüche des Einzelnen einzuschränken, zeigt sich auch bei den anderen den Konfliktkommissionen übertragenen Rechtsstreitigkeiten [1].

Von Bedeutung ist insbesondere die neue Zuständigkeit der Konfliktkommissionen zur gütlichen Beilegung von Zivilrechtsstreitigkeiten. Dazu gehören Streitigkeiten bis zur Höhe von DM 500,--, andere Streitigkeiten einfachen Sachverhalts und wegen rechtsverbindlich festgestellter Unterhaltsverpflichtungen. Zu den Alltagsstreitigkeiten sind zu rechnen Mietstreitigkeiten wegen nicht gezahlter Miete, unterlassener Instandsetzungsarbeiten [2], Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Leihe, Darlehen und auf Herausgabe von Sachen. Während bei den übrigen Streitigkeiten den Konfliktkommissionen eine Entscheidungsbefugnis übertragen wurde, haben sie hier nur die Möglichkeit, den Streit auf gütlichem Wege zu beseitigen. Insbesondere bei den Streitigkeiten wegen rechtsverbindlich festgestellter Unterhaltsverpflichtungen zeigt sich, daß nicht die Lösung eines Rechtsfalles, sondern die Einwirkung auf den Einzelnen im Vordergrund steht. Denn hier liegt bereits eine rechtskräftige Entscheidung vor.

b) Rechtsverletzungen

aa) Strafgesetzverstöße

Zu den von den Konfliktkommissionen zu behandelnden Rechtsverletzungen gehören bisher Strafgesetz- und Disziplinverstöße. Die Beratung echter Straftaten durch die Konfliktkommissionen bedeutet eine Intensivierung der Kriminalitäts-

---

1) vgl. dazu Ziff. 47 ff., 51 ff. RiKK

2) Barwinsky-Knecht, Die Aufgaben der Konflikt- und Schiedskommissionen bei der Beratung zivilrechtlicher Streitigkeiten, Der Schöffe 1963, S. 345

bekämpfung durch neue Methoden und Mittel und eine Verlagerung von staatlichen auf gesellschaftliche Organe. Gegenwärtig werden schon 35 % aller Strafgesetzverletzungen vor den Konfliktkommissionen behandelt [1]. Ausgangspunkt für das Verständnis der den Konfliktkommissionen zufallenden Aufgaben und ihre wachsende Bedeutung auf diesem Gebiet ist die Auffassung über die Ursachen der Kriminalität in der SBZ.

α.) Die Ursachen der Kriminalität

Die Kriminalität wird in der SBZ nicht kriminologisch erklärt und als gesetzmäßige Erscheinung angesehen. Nach kommunistischer Anschauung beruht die Kriminalität auf den gesellschaftlichen Verhältnissen und wird in der Endphase des Kommunismus überwunden sein. Da die Kriminalität als Gradmesser der sozialistischen Umwälzung angesehen wird, ist der Kampf gegen die Kriminalität eine der wesentlichsten Aufgaben. Nur in der sozialistischen Gesellschaft sei eine Eindämmung des Verbrechens möglich, während es als gesetzmäßige Erscheinung des Kapitalismus betrachtet werden müsse [2].

Entsprechend heißt es in dem Staatsratsbeschluß vom 30. Januar 1961:

> "In der sozialistischen Gesellschaft braucht keiner zum Verbrecher zu werden. Sie gibt dem ehrlich Arbeitenden die Gewähr dafür, entsprechend seinen Fähigkeiten und Leistungen als gleichberechtigter Bürger an den Errungenschaften des Arbeiter- und Bauern-Staates teilzunehmen und mitzuschaffen ... In der Deutschen Demokratischen Republik dienen Recht und Gesetzlichkeit der Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung, der Festigung der sozialistischen Disziplin und Moral und tragen dazu bei, daß der Kriminalität immer mehr der Boden entzogen wird".

---

1) Benjamin, M., Konfliktkommissionen und geringfügige Verletzungen der Strafgesetze, AuAR 1963, S. 111

2) Lehrbuch des Strafrechts, S. 37 ff., 250 ff.

Der Rückgang der Kriminalität in der sowjetischen Besatzungszone nach der Statistik wird deshalb auch auf die sozialistischen Produktionsverhältnisse zurückgeführt [1].

Nach der bisher von der Wissenschaft der SBZ einhellig vertretenen aus der UdSSR übernommenen Theorie ist die Kriminalität Ausdruck des Klassenkampfes der untergehenden kapitalistischen Welt gegen den Aufbau einer sozialistischen Ordnung [2] und Ausdruck der Spaltung in antagonistische Klassen. Dieser Charakter wurde allen Strafgesetzverletzungen zugemessen. Man sah die "sozialen Wurzeln in dem verzweifelten und hartnäckigen Widerstand der in der Deutschen Demokratischen Republik gestürzten imperialistischen Ausbeuter, Militaristen und Faschisten, sowie in den Umtrieben der ausländischen imperialistischen Geheim- und Agentenorganisationen" [3]. Ferner werde von den konterrevolutionären imperialistisch-faschistischen Kräften vermittels Funk, Presse, Film, durch Hetzschriften, Schmutz- und Schunderzeugnisse eine Mörder- und Schlägerideologie verbreitet, sowie Unsittlichkeit und Unmoral propagiert [4]. Die Herrschaft des Imperialismus habe im Bewußtsein der Menschen Anschauungen hinterlassen, die sich in Menschenfeindlichkeit, Brutalität, Anachronismus, moralischer Verkommenheit, Alkoholismus äußerten und auch bei den Angehörigen der Arbeiter-

---

1) Benjamin, H., Der Übergang zur Wahl der Richter - ein wesentlicher Schritt der sozialistischen Demokratie, NJ 1960, S. 606

Zur Frage der Kriminalität, Harrland, Die Kriminalität in beiden deutschen Staaten im Jahre 1960, NJ 1961, S. 561 ff.

Eine kritische Stellungnahme dazu gibt Lange, a.a.O., S. 105, unter Aufzeigung massiver Fehlerquellen

2) Lehrbuch des Strafrechts, S. 247

Lyon, Der Verbrechensbegriff in der Strafrechts-Wissenschaft der DDR, S. 52 ff. mit weiteren Angaben

Lekschas-Renneberg, Lehren des XXII. Parteitages der KPdSU für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts der DDR, NJ 1962, S. 76 f.

3) Lehrbuch des Strafrechts, S. 248

4) Lehrbuch des Strafrechts, S. 248

klasse, der werktätigen Bauernschaft und der Intelligenz zu Verbrechen führten [1].

Durch den Beschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 wurde eine neue Entwicklung eingeleitet [2]. Es werden nunmehr drei Verbrechenskategorien gebildet.

In dem Beschluß heißt es:

> "Im Kampf gegen die Kriminalität wendet der Staat gegenüber Feinden der Arbeiter- und Bauernmacht und solchen Personen, die schwere Verbrechen im Auftrage oder unter dem Einfluß imperialistischer Agenturen begehen, die Gesetze mit aller Härte an, die zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft erforderlich sind. Bei den Personen, die eine Straftat begehen, die zu ihrem sonstigen Verhalten in Widerspruch steht, muß man die Ursachen dafür genau aufklären und die Kompliziertheit der Bewußtseinsentwicklung der einzelnen Menschen betrachten.
>
> Zu den Feststellungen, die im Strafverfahren zu treffen sind, gehört es daher, die konkreten Bedingungen, die zu einer strafbaren Handlung führten, den Stand des Bewußtseins des Einzelnen und die erzieherische Kraft seines Kollektivs zu untersuchen und im Rahmen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Rechts in der richtigen Weise zu differenzieren".

Auf die hier erwähnten Personen, deren Tat "zu ihrem sonstigen Verhalten in Widerspruch steht", sollen - im Gegensatz zu den beiden anderen Gruppen - im verstärkten Maße Erziehungsmaßnahmen bzw. Strafen ohne Freiheitsentzug angeordnet werden.

Schließlich vertreten auch die Strafrechtswissenschaftler der SBZ im Anschluß an einen Aufsatz von Melzer-Klotsch [3] im Jahre 1962 - unter Verwerfung des bisherigen Dogmatismus -

---

1) Lehrbuch des Strafrechts, S. 249

2) vgl. dazu im einzelnen,
Hildebrandt, Die Ursachen der Kriminalität zur Diskussion in der Sowjetzone, JFO 1963, Bd. IV/1 S. 29 ff.

3) Melzer-Klotsch, Zu einigen Grundfragen des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft, NJ 1962, S. 211

Buchholz, Die unterschiedliche Qualität der drei Verbrechenskategorien konkret untersuchen, NJ 1962, S. 344

die Auffassung, daß keineswegs alle in der SBZ begangenen Verbrechen ihren Ursprung im Kampf der untergehenden kapitalistischen Welt gegen den Aufbau einer sozialistischen Ordnung haben. Das Verbrechen sei nicht in jedem Falle Ausdruck des Klassenkampfes. Von der auch jetzt noch vorhandenen auf antagonistischen Widersprüchen beruhenden Kriminalität, die ihre Quelle in der subversiven Tätigkeit des Kapitalismus habe, müsse die Mehrzahl der Verbrechen unterschieden werden, die ihre Ursachen nicht in einer feindlichen Haltung gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung hätten. Die Ursachen seien im nichtantagonistischen Widerspruch zwischen dem zurückgebliebenen Bewußtsein mancher Menschen und dem sozialistischen Bewußtsein zu suchen[1]. Bestätigt wurde diese Theorie durch den Beschluß des Staatsrates zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 24. Mai 1962:

> "Die große Mehrzahl der in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Gesetzesverletzungen beruht nicht auf einer feindlichen Einstellung gegen den Arbeiter- und Bauern-Staat. Die Anwendung der neuen Strafarten (bedingte Verurteilung, öffentlicher Tadel) und die Behandlung geringfügiger Gesetzesverletzungen durch Konfliktkommissionen gewinnen daher immer größere Bedeutung".

Den Konfliktkommissionen fällt damit eine ganz entscheidende Rolle bei der Kriminalitätsbekämpfung zu, die noch in Zukunft wachsen wird, wie auch der Staatsratserlaß über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 zeigt.

Noch zu Seite 66, Anm. 3)

Görner, Zur Differenzierung der Straftaten in der DDR, NJ 1962, S. 348

Lekschas-Renneberg, Zur Überwindung von Dogmatismus und Sektierertum in der Strafrechtswissenschaft, NJ 1962, S. 500 ff.

1) Melzer-Klotsch, a.a.O., S. 213

β) Die Geringfügigkeit der Handlung

Von der Beantwortung der Frage, ob eine Strafgesetzverletzung nicht auf einer feindlichen Einstellung zum Staat beruht, ob vielmehr eine geringfügige Straftat vorliegt, hängt es ab, ob die Konfliktkommission oder das Gericht im Einzelfall tätig wird. Durch § 144 Buchst. e GBA haben die Konfliktkommissionen die Aufgabe erhalten, Strafsachen zu verhandeln, für die bisher die Gerichte zuständig waren.

Ein Vorschlag in den Diskussionen zur rechtlichen Neuregelung der Aufgaben der Konfliktkommissionen, der eine Abgrenzung nach dem Wert der Sache bzw. des Schadens vorsah, - dieser Vorschlag wurde u.a. auch vom damaligen Generalstaatsanwalt Melsheimer unterbreitet [1] - konnte sich nicht durchsetzen. Diese Abgrenzung wurde als lebensfremd bezeichnet [2]. Eine Beschränkung auf bestimmte Deliktsarten wurde abgelehnt [3].

Der Staatsratserlaß vom 4. April 1963 gibt eine beispielhafte Aufzählung der für die Behandlung vor den Konfliktkommissionen geeigneten Deliktsarten, Vergehen gegen das sozialistische oder persönliche Eigentum, Körperverletzungen, Beleidigungen, Vergehen auf dem Gebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Sachbeschädigungen, Verkehrsdelikte und leichte Wirtschaftsvergehen. Darüber hinaus sind auch Ver-

---

1) Melsheimer, a.a.O., S. 146

2) Beyer, Die Aufgaben der Konfliktkommissionen und die Bekämpfung der Kriminalität, AR 1961, S. 15

3) Winkelbauer-Kirmse-Meier, Die Bearbeitung geringfügiger Strafsachen, durch die Strafverfolgungsorgane und ihre Übergabe an die Konfliktkommissionen, NJ 1961, S. 406

letzungen des innerdeutschen Zahlungsverkehrs, Besitz von Schmutz- und Schundliteratur, Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol [1], Urkundenfälschungen [2] und andere Verstöße vor den Konfliktkommissionen behandelt worden.

Die geringfügigen Straftaten in § 144 Buchst. e GBA sind echte Straftaten, das heißt tatbestandsmäßige Handlungen, bei denen eine gerichtliche Bestrafung möglich wäre. Diese Begriffsbestimmung der Geringfügigkeit hat sich erst allmählich herausgebildet. Zunächst wurden die Konfliktkommissionen nur bei solchen Verletzungen der Strafgesetze tätig, bei denen das Verfahren nach §§ 8 und 9 StEG eingestellt worden war. Die Strafverfolgungsorgane waren jedoch über den Anwendungsbereich dieser Vorschriften hinausgegangen und hatten Verfahren mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Konfliktkommissionen auch bei gesellschaftsgefährlichen Taten eingestellt [3]. Erst durch die Schaffung des § 3 EG GBA wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, auch gesellschaftsgefährliche Strafgesetzverletzungen an die Konfliktkommissionen zu übergeben. Die unter §§ 8, 9 StEG fallenden Verstöße werden jetzt zu den Moralverstößen gezählt [4].

Die Diskussion über die Abgrenzung zwischen den geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze und den gerichtswürdigen Straftaten ist noch nicht abgeschlossen. Ein Eingehen

---

1) Beyer, Die Aufgaben der Konfliktkommissionen und die Bekämpfung der Kriminalität, AR 1961, S. 14

2) o.V., Neue Konfliktkommission beriet Krankenscheinfälschung, Tribüne vom 2.8. und 3.8.1960

3) Benjamin, M., Die Rolle der Konfliktkommissionen bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961, S. 338

Beyer-Neumann, Die Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommission, NJ 1961, S. 341

4) Allerdings will Benjamin, M., Die Rolle der Konfliktkommission bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, a.a.O., S. 338, auch diese Verletzungen der Strafgesetze zu den geringfügigen Strafgesetzverletzungen rechnen.

auf die Problematik, die insbesondere das Verhältnis zwischen Gesellschaftsgefährlichkeit und Strafbarkeit als die beiden Seiten einer Straftat betrifft, würde jedoch den Rahmen der Arbeit sprengen [1]. Maßgebend für die Übergabe an die Konfliktkommissionen ist die Definition der Geringfügigkeit im Staatsratserlaß vom 4. April 1963: Es muß sich in der Regel um erstmalig begangene Straftaten handeln. Die Strafsache kann übergeben werden, wenn der entstandene Schaden geringfügig, die Schuld des Werktätigen gering und der Sachverhalt einfach und aufgeklärt ist.

Diese Neuformulierung wurde erforderlich, weil die bisherigen Definitionen der Geringfügigkeit in der Gemeinsamen Direktive des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne, des Ministers des Innern, des Generalstaatsanwalts und des Ministers der Justiz über die Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte, der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz mit den neuen Konfliktkommissionen sowie in der Richtlinie Nr. 13 über die Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und die Übergabe an geringfügigen Sachen an die Konfliktkommissionen zu unterschiedlicher Deutung der "Geringfügigkeit" führten [2]. Die Persönlichkeit des Täters, sein Bewußtseinsstand, sein Verhalten vor und nach der Tat sowie sein Verhältnis zu den Arbeitskollegen wurde zu einseitig herausgestellt. Dies führte in der Vergangenheit zur Übergabe auch ungeeigneter Delikte an die

---

1) Buchholz, Nicht nur die Gesellschaftsgefährlichkeit entscheidet, NJ 1961, S. 57 f.

Creuzburg, Zur Frage der Gesellschaftsgefährlichkeit geringfügiger Verletzungen des sozialistischen Eigentums und ihrer Bekämpfung, NJ 1960, S. 756 ff.

Winkelbauer-Kirmse-Meier, a.a.O., S. 405

2) Inzwischen ist die Richtlinie Nr. 13 ersatzlos aufgehoben worden, vgl. Der Schöffe 1964, S. 248

Konfliktkommissionen, was schließlich sogar die Bevölkerung beunruhigte, weil die Gesellschaft nicht mehr genügend geschützt werde. So wurde die Strafsache gegen einen wegen Körperverletzung vorbestraften Täter wegen Widerstandes gegen die Volkspolizei an die Konfliktkommission übergeben. In Dannigkow, Kreis Burg brannte die Scheune einer LPG ab. Der Sachschaden von DM 85.000,-- war durch Verwendung eines schadhaften Kabels entstanden. Das Kabel, das nicht den Vorschriften entsprach und ursprünglich als Schrott für Umzäunungszwecke gekauft worden war, wurde von einem Brigadier ohne die erforderliche Qualifikation und Berechtigung angeschlossen. Auch hier wurde das Verfahren eingestellt. [1]. Die Übergabe an die Konfliktkommission erfolgte ferner, als eine Hotelangestellte aus dem Wäschebestand einer Gaststätte nach und nach Bettbezüge, Bettlaken und Kopfkissen im Werte von DM 400,-- stahl und weiterverkaufte, sowie, als eine Reinigungskraft Kaffee, Schokolade und Butter im Werte von DM 500,-- entwendete. Ein Täter, der bereits mehrfach Verkehrsunfälle verursacht hatte, befuhr im angetrunkenen Zustand (2,22 ‰) eine Sackgasse und beschädigte einen Zaun. Die Einstellung wurde damit begründet, daß der Kraftfahrer fortschrittlich eingestellt sei, sich am gesellschaftlichen Leben beteilige und bei NAW-Arbeiten erfolgreich teilgenommen habe [2].

Es bestehen jedoch Zweifel, ob die Unklarheiten über den Begriff der Geringfügigkeit beseitigt sind, zumal die knappe Fassung der Auslegung weiten Raum läßt. Eine klare Abgrenzung, was unter geringfügigen Straftaten zu verstehen ist,

---

1) Fassunge-Jäckel, Die gesetzlichen Voraussetzungen vor Übergabe an die Konfliktkommissionen sorgfältig prüfen, NJ 1963, S. 138 f.

2) Creuzburg-Schmidt, Die Aufgaben der Konfliktkommissionen nach dem Staatsratserlaß, NJ 1963, S. 291

dürfte auch jetzt noch nicht möglich sein. Den staatlichen Strafverfolgungsorganen ist damit bei der Übergabe an die Konfliktkommissionen ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt worden.

γ) Das Problem der Gleichheit vor dem Gesetz

Die Übertragung der Zuständigkeit bei geringfügigen Strafgesetzverletzungen an die Konfliktkommissionen hat nicht nur zu einer Zweispurigkeit des Verfahrens geführt - Gericht oder Konfliktkommission -, sondern gleichzeitig die Frage nach der verfassungsmäßig garantierten Gleichheit vor dem Gesetz laut werden lassen. Denn hier geht es - anders als etwa bei den Arbeitsstreitigkeiten - um Konflikte, die in allen Lebensbereichen auftauchen.

Ob ein und dieselbe Straftat vom Gericht oder der Konfliktkommission verhandelt wird, hängt davon ab, ob der Täter in einem Betrieb, in dem eine Konfliktkommission gebildet wurde, arbeitet. Rentner, Hausfrauen, Genossenschaftsbauern und Angehörige von Privatbetrieben müssen sich vor Gericht verantworten. Im Gegensatz zu der Sowjetunion werden diese Personengruppen bisher noch nicht generell von der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit erfaßt. Für ein und dieselbe Straftat wird der eine Bürger vor seinen Kollegen und von seinen Kollegen verurteilt und erzogen, der andere hat vor Gericht zu erscheinen und erhält eine Vorstrafe. Bei der Erziehung wird die Tat nur im Betrieb bekannt, im übrigen erscheint die Vorstrafe im Strafregister. Da die Beratung von geringfügigen Strafgesetzverletzungen durch die Konfliktkommissionen in vielen Fällen zu einer milderen Beurteilung führt, kann sie von Vorteil für ihn sein.

Andererseits erscheint unter Umständen ein Täter aus persönlichen oder sonstigen Gründen lieber vor Gericht, z.B. wenn er sich für unschuldig hält und Wert darauf legt, daß

seine Unschuld durch ein staatliches Organ festgestellt wird. Das Gericht hat die Vorschriften der Strafprozeßordnung zu beachten mit den darin verbrieften Rechten des Angeklagten. Der Verurteilte kann Rechtsmittel einlegen. Von besonderer Bedeutung sind auch die geringfügigen Strafgesetzverletzungen der Jugendlichen. Während das Verfahren vor den Gerichten bisher der geistigen und sittlichen Entwicklung der Jugendlichen angepaßt und auch die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, sind sie nunmehr häufiges Erziehungsobjekt der Konfliktkommissionen [1]. Gegen die Übergabe an die Konfliktkommission ist kein Einspruch gegeben. Zwar besteht die Möglichkeit für einen Betriebsangehörigen, sich einer Verhandlung vor der Konfliktkommission zu entziehen. In Ziff. 24 RiKK ist nunmehr eindeutig geregelt, daß die Beratung vor der Konfliktkommission nur in Anwesenheit des am Konflikt Beteiligten durchzuführen sei [2]. Nach §§ 158 a Abs. 6, 164 Abs. 2, 174 Abs. 4 StPO kann das übergebende Organ in diesem Falle die Übergabeverfügung bzw. den Übergabebeschluß aufheben. Sich auf diese Weise der Konfliktkommission zu entziehen, ist jedoch mehr oder weniger eine theoretische Möglichkeit. Denn in diesen Fällen soll die Überzeugungsarbeit der unmittelbar mit dem Beschuldigten zusammenarbeitenden Werktätigen einsetzen und diesen zur Teilnahme an der Beratung bewegen. Im Reichsbahn-Baubetrieb

---

1) Diese Verhandlungen werden als besonders erfolgreich bezeichnet.

Schleinitz, a.a.O., S. 6

Kaschner, Unsere Konfliktkommission erzieht Jugendliche, Die Arbeit 1961 Heft 4, S. 34

Röckert, Die Unterstützung der Konfliktkommissionen durch die Staatsanwaltschaft, NJ 1961, S. 499

Rhäsa, Die Suche nach dem Vertrauen des Peter B, Tribüne vom 21.2.1961, S. 4

2) In der Praxis bestand vor dieser Regelung teilweise die Auffassung, daß auch in Abwesenheit verhandelt werden dürfe, was auch in einem Vortrag im Clubhaus der Gewerkschaften vertreten wurde, vgl. Dörre, Gründliche Vorbereitung der Schulungen notwendig, Tribüne vom 23.8.1960, S. 8

Schwarze Pumpe griff sogar der Staatsanwalt ein, um einen Kollegen über seine Pflicht zum Erscheinen vor der Konfliktkommission aufzuklären [1].

Ohne annähernd gleiche Straftat wird also grundverschieden behandelt, ein Problem, für das Leim [2] im Jahre 1957 keine Lösung sah. Artikel 8 Absatz 1 der Verfassung der "Deutschen Demokratischen Republik" lautet:

"Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt."

Dieser Verfassungsgrundsatz ist aus der Weimarer Verfassung übernommen worden [3]. Nach dem Gleichheitsgrundsatz müssen gleichgelagerte Fälle gleich behandelt werden. Ungleiches kann nach sachlichen Gesichtspunkten nach seiner Eigenart verschieden behandelt werden. Der Gesetzgeber darf nicht Gleiches oder Ungleiches schaffen bzw. gleiche Fälle aus einer gesetzlichen Regelung ausnehmen [4]. Kraft des verfassungsrechtlichen Charakters gilt diese Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes allgemein, auch für die SBZ.

An der Verfassungsmäßigkeit der Behandlung geringfügiger Strafgesetzverletzungen durch die Konfliktkommissionen bestanden teilweise zunächst auch in der SBZ Zweifel [5]. Ohne Änderung des Verfassungswortlauts haben jedoch - wie bereits erörtert - die Grundrechtsbestimmungen und damit der Gleich-

---

1) Ritter, Vor der Konfliktkommission gibt es kein "Reinwaschen", AR 1961, S. 92

2) Leim, Probleme der "Betriebsjustiz", NJ 1957, S. 38

3) Art. 109 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung

4) Hamann, Das Grundgesetz, C zu Art. 3 GG

5) Benjamin, E., Die Durchsetzung des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates - Forderung und Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit, StuR 1961, S. 605

heitsgrundsatz in der SBZ einen Bedeutungswandel erfahren [1].

Ausgangspunkt ist der Klassenkampf der herrschenden Klasse. Unter Ablehnung des überkommenen Gleichheitsgrundsatzes wird erklärt, die unterschiedliche Regelung sei durch die unterschiedliche Klassenlage bedingt, die andere Formen der Reaktion auf geringfügige Straftaten möglich mache [2].

> "Der gegenwärtig jedoch vorhandene Unterschied kann nicht wegdekretiert oder übersprungen werden. Denn nur bei einem höheren Entwicklungsstand der gesamten Klasse der Genossenschaftsbauern bzw. der gesamten übrigen Bevölkerung kann auch dort, unter Verwertung der Erfahrungen der fortgeschrittensten Klasse zu neuen Formen der Kriminalitätsbekämpfung übergegangen werden. Das entspricht durchaus dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz. Denn dieses hat niemals bedeutet, daß alle Menschen unter allen Umständen eine absolut gleiche Behandlung erfahren sollen. Gleichheit bedeutet vielmehr, daß lediglich nach den einheitlichen Grundsätzen verfahren wird und nicht willkürlich aus persönlichen Motiven Unterschiede gemacht werden" 3).

Die Differenzierung erfolgt hier also nach der Zugehörigkeit zu einer Klasse und deren Bewußtseinsstand. Da weder eine politische Ansicht noch die Zugehörigkeit zu einer Klasse ein rechtfertigender Grund für eine unterschiedliche Behandlung sind, wird durch die Tätigkeit der Konfliktkommissionen gegen den Gleichheitsgrundsatz, wie er bei uns verstanden wird und in der Zonenverfassung verankert ist, verstoßen [4].

---

1) Poppe-Schüsseler, Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten, StuR 1963, S. 214

2) Beyer-Neumann, a.a.O., S. 341

3) Buchholz, Legalität und Gleichheit, NJ 1961, S. 749

4) vgl. auch Mampel, Die Verfassung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Art. 6, Erl. 3 c
vgl. Art. 3 Abs. 3 GG

bb) Disziplinarverstöße

Verantwortlich für die Erziehung der Werktätigen im Betrieb ist der Betriebsleiter, § 8 Abs. 3 GBA. Hat er eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, so darf die Konfliktkommission nicht mehr über sie entscheiden, sondern sie kann nur bei Einspruch die Aufhebung beim Betriebsleiter beantragen, Ziff. 37 ff. RiKK. Wird dieser Antrag von ihm abgelehnt, so kann Einspruch beim Kreisgericht eingelegt werden.

Hält der Betriebsleiter den Ausspruch einer erzieherischen Maßnahme durch die Konfliktkommission für erforderlich und ausreichend, so kann er das Verfahren auf sie übertragen. § 109 Abs. 3 Satz 2 GBA, Ziff. 36 RiKK stellen klar, daß die Konfliktkommission theoretisch bei Disziplinarverstößen nicht tätig werden darf, wenn nicht der Betriebsleiter die Sache zur Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission überträgt. Damit wird das Prinzip des demokratischen Zentralismus in diesem Bereich durchgesetzt. Der Betriebsleiter hat die Entscheidung zu treffen, ob eine Disziplinverletzung vor der Konfliktkommission zu beraten ist, oder ob er selbst eine Disziplinarmaßnahme verhängt.

Durch diese neu eingeführten Vorschriften sollten die durch die Richtlinie vom 28. April 1960 aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Zuständigkeit ausgeschaltet werden [1]. Diese ergaben sich daraus, daß gemäß I 3a 2. Absatz der Richtlinie vom 28. April 1960 die Konfliktkommissionen für Disziplinverletzungen zuständig waren und wie der Betriebsleiter Erziehungsmaßnahmen nach der Arbeitsordnung

---

1) Rudelt, a.a.O., S. 37

Beyer, Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuches und die Tätigkeit der neuen Konfliktkommissionen, Der Schöffe 1960, S. 423

verhängen (mit Ausnahme der fristlosen Entlassung) und die Maßnahmen des Betriebsleiters bestätigen oder aufheben konnten. Damals vertraten u.a. Kamin-Beyer-Schmidt [1] in einem grundlegenden Aufsatz die Auffassung, die Funktionen des Betriebsleiters und der Konfliktkommissionen bestünden nebeneinander, so daß es zu Schwierigkeiten kommen könne. Schreiber [2] berichtet, daß sich in den Betrieben des Bezirks Cottbus über die Funktionen der Konfliktkommissionen und der Wirtschaftsfunktionäre bei der Erziehung der Werktätigen zwei Meinungen gebildet hätten. Die Wirtschaftsfunktionäre meinten, die Konfliktkommissionen seien eine gute Sache, denn jetzt brauchten sie sich nicht mehr mit den oft unangenehmen Erziehungsfragen zu beschäftigen, das müßten einzig und allein die Konfliktkommissionen tun. Andererseits meinten die Konfliktkommissionen, jetzt habe der Betriebsleiter nichts mehr zu sagen und sie könnten bestimmen, wie und wer im Betrieb erzogen wird [3].

Aber sehr bald ging man gegen diese Auffassung, die der Konfliktkommission eine gewisse selbständige Stellung gab und sie praktisch zu einer Überprüfungsinstanz auch des Betriebsleiters machte, vor.

> "Die Disziplinbefugnis liegt weiterhin in erster Linie bei der staatlichen Leitung. Die politisch erzieherische Tätigkeit der Konfliktkommission ist auf die exakte Durchsetzung der von der staatlichen Leitung angeordneten Maßnahmen zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes gerichtet. Sie dient der sozialistischen Erziehung, der Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsmoral und Disziplin und stärkt

1) Kamin-Beyer-Schmidt, a.a.O., S. 78
ebenso Noack: Die neuen Konfliktkommissionen - eine Form der gesellschaftlichen Erziehung, AuS 1960, S. 337

2) Schreiber, a.a.O., S. 372

3) Glaser, Weitere Erfahrungen und Überlegungen zur Neubildung der Konfliktkommissionen, AR 1960, S. 25
vgl. auch Böttcher, Erziehen - Hauptaufgabe der neuen Konfliktkommission, Die Arbeit 1960, Heft 1, S. 18

durch ihre erzieherische Arbeit die staatliche Leitung bei der Entwicklung sozialistischer Menschen. Wenn auch der Konfliktkommission Disziplinarbefugnisse übertragen worden sind, so bedeutet das in keiner Weise, daß die staatliche Leitung in diesen Fällen ausgeschaltet und daß ihre Verantwortung für die sozialistische Erziehung eingeschränkt ist" 1).

Gleichwohl wird sich jedoch auch nach der neuen Regelung nicht immer eine klare Abgrenzung finden lassen. Das hat seine Ursache darin, daß sich eine exakte Abgrenzung zwischen Disziplin und der Arbeitsmoral nicht durchführen läßt, zumal der Begriff der Arbeitsmoral als weiterer die Disziplin umfaßt. In § 105 Abs. 2 GBA, der die Disziplin näher definiert, heißt es:

"Die Werktätigen sind insbesondere verpflichtet,

a) ihre Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,

b) das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen,

c) die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, Geld und Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten;

d) die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten;

e) die ihnen zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben vom Betriebsleiter erteilten Weisungen zu befolgen".

Zum Vergleich sei das sechste und siebente Moralgebot zitiert. Dort heißt es:

6. Du sollst das Volkseigentum schützen und mehren.

7. Du sollst stets nach Verbesserung Deiner Leistung streben, sparsam sein und die sozialistische Arbeitsdisziplin festigen.

---

1) Michas, Diss. S. 160; auch S. 148, S. 151, S. 161
vgl. auch Mennicke, Diss. S. 112, S. 136

Bei Gegenüberstellung der Definitionen zeigt sich, daß die unter § 105 Abs. 2 Buchst. b aufgeführte Pflicht inhaltlich völlig mit dem sechsten Gebot übereinstimmt. Das siebente Gebot erfaßt § 105 Abs. 2 Buchst. c GBA. Zugleich ist aus diesem Gebot zu entnehmen, daß stets derjenige einen Moralverstoß begeht, der in die Zuständigkeit der Konfliktkommission fällt, wer die Disziplin verletzt. Dies wird unterstützt durch die immer stärker vertretene Ansicht des gesetzmäßigen Ineinanderfließens von Moral und Recht. Die Wahrung der Arbeitsmoral und Disziplin wird auch in der Literatur und in der Praxis von den Konfliktkommissionsmitgliedern in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit gestellt [1]. Der Alkoholgenuß z.B. während der Arbeitszeit ist zweifellos ein Disziplinverstoß, aber auch eine Verletzung der Moral. Gerade der übermäßige Alkoholgenuß während der Arbeitszeit ist ein vielbehandelter Gegenstand der Konfliktkommissionen [2]. Wird die Leiter einer Kranführerin mit Fett beschmiert, nach anderen Kollegen mit Ölflaschen geworfen oder verletzt sich ein Arbeiter, weil er durch einen Spaßvogel, der ihm seine Apfelsine wegnehmen wollte, zu unbedachten Handlungen hingerissen wurde, so handelt es sich offensichtlich um Disziplinverstöße, aber auch um Verletzungen der Moral [3].

Ob nun die Konfliktkommission oder der Betriebsleiter tätig wird, kann für den Betroffenen durchaus von Bedeutung sein.

---

1) Beyer, Die Aufgaben der Konfliktkommissionen und die Bekämpfung der Kriminalität, AR 1961, S. 17

2) Wallrabe, Der Lübstorfer Schulneubau und das Schweriner "Kavaliersdelikt", Tribüne vom 21.3.1961, S. 4

Otte-Popp, Eine Molle, ein Ausreißer und ein Konflikt, Tribüne vom 7.1.1961, S. 4

Röder-Neuhof, Die Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung umbilden!, NJ 1959, S. 804

Reichert-Bufe, Die Konfliktkommission half ihm, seine Arbeitsdisziplin zu verbessern, Der Schöffe 1961, S. 180

3) Eine teure Apfelsine, Tribüne vom 21.3.1961, S. 4, Fickel

Denn gegen die Maßnahmen des Betriebsleiters ist letztlich der Einspruch beim Kreisgericht zulässig. Gegen den Ausspruch einer Erziehungsmaßnahme gibt es keinen Rechtsbehelf.

c) Moralverletzungen

Die Verstöße gegen die sozialistische Moral, insbesondere die Arbeitsmoral, sollen der Schwerpunkt der Tätigkeit der Konfliktkommissionen sein. Dies ergibt sich daraus, daß die Moralverstöße in § 144 GBA an erster Stelle genannt werden. Ein Überblick über die Gebote der sozialistischen Moral, die den sozialistischen Menschen kennzeichnen sollen, zeigt, daß diese Verstöße notgedrungen zahlenmäßig häufiger sein müßten als andere Konflikte. Die zehn Gebote der sozialistischen Moral und Ethik [1) 2)] entsprechen den Zielen der Partei. Deshalb können sie vor allem je nach den politischen Notwendigkeiten mit immer neuem Inhalt ausgefüllt werden.

Schon das erste Gebot ist weit und unbestimmt gefaßt: "Du sollst Dich stets für die internationale Solidarität der Arbeiterklasse und aller Werktätigen sowie für die unverbrüchliche Verbundenheit aller sozialistischen Länder einsetzen". Das zweite Gebot: "Du sollst Dein Vaterland lieben und stets bereit sein, Deine ganze Kraft und Fähigkeit für die Verteidigung der Arbeiter- und Bauern-Macht einzusetzen", deutet die Verpflichtung zum Dienst in der Volksarmee an. Das dritte Gebot: "Du sollst helfen, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen zu beseitigen", bereitet die Sozialisierung des letzten Privateigentums an den Produktions-

---

1) Ulbricht, Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die Nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender demokratischer Staat, Referat auf dem V. Parteitag, a.a.O., S. 11

2) Die zehn Gebote der sozialistischen Moral sind erkennbar den zehn christlichen Geboten nachgebildet.

mitteln vor. Das vierte Gebot: "Du sollst gute Taten für den Sozialismus vollbringen", dürfte u.a. auf die Pflicht zur Dienstleistung im NAW hindeuten. Speziell auf die gesellschaftliche Erziehung ausgerichtet ist das fünfte Gebot: "Du sollst beim Aufbau des Sozialismus im Geiste der gegenseitigen Hilfe und der kameradschaftlichen Zusammenarbeit handeln, das Kollektiv achten und seine Kritik beherzigen". Das sechste und siebente Gebot befassen sich insbesondere mit der Arbeitsmoral: "Du sollst das Volkseigentum schützen und mehren" und "Du sollst stets nach Verbesserung Deiner Leistung streben, sparsam sein und die sozialistische Arbeitsdisziplin festigen". Das achte und neunte Gebot geben die Möglichkeit, in das Privatleben, vor allem in die Familie einzudringen: "Du sollst Deine Kinder im Geiste des Friedens und des Sozialismus zu allseitig gebildeten, charakterfesten und körperlich gestählten Menschen erziehen" und "Du sollst sauber und anständig leben und Deine Familie achten". Auf Grund dieser Gebote sind die Konfliktkommissionen bereits bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten, bei stockenden Unterhaltszahlungen des Ehemannes an die Familie oder bei angeblich ungenügender Erziehung der Kinder tätig geworden [1].

Der Zuständigkeit der Konfliktkommissionen bei den Verstößen der sozialistischen Moral sind - wie der kurze Überblick schon zeigt - kaum Grenzen gesetzt. Sie gibt den Konfliktkommissionen ungeheure Einflußmöglichkeiten. Sie stellt sie damit aber auch vor Aufgaben, die von den Konfliktkommissionsmitgliedern, die Laien sind, schwer gelöst werden können.

---

1) Schmidt, M., Die Hilfe des Kollektivs bei der Klärung von Familienstreitigkeiten, NJ 1961, S. 198

Die Konfliktkommissionsmitglieder müssen allein drei Moralbegriffe unterscheiden: die allgemeine Moral, die Arbeitsmoral und die Staatsmoral, ferner mit unbestimmt gefaßten Begriffen arbeiten.

Auch die unter §§ 8 und 9 StEG fallenden Strafgesetzverletzungen sind als Moralverletzungen zu ahnden. Nach § 8 StEG liegt eine Straftat dann nicht vor, wenn die Handlung zwar den Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes erfüllt, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen "für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers nicht gefährlich ist." Dies geschieht durch einen gerichtlichen Freispruch, eine Einstellungsverfügung nach § 158 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO oder eine Verfügung über die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 102 StPO. Außerdem kann von einer Bestrafung nach § 9 StEG abgesehen werden, wenn zur Zeit des Strafverfahrens die Tat nicht mehr als gesellschaftsgefährlich anzusehen oder wenn nach der Tat eine grundlegende Wandlung des Täters eingetreten ist, die erwarten läßt, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit achten wird [1]. Wenn auch eine strafrechtliche Verfolgung mangels Gesellschaftsgefährlichkeit nicht möglich ist, so kann doch das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt oder das Gericht eine Erziehung im Kollektiv oder bei der Konfliktkommission anregen oder die Konfliktkommissionen können diesen Fall von sich aus aufgreifen. Denn in jeder Handlung, die nur formal den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, kann ein Verstoß gegen die Disziplin oder die Moralanschauungen gesehen werden. Die Tätigkeit der Konfliktkommissionen

---

1) vgl. dazu die Richtlinie Nr. 13 des Obersten Gerichts der SBZ, Abschnitt 2 und 3

führt hier praktisch zu einer Vorverlegung der Kriminalitätsbekämpfung.

Die staatlichen Rechtspflegeorgane sind an das Gesetz gebunden, während auf dem Wege über die Konfliktkommissionen neben die Verbindlichkeit der Gesetze die Verbindlichkeit der sozialistischen Moral tritt. Durch die zehn Gebote der sozialistischen Moral werden Lebensbereiche staatlich geregelt, die bislang einer gesetzlichen Fixierung nicht unterlagen. Konnte der Einzelne bisher alles tun, was nicht durch die Gesetze verboten war, so ist diese jetzt nicht mehr der Fall. Recht wird nicht mehr durch das Gesetz u n d die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Die Unsicherheit der Konfliktkommissionen bei den ihnen hiermit übertragenen Funktionen zeigte sich insbesondere anfangs in ihrer Tätigkeit. Sie wurden bei Entscheidungen von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten tätig, ebenso bei Verletzungen der Strafgesetze, nicht oder doch nur wenig bei den Verletzungen der sozialistischen Moral und Ethik.

In einem Bericht über die Arbeit der Konfliktkommissionen im Bezirk Cottbus heißt es u.a.:

> "Etwa 70 % der KK verhalten sich zur Durchführung von Beratungen noch abwartend, weil sie ihre gesellschaftliche Rolle und die neuen Aufgaben nicht klar erkennen und verschiedene ihrer Mitglieder noch eine gewisse Scheu vor Auseinandersetzungen mit ihren Arbeitskollegen über Fragen der sozialistischen Arbeitsmoral und Ethik haben" 1).

Diese Erfahrungen sind nicht auf den Bezirk Cottbus beschränkt, sondern sind eine allgemeine Erscheinungsform 2).

---

1) Schreiber, a.a.O., S. 371

2) Mennicke, Michas, Wie hilft der Entwurf des AGB die erzieherische Tätigkeit der Konfliktkommissionen weiterentwickeln? AR 1961, S. 41

Das Problem tritt ebenso bei den 2.000 Konfliktkommissionen im Bezirk Karl-Marx-Stadt auf:

> "Und doch zeigen die Erscheinungen, daß sich einige Konfliktkommissionen oft nur ausschließlich mit Arbeitsstreitigkeiten und geringfügigen Strafgesetzverletzungen beschäftigen, aber viel zu wenig auf die Entwicklung der sozialistischen Arbeitsmoral Einfluß nehmen" 1).

Das gleiche wird aus dem VEB Schwermaschinenbau SM Kirow in Leipzig berichtet [2]. Ein Überblick über die Zusammensetzung der von den Konfliktkommissionen des Niederschachtofenwerkes Calbe und der von den Konfliktkommissionen des Bezirks Erfurt behandelten Sachen ist von Interesse.

Niederschachtofenwerk Calbe im Jahre 1960:

Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin etwa	23 %
Verstöße gegen die Arbeitsschutzanordnungen etwa	23 %
Verstöße gegen die Strafgesetze etwa	30 %
Verstöße gegen die Ordnung der Sozialversicherung etwa	16 %
Arbeitsrechtliche Streitfälle etwa	8 % [3]

Es fällt auf, daß zwar die Disziplinverstöße, wozu auch die Verletzungen der Arbeitsschutzanordnungen gehören (§ 105 GBA), erwähnt werden, nicht aber der viel weitere Begriff der Arbeitsmoral. Bei den 1267 Konfliktkommissionen des Bezirks Erfurt haben im ersten Halbjahr 1961

---

1) o.V., Über 2.000 Konfliktkommissionen im Bezirk Karl-Marx-Stadt, Tribüne vom 9.6.1961, S. 8

2) Rabold, Neue Erfahrungen im VEB Schwermaschinenbau SM Kirow in Leipzig, AR 1960, S. 344

3) Creuzburg, Die erzieherischen Aufgaben der Konfliktkommissionen bei geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze, AR 1961, S. 82

943 Beratungen stattgefunden, davon

wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral	112 (etwa 12 %)
wegen Arbeitsrechtsstreitigkeiten	558 (etwa 59 %)
wegen geringfügiger strafbarer Handlungen	273 (etwa 29 %) [1]

Auch hier sind die Verletzungen der Arbeitsmoral und -disziplin in der Minderzahl; zudem ist anzunehmen, daß es sich weniger um Moralverletzungen als um Disziplinverstöße handelt.

Im VEB Steinkohlenwerk "Martin Hoop" in Zwickau/Pöhlau führten die 22 Konfliktkommissionen des Betriebes im Jahre 1961 nur 21 Beratungen durch, von denen sich 10 auf die Behandlung von geringfügigen Verletzungen strafrechtlicher Bestimmungen bezogen [2].

2. Die Kontrollfunktion

Von großer Bedeutung ist die der Konfliktkommission übertragene Funktion der Kontrolle, die ihre gesamte Tätigkeit durchzieht, und zwar eine Kontrolle sowohl gegenüber dem Gemaßregelten als auch den übrigen anwesenden Werktätigen und in gewisser Weise den Betriebsleitungen und Wirtschaftsfunktionären gegenüber. Die Konfliktkommission ist, wie Lekschas unter Berufung auf Lenin sagt [3], ein Schritt weiter zur Erstreckung der "Fabrikdisziplin auf die ganze Gesellschaft".

---

1) Röckert, a.a.O., S. 499

2) Schreier-Ullmann, Die Rolle der Konfliktkommissionen bei der Bekämpfung der Kriminalität muß erhöht werden, Der Schöffe 1962, S. 117

3) Lekschas, Grundfragen der Strafgesetzgebung, StuR 1960, S. 58

Dies zeigt sich vor allem darin, daß die Konfliktkommission nicht an einen bestimmten Antrag gebunden ist, sondern umfassend die Ursachen und Bedingungen eines Konfliktes von sich aus zu erforschen hat, alle damit nur irgend wie zusammenhängenden Fragen prüfen kann, die Tätigkeit des Kollektivs, in dem der Betreffende arbeitet, und sein Privatleben [1]. Die Tätigkeit ist nicht beschränkt auf die Moral- oder Gesetzesverletzungen innerhalb des Betriebes [2]. Dabei kommt die Kenntnis von der Betriebssituation und der Persönlichkeit des Betroffenen gut zu statten.

Bei der Überprüfung einer fristgemäßen Kündigung wurde nicht nur die gesamte Verhaltensweise im Betrieb, sondern das Verhältnis zur Familie eingehend überprüft [3]. Die Überprüfung geht bis in die Privatsphäre hinein, was durch die Gebote der sozialistischen Moral seine Rechtfertigung findet. Der Diebstahl eines Autoschlossers wurde zum Anlaß genommen, diesen aufzufordern, sein gesamtes Verhalten, das Verhältnis zur Arbeit, das Auftreten sowohl in der Brigade als auch nach Feierabend in der Brigade zu überprüfen [4]. In die Richtlinie für die Konfliktkommissionen wurde bewußt keine Orientierung für die Behandlung von Familien- und Eheangelegenheiten gegeben. [5]

> "Die vielfach noch vertretene Ansicht, familiäre Streitigkeiten seien die persönliche Angelegenheit jedes Einzelnen, ist falsch, denn unser Staat ist an dem Bestehen jeder Ehe interessiert und unser Staat tut alles, um die sozialistische Ehe zu fördern 6)."

---

1) Hiemann-Brandt, Der Einfluß der neuen Konfliktkommissionen auf die Erziehung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin, AR 1960, S. 298 ff.

2) Streit, Ein Jahr Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR, NJ 1962, S. 43

3) Hiemann-Brandt, a.a.O., S. 298 ff.

4) Kusior, Die Menschen leben heute anders, Tribüne, Beilage vom 15.10.1963, S. 1

5) Kamin-Beyer, Die Zusammenarbeit mit den neuen Konfliktkommissionen, NJ 1960, S. 743

6) Schmidt, M., a.a.O., S. 197

So wurde eine Konfliktkommission auch zur Versöhnung eines Ehepaares tätig, um eine Scheidung zu vermeiden. [1] In einem anderen Fall sorgte die Konfliktkommission im VEB Guß Uckermünde, in der der Ehemann und seine Freundin beschäftigt waren, durch Aussprachen dafür, daß der Ehemann zur Familie zurückkehrte [2] [3].

Der Einzelne hat seine Entscheidungsbefugnis dem Willen des Kollektivs unterzuordnen. Instruktiv ist in diesem Zusammenhang ein von Mennicke [4] als Beispiel einer fruchtbaren Erziehung dargestellten Beratung im volkseigenen Gut "Walter Schneider" Kreis Eisleben über die Arbeitnehmerin M., die in ihrer Eigenschaft als Sozialbevollmächtigte für die Besuche erkrankter Kollegen vorgesehene Gelder für kleine Geschenke unterschlagen hatte, aber inzwischen auf eigenen Wunsch aus dem Betrieb ausgeschieden war, um Hilfskindergärtnerin zu werden. Nach der Zustimmung des Staatsanwalts wurde eine Verhandlung vor dem VEG zwischen BGL des VEG und der BGL des Rates des Kreises vereinbart. In der Beratung wurde zum Ausdruck gebracht, daß die M. in das alte Kollektiv zurückkehren müsse, um durch ihre Arbeit zu zeigen, daß sie als Erzieherin geeignet sei, wozu sie sich auch verpflichtete. Der Beschluß der Konfliktkommission sah u.a. auch die Regelung vor, nach einer gewissen Zeit das Verhalten der M. im Kollektiv auszuwerten. Die Kollegen sollten dann darüber entscheiden, ob sie die M. als Erzieherin für geeignet hielten. - In einem weiteren Falle hatte C., Angehöriger der Bahnmeisterei Rathenow, den B. zusammengeschlagen, der die Frauen der Brüder C. beleidigt hatte.

---

1) Schmidt, M., a.a.O., S. 198

2) Kamin-Beyer, a.a.O., S. 743

3) vgl. auch Händler, Für die Behandlung familienrechtlicher Angelegenheiten vor der Konfliktkommission, NJ 1960, S. 241

4) Mennicke, Diss. S. 128, 129

In der Beratung sprachen die Konfliktkommissionsmitglieder auch über die Vorliebe des C. für Alkohol. Sie beschlossen, dem C. Karten für Kulturveranstaltungen zur Verfügung zu stellen, damit er sich weniger in Gaststätten aufhalte. Ihm wurde unter Angabe von Namen anheimgegeben, den Umgang mit bestimmten Personen zu meiden und gesagt, mit wem er statt dessen zu verkehren habe [1].

Jeder, der vor der Konfliktkommission erscheint, muß damit rechnen, daß seine gesamte Lebensführung überprüft wird. Auch das Verhalten der übrigen bei der Beratung anwesenden Kollegen kann zur Debatte stehen. Sie haben kritisch und selbstkritisch zu ihrem eigenen Verhalten im Kollektiv Stellung zu nehmen [2]. Walter Ulbricht erwähnt lobend [3], daß anläßlich einer Beratung vor einer Konfliktkommission auch andere Arbeiter bekannten, Diebstähle begangen zu haben. Die Konfliktkommission soll andere Werktätige in das Verfahren einbeziehen, wenn diese zum Beispiel mit zu Inventurfehlbeträgen oder einem Diebstahl beigetragen haben [4].

Wichtig ist auch die Kontrolle der Betriebsleitung und der Wirtschaftsfunktionäre, der Gewerkschaftsleitungen und der Massenorganisationen im Betrieb. Die Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen sieht in Ziffer 16 [5] die Möglichkeit vor, Empfehlungen an den Betriebsleiter, die zuständige Gewerkschaftsleitung oder eine andere Massenorganisation, z.B. die FDJ-Leitung zu beschließen, zu denen die Betreffenden Stellung zu nehmen ha-

---

1) Bels, Die Konfliktkommission verhandelt, Der Schöffe 1963, S. 253 f.

2) Creuzburg, Die erzieherischen Aufgaben der Konfliktkommissionen bei geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze, AR 1961, S. 83

3) Ulbricht, Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, NJ 1961, S. 114

4) Paul, Richtige Handhabung der Schadensersatzpflicht als Erziehungsmaßnahme. AR 1960, S. 338

Hezel-Leiter, Die Einbeziehung Dritter in das Konfliktkommissionsverfahren, AuS 1962, S. 470 ff.

5) bzw. Ziff. 28 der Richtlinie vom 26.5.1961

ben, wenn sie auch den Empfehlungen nicht nachkommen müssen. Kamin-Beyer-Schmidt [1] berichten über die Auswertung einer Verhandlung folgendes:

> "So wurden im Stahl- und Walzwerk Brandenburg oft die Verweise in der Abteilung oder auch in der Werkzeitung 'Roter Stahl' bekanntgemacht. Letzteres geschah z.B. sehr wirkungsvoll anläßlich der Verhandlung gegen zwei Arbeiter, die sich innerhalb einer sozialistischen Brigade geschlagen und beleidigt hatten. In der Verhandlung war es überzeugend gelungen, die wirklichen Ursachen aufzudecken, nämlich ungenügende Leitungsmethoden des betreffenden Meisters. Weiter stellte sich heraus, daß praktisch gar keine Brigade der sozialistischen Arbeit existierte, sondern die Verpflichtung, um diesen Titel zu kämpfen nur von den Betroffenen unterschrieben worden war. Das Versagen der Werkleitung und der AGL wurde aufgedeckt und in der Werkzeitung kritisiert."

Lobend wird auch erwähnt, daß z.B. die Konfliktkommission der HO Aschersleben in vorbildlicher Weise die Beratung über Lohnforderungen zum Anlaß nahm, mit der Werkleitung und der BGL Maßnahmen zu beraten, um Unklarheiten und fehlerhafte Lohnberechnungen für die Zukunft auszuschließen. In einem weiteren Fall sollte ein Hauer wegen Betruges über den Umfang der von ihm geleisteten Arbeit fristlos entlassen werden. Bei der Beratung vor der Konfliktkommission stellte sich heraus, daß eine der Ursachen auch schlechte Arbeitsorganisation war. Die anwesenden Kumpel übten scharfe Kritik an dem Hauer, aber auch am Obersteiger - der nach wie vor der Befürworter der fristlosen Entlassung war - , wegen seiner schlechten Arbeitsorganisation. Hiemann-Brandt [2] berichten von der Einflußnahme der Konfliktkommission der

---

1) Kamin-Beyer-Schmidt, a.a.O., S. 78

2) Hiemann-Brandt, a.a.O., S. 298

Schiffswerft Fürstenberg/Oder auf einen leitenden Funktionär. Die Mitglieder wiesen diesem nach, daß durch Liegenbleiben eines Verbesserungsvorschlages dem Betrieb großer Schaden entstanden war. Aus einem Beitrag in der Tribüne [1] geht hervor, daß die Konfliktkommission des VEB Mineralwerk Lützkendorf die Betriebsleitung sogar verpflichtete, Sicherungen zu schaffen, um einen Abflußkanal besser kontrollieren zu können. Auf Veranlassung der Konfliktkommission im VEB Getriebewerk Gotha wurde der Verkauf alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit eingestellt [2]. Im VEB B hatte sich eine Weberin vor der Konfliktkommission wegen falscher Eintragungen auf einer Zählkarte zu verantworten. Sie hatte unberechtigt einen Betrag von DM 23,77 zuviel erhalten. Die Konfliktkommission untersuchte die Leitungs- und Kontrolltätigkeit der Werkleitung und gab konkrete Hinweise zur Verbesserung der Arbeit des Werkleiters, des Obermeisters und des Meisters. Dabei wurden auch Fragen des Arbeitsschutzes behandelt und Versäumnisse aufgedeckt [3]. In einem weiteren Fall hatte ein Jugendlicher im VEB in L. 9 Aluminium-Rohre entwendet. Die 65 anwesenden Kollegen nahmen den Fall zum Anlaß, um über die Arbeitsmoral zu diskutieren. Dabei wurden auch Anregungen zur Verbesserung der Arbeit der FDJ gegeben. Dem Betriebsleiter empfahl man, eine wirkungsvolle Kontrolle über die Materialbestände durchzuführen [4].

Auf den Antrag der Brigadierin W., über eine Beleidigung zu beraten, faßte die Konfliktkommission folgenden instruktiven Beschluß:

---

1) Otte-Popp, ... und das Geld floß in den Kanal, Tribüne vom 3.5.1961, S. 4

2) Köckert, a.a.O., S. 499

3) Kirmse-Meier, Wie soll sich die Konfliktkommission beim Vorliegen strafbarer Handlungen verhalten? AR 1961, S. 286

4) Kirmse-Meier, a.a.O., S. 286

"1. Die Konfliktkommission weist den Antrag der Kollegin W. zurück. Die Kollegin J. hat zwar durch ihre impulsive Äußerung formell eine Beleidigung begangen, die aber im Ergebnis zu einer Aufdeckung von Arbeitsdisziplinverletzungen führte.

2. Der Werkleitung wird empfohlen, sämtliche Normen in der Abteilung Schachtelei zu überprüfen, und zwar die strittigen Normen bis zum 26. Februar 1963 und die anderen Normen bis Mai 1963.

3. Der Werkleitung wird empfohlen, gegen die Kollegin W. ein Disziplinarverfahren durchzuführen und der Konfliktkommission Bericht zu erstatten" 1).

3. Wirtschaftliche Ziele

Als Institut des sowjetzonalen Arbeitsrechts kommt der Konfliktkommission eine große Bedeutung bei der Erreichung wirtschaftlicher Ziele zu. In § 139 GBA wird darauf hingewiesen, daß die Konfliktkommissionen einer Steigerung der Arbeitsproduktivität zu dienen hätten. Diese Funktion durchzieht die gesamte Tätigkeit der Konfliktkommission. Die Kontrollfunktion, die Kriminalitätsbekämpfung und die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten dienen ebenfalls diesem Ziel.

Bezeichnend ist die an erster Stelle in § 144 GBA erwähnte Zuständigkeit für die Verletzungen der Gebote der sozialistischen Moral bzw. der Arbeitsmoral.

"Die Aufgabenstellung und damit das Wesen und die Stellung der neuen Konfliktkommissionen als Organ der gesellschaftlichen Erziehung ist neu zu erfassen, wenn davon ausgegangen wird, daß die Konfliktkommission der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben bei der Leitung der sozialistischen Produktion, die Werktätigen an die bewußte Erfüllung der Aufgaben des Siebenjahrplanes heranzuführen, dient" 2).

---

1) Schrimpf, Wie wahrt die Konfliktkommission ihre Autorität, AuAR 1963, S. 114

2) Mennicke-Michas, a.a.O., S. 41

Die Arbeit der Konfliktkommissionen und der Siebenjahrplan werden als im untrennbaren Zusammenhang stehend angesehen. Entsprechend dieser Auffassung heißt es in einem Schreiben Warnkes [1] auf einen Brief der Konfliktkommission im AGL-Bereich Ofenbetrieb des VEB Niederschachtofenwerk:

> "Ihr schreibt, Ihr wollt die Gewerkschaftsgruppen von nun an noch kräftiger in der Entwicklung einer kritischen Atmosphäre gegen schlechte Arbeitsmoral unterstützen. Solche Fälle, mit denen die Gewerkschaftsgruppen nicht fertig werden, wollt Ihr vor der Konfliktkommission behandeln. Ihr sagt:
>
> 'Unser Ziel ist es, daß jeder unserer Kollegen erkennt, daß es auch auf ihn ankommt, wenn das Kollektiv seiner Verpflichtung, die ökonomische Hauptaufgabe zu erfüllen und damit den Beitrag zur Erhaltung des Friedens zu leisten, nachzukommen bemüht ist.'
>
> Jawohl, darauf kommt es an, und wir wünschen Eurer Konfliktkommission vollen Erfolg bei dieser bedeutungsvollen Arbeit."

Ebenso sagt Otto Lehmann:

> "Der Kampf um eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität für ein Leben in Glück und Wohlstand und Frieden, die weitere Entwicklung sowie Festigung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, das Ringen um eine immer höhere sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin und die erzieherische Tätigkeit der neuen Konfliktkommissionen sind von einander nicht zu trennen 2)."

Die Konfliktkommissionen sind ein Instrument zur Organisierung der Arbeit. Konkrete Ausdruckformen dieser Zielsetzung sind die Empfehlungen an den Betriebsleiter nach Ziff. 16, 75 RiKK, die zur Verbesserung der Arbeit gegeben

---

1) Wichtige Hinweise für alle, Herbert Warnke schreibt an die Konfliktkommission in Calbe, Tribüne vom 21.10.1960, S. 1

vgl. auch Schreiber, a.a.O., S. 370 ff.

2) Lehmann, Die neue Konfliktkommission, Ausdruck der sozialistischen Demokratie, Tribüne 1960 vom 1.6.1960, S. 5

werden können [1]. Die Konfliktkommissionen haben sich auf die Schwerpunktaufgaben der Betriebe zu konzentrieren und diese zum Ausgangspunkt ihrer Tätigkeit zu machen und damit für eine Steigerung der Produktivität zu sorgen, z.B. gegen Bummelschichten, Warte- und Stillstandszeiten sowie Inventurfehlbeträge und Warenverluste anzugehen [2]. Sie haben die gleichen gesamtstaatlichen Aufgaben zu erfüllen wie das gesamte Betriebskollektiv und mit allen Mitteln die Durchsetzung des Produktionsaufgebots zu erstreben [3]. Verstärkt wird diese Tendenz durch die Möglichkeit, daß sowohl die Betriebsleitung als auch die Gewerkschaften das Antragsrecht haben. In III Ziff. 2 Buchst. a der gemeinsamen Direktive ist davon die Rede, daß das Antragsrecht des Staatsanwalts nach § 154 GBA zu einer planmäßigen auf die politischen und ökonomischen Schwerpunkte gerichteten Tätigkeit der Konfliktkommissionen beitragen solle.

In diesem Zusammenhang sind auch die freiwilligen Verpflichtungen zu Arbeitsleistungen zu sehen [4]. Gibt ein Arbeitnehmer während der Beratung freiwillig eine Verpflichtung zu Leistungen im NAW ab, so wird dies als Zeichen dafür gewertet, daß er begonnen habe, über seine fehlerhafte Handlung nachzudenken und Schlußfolgerungen zu ziehen [5].

---

1) vgl. V. 2

2) Gander, Wie können die Konfliktkommissionen mithelfen, Inventurfehlbeträge und Warenverluste zu reduzieren? AR 1961, S. 264

   Tarruhn, Schöffen unterstützen die Konfliktkommissionen, Der Schöffe 1962, S. 167

3) Benjamin-Kamin-Kerst, Die Konfliktkommissionen und das Produktionsaufgebot, AR 1962, S. 40

4) Mennicke, Diss., S. 140, verlangt von den Selbstverpflichtungen, die in die Beschlüsse der Konfliktkommissionen aufgenommen werden, daß sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

   a) Sie müssen im größtmöglichen Maße erzieherisch wirken,
   b) Sie müssen der Verbesserung der Arbeit und damit konkret zur Lösung der Aufgaben des Siebenjahrplanes dienen
   c) Sie müssen von den Werktätigen freiwillig abgegeben sein.

5) Creuzburg, Die gesellschaftliche Erziehung durch die Konfliktkommissionen, AR 1961, S. 258

Das gleiche gilt von solchen Arbeiten, die sich auf Schwerpunktarbeiten des Betriebes beziehen. Um weiteren Sanktionen zu entgehen, werden häufig derartige Verpflichtungen eingegangen. So hat sich z.B. ein Mitglied einer sozialistischen Brigade des VEB "Möwe Werk", das im Verlauf einer Veranstaltung auf Grund übermäßigen Alkoholgenusses in eine Schlägerei verwickelt wurde und einen Angehörigen des Betriebes verletzte, vor der Konfliktkommission verpflichtet, verstärkt seine ganze Kraft für die Planaufgaben des Betriebes einzusetzen und bis zum 30. Oktober 1961 30 Aufbaustunden im NAW zu leisten [1].

Der Diebstahl zweifer Jugendlicher hatte die Bestätigung der Verpflichtung für 50 bzw. 80 NAW-Stunden und je eine gesellschaftliche Mißbilligung sowie die Verpflichtung, Berichtshefte und Leistungsstand an jedem 5. des Monats bei den Konfliktkommissionsmitgliedern zu melden, zur Folge [2].

Im VEB Kalikombinat "Werra" hatte ein Betriebsangehöriger eine Telegrafenstange entfernt und sie zu Brennholz zerkleinert. Die Konfliktkommission bestätigte in ihrem Beschluß u.a., die Verpflichtung den Schaden zu ersetzen und 25 Stunden in der LPG seines Wohnortes bei der Ernteeinbringung unentgeltlich zu arbeiten [3].

Ein bei der Stadt Burgstädt/Sa. beschäftigter Arbeiter der städtischen Müllabfuhr verpflichtete sich zu 100 bis 150 Stunden im NAW, weil er während seiner Arbeitszeit mit einer Diesel-Ameise für einen privaten Grundstücksbesitzer Schutt abgefahren hatte, wobei er nach einem Sturz in einen Bach das Fahrzeug beschädigte selbst acht Wochen arbeitsunfähig war [4].

---

1) Müller, G., Wie entschied man im VEB Möwe Werk? AR 1961, S. 232

2) o.V., Die Beratung der Konfliktkommission muß die erzieherische Wirkung garantieren, "Die Konfliktkommission" vom 15.5.1963, S. 4 (Tribüne-Beilage)

3) Köttnitz, Größere Wirksamkeit der Konfliktkommissionsbeschlüsse! Der Schöffe 1963, S. 292

4) Beraten und beschlossen, AR 1961, S. 331

Zum Teil haben die Konfliktkommissionen sogar die Verpflichtung ausgesprochen, Sondereinsätze im Betrieb zu leisten und den erzielten Gewinn dem NAW zu spenden [1], weiter die Verpflichtung, den freiwillig übernommenen Einsätzen im NAW nachzukommen [2], von der Konfliktkommission auferlegten Stunden im NAW abzuleisten oder freiwillige Spenden an die Volkssolidarität abzuführen [3]. Vereinzelt geht die Konfliktkommission bei sogenannten Bummelanten dazu über, den zuständigen staatlichen Stellen die Einleitung eines Verfahrens gemäß der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 [4] zu empfehlen und eine Arbeitserziehung festzulegen, so z.B. die Konfliktkommission im VEB Kalk-, Beton- und Zementwerk Rüdersdorf [5] und die Konfliktkommission in einer Abteilung des VEB EAW Treptow [6].

4. Auswirkungen

Der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und der damit verbundenen Einbeziehung der Werktätigen liegen nicht nur ideologische Gesichtspunkte zugrunde. Auch Zweckmäßigkeitserwägungen spielen eine Rolle. Durch die Tätigkeit der Konfliktkommissionen wird es möglich, Konflikte unbürokratisch, weniger kostspielig und wirksamer zu beseitigen. Dabei wirkt sich die Kenntnis der betrieblichen Vorgänge aus, die bei

1) Beyer, Die Aufgaben der Konfliktkommission und die Bekämpfung der Kriminalität, AR 1961, S. 17

2) Schneider, F., Einige Gedanken zu Fragen der sozialistischen Erziehung in der Landwirtschaft, AR 1960, S. 205

3) Benjamin-Kamin-Kerst, a.a.O., S. 39 f.

4) GBl. 1961, Teil II, S. 204

5) Otte-Wenzel, Wir lassen uns nicht für dumm verkaufen, Tribüne vom 10.10.1961, S. 4

6) Müller, J., Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen, Der Schöffe 1962, S. 13

Die Wirkung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen baut sich auf dieser Erkenntnis auf. Die Konfliktkommissionsmitglieder arbeiten im gleichen Betrieb bzw. in der gleichen Abteilung des Betriebes. Deshalb ist auch der Tätigkeitsbereich der Konfliktkommissionen auf 300 Werktätige beschränkt. Die Arbeitskollegen haben zu der Sitzung zu erscheinen und sollen dem Gemaßregelten ins Gewissen reden (Ziff. 6, 19 RiKK). Durch die Konfliktkommissionen wird bewußt das Gruppengefühl angesprochen und die psychologische Wirkung in Rechnung gestellt. In der Verordnung der RSFSR über die Kameradschaftsgerichte wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß "eine Atmosphäre der Unduldsamkeit" [1] zu schaffen sei, die bei einem Gericht niemals erreicht werden könne [2], eine Forderung, die auch für die Konfliktkommissionen Geltung haben soll [3]. Charakteristisch ist der Ausspruch:

> "Es ist doch eine bekannte Tatsache, daß viele Gesetzesverletzer die Verhandlung vor Gericht und die Verurteilung zu einer kleinen Geld- oder bedingten Freiheitsstrafe sich oft weniger zu Herzen nehmen als die gleichzeitig ausgesprochene Bekanntmachung in der Betriebszeitung" 4).

Hinzu kommt, daß nach der Auffassung des Marxismus-Leninismus ein Interessenkonflikt zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft nicht besteht, daß im Gegenteil die Inter-

---

1) Art. 1 KGO

2) Leim, a.a.O., S. 39, berichtet, daß es Fälle gegeben habe, in denen der Täter darum bat, lieber vor ein Gericht gestellt zu werden, als den Fall im Kreise seiner Kollegen zu behandeln.

3) vgl. Benjamin, M., Kriminalitätsbekämpfung und Absehen von Strafverfolgung, StuR 1961, S. 37

Creuzburg, Die erzieherischen Aufgaben der Konfliktkommissionen bei geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze, AR 1961, S. 83

Streit, Einige Gedanken zur Vorbereitung der Richterwahl, NJ 1959, S. 39

4) Warmuth-Körwien, Die Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung umbilden! NJ 1959, S. 804

essen des Einzelnen mit den Interessen der Gemeinschaft zusammenfallen. Jeder Streitfall wird danach zur Angelegenheit des Kollektivs, auch jede Verletzung der Strafgesetze, die an sich unmittelbar nur die Gesellschaft betrifft, erlangt eine andere Bedeutung. Jede Disziplinverletzung erscheint als Beeinträchtigung der Gruppe selbst und damit des Einzelnen. Die umfassende Wirksamkeit der Konfliktkommissionen auch bei Delikten, die die Gruppe nicht unmittelbar berühren, hängt also weitgehend davon ab, wieweit es gelingen wird, die Bevölkerung kommunistisch zu erziehen.

Diese Erziehungs- und Einflußmöglichkeit durch die Arbeitskollegen zeigt eine erhebliche Gefahrenquelle, da im wesentlichen der Gefühlsbereich - Rachegefühle, Feindschaften und Klatschsucht - angesprochen wird, der die Objektivität und die Neutralität beeinflussen muß. Es besteht die Gefahr der Anprangerung und der Verletzung der Ehre und Würde des Einzelnen.

Besondere Bedeutung kann die öffentliche Beratung und Erziehung vor der Konfliktkommission für Jugendliche haben, die aus der Regelung nicht ausgenommen sind [1]. Die mit einer öffentlichen Verhandlung verbundenen nachteiligen psychologischen und soziologischen Wirkungen waren es letztlich, die dazu führten, daß die Öffentlichkeit bei der gerichtlichen Beratung über Jugendliche ausgeschlossen wurde [2], eine Bestimmung, die nach § 41 Jugend-

---

1) Freund-Luther, Die Kraft der Konfliktkommissionen auch bei der Bekämpfung von Straftaten Jugendlicher nutzen, NJ 1963, S. 74 ff.

2) Schaffstein, Jugendstrafrecht, S. 163

Die Wirkung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen baut sich auf dieser Erkenntnis auf. Die Konfliktkommissionsmitglieder arbeiten im gleichen Betrieb bzw. in der gleichen Abteilung des Betriebes. Deshalb ist auch der Tätigkeitsbereich der Konfliktkommissionen auf 300 Werktätige beschränkt. Die Arbeitskollegen haben zu der Sitzung zu erscheinen und sollen dem Gemaßregelten ins Gewissen reden (Ziff. 6, 19 RiKK). Durch die Konfliktkommissionen wird bewußt das Gruppengefühl angesprochen und die psychologische Wirkung in Rechnung gestellt. In der Verordnung der RSFSR über die Kameradschaftsgerichte wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß "eine Atmosphäre der Unduldsamkeit" [1] zu schaffen sei, die bei einem Gericht niemals erreicht werden könne [2], eine Forderung, die auch für die Konfliktkommissionen Geltung haben soll [3]. Charakteristisch ist der Ausspruch:

> "Es ist doch eine bekannte Tatsache, daß viele Gesetzesverletzer die Verhandlung vor Gericht und die Verurteilung zu einer kleinen Geld- oder bedingten Freiheitsstrafe sich oft weniger zu Herzen nehmen als die gleichzeitig ausgesprochene Bekanntmachung in der Betriebszeitung" 4).

Hinzu kommt, daß nach der Auffassung des Marxismus-Leninismus ein Interessenkonflikt zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft nicht besteht, daß im Gegenteil die Inter-

---

1) Art. 1 KGO

2) Leim, a.a.O., S. 39, berichtet, daß es Fälle gegeben habe, in denen der Täter darum bat, lieber vor ein Gericht gestellt zu werden, als den Fall im Kreise seiner Kollegen zu behandeln.

3) vgl. Benjamin, M., Kriminalitätsbekämpfung und Absehen von Strafverfolgung, StuR 1961, S. 37

Creuzburg, Die erzieherischen Aufgaben der Konfliktkommissionen bei geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze, AR 1961, S. 83

Streit, Einige Gedanken zur Vorbereitung der Richterwahl, NJ 1959, S. 39

4) Warmuth-Körwien, Die Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung umbilden! NJ 1959, S. 804

essen des Einzelnen mit den Interessen der Gemeinschaft zusammenfallen. Jeder Streitfall wird danach zur Angelegenheit des Kollektivs, auch jede Verletzung der Strafgesetze, die an sich unmittelbar nur die Gesellschaft betrifft, erlangt eine andere Bedeutung. Jede Disziplinverletzung erscheint als Beeinträchtigung der Gruppe selbst und damit des Einzelnen. Die umfassende Wirksamkeit der Konfliktkommissionen auch bei Delikten, die die Gruppe nicht unmittelbar berühren, hängt also weitgehend davon ab, wieweit es gelingen wird, die Bevölkerung kommunistisch zu erziehen.

Diese Erziehungs- und Einflußmöglichkeit durch die Arbeitskollegen zeigt eine erhebliche Gefahrenquelle, da im wesentlichen der Gefühlsbereich - Rachegefühle, Feindschaften und Klatschsucht - angesprochen wird, der die Objektivität und die Neutralität beeinflussen muß. Es besteht die Gefahr der Anprangerung und der Verletzung der Ehre und Würde des Einzelnen.

Besondere Bedeutung kann die öffentliche Beratung und Erziehung vor der Konfliktkommission für Jugendliche haben, die aus der Regelung nicht ausgenommen sind [1]. Die mit einer öffentlichen Verhandlung verbundenen nachteiligen psychologischen und soziologischen Wirkungen waren es letztlich, die dazu führten, daß die Öffentlichkeit bei der gerichtlichen Beratung über Jugendliche ausgeschlossen wurde [2], eine Bestimmung, die nach § 41 Jugend-

---

1) Freund-Luther, Die Kraft der Konfliktkommissionen auch bei der Bekämpfung von Straftaten Jugendlicher nutzen, NJ 1963, S. 74 ff.

2) Schaffstein, Jugendstrafrecht, S. 163

gerichtsgesetz der SBZ [1] dem Grundsatz nach noch gilt. Um der besonderen Situation der Jugendlichen Rechnung zu tragen, wird empfohlen, bei der Übergabe geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze einen Durchschlag der Übergabeverfügung an das Referat Jugendhilfe zu übersenden, das das Verhalten des Jugendlichen einschätzen soll [2]. Rymon wirft deshalb die Frage auf, ob nicht bei Jugendlichen grundsätzlich der Kreis der Beratungsteilnehmer einzuschränken sei [3].

---

1) vom 23.5.1952, GBl. 1952, S. 411
Allerdings bestehen Bestrebungen, diesen Grundsatz in Zukunft fortfallen zu lassen und die Jugendlichen nicht mehr durch besondere Jugendgerichte zu erfassen.

2) Rymon, Zur Behandlung Jugendlicher vor der Konfliktkommission, Der Schöffe 1962, S. 179 f.

Müller, W., Sozialistische Erziehung der jungen Generation - Angelegenheit der ganzen Gesellschaft, NJ 1962, S. 241, berichtet, daß es Bestrebungen der Referate Jugendhilfe gab (z.B. im Kreis Greifswald), für Jugendliche besondere Konfliktkommissionen zu bilden.

3) Rymon, a.a.O., S. 180

VI. Das Verhältnis der Konfliktkommissionen zu den staatlichen Rechtspflegeorganen und den Gewerkschaften

Die den Konfliktkommissionen übertragenen Aufgaben kann man in drei Gruppen aufteilen, in solche, die sie parallel zu staatlichen Organen ausüben, die sie als vorgeschaltete Instanz wahrnehmen und für die sie ausschließlich zuständig sind.

1. Die Tätigkeit parallel zu staatlichen Organen

Bei der Verfolgung geringfügiger Straftaten und der Ahndung von Disziplinarverletzungen nach vorheriger Übertragung durch den Betriebsleiter nehmen die Konfliktkommissionen Funktionen wahr, die bisher ausschließlich staatlichen Organen vorbehalten waren und die staatliche Organe auch weiterhin ausüben können. Die Verfolgung dieser Rechtsverletzungen bleibt auch, soweit sie bei den Konfliktkommissionen liegt, eine staatliche Aufgabe. Grundsätzlich tritt hier eine staatliche Reaktionsweise ein und nur im konkreten Einzelfall werden die Konfliktkommissionen durch eine Übergabe zuständig. Hier handelt es sich um eine Übertragung staatlicher Aufgaben im eigentlichen Sinne. Die Zulässigkeit der Behandlung geringfügiger Strafgesetzverletzungen vor der Konfliktkommission ist ein in seiner Weise beispielhafter Einbruch in das Justizmonopol, wenn hier dieser herkömmliche Begriff zugrunde gelegt werden kann.

Da es sich bei der Verfolgung geringfügiger Straftaten um staatliche Aufgaben handelt, wird der staatliche Einfluß durch eine umfassende Leitung und Kontrolle gewährleistet.

Die Möglichkeit zur Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Konfliktkommissionen ist erst durch einen Gesetzgebungsakt geschaffen worden, der Umfang und Grenzen ihrer Tätigkeit umreißt. Aber auch dann darf die Konfliktkommission erst tätig werden, wenn im konkreten Fall die Behandlung der Straftat auf die Konfliktkommission durch das Gericht, den Staatsanwalt, die Untersuchungsorgane (d.h. die Volkspolizei, die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit und die der Zollverwaltung) oder die Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektionen übertragen wird. Die Organe der Strafrechtspflege, insbesondere der Staatsanwalt, bleiben in jeder Phase Herr des Verfahrens. Sie allein haben zu prüfen, ob eine geringfügige Straftat vorliegt oder nicht [1]. Die Konfliktkommission darf nicht von sich aus derartige Fälle aufgreifen [2]. Die Aufklärung und die Ermittlung des Sachverhalts ruht in jedem Falle bei den Untersuchungsorganen und dem Staatsanwalt.

Der Einfluß der Strafverfolgungsorgane wird weiter insofern gesichert, als die Übergabeverfügung bzw. der Übergabebeschluß zu begründen ist und Hinweise für die Bearbeitung enthalten soll [3], wenn auch in der Praxis manchmal die Übergabe durch einen Telefonanruf oder eine Postkarte erfolgte[4].

---

1) Die Richtlinie vom 28.4.1960 verlangte für das Tätigwerden der Konfliktkommissionen bei Strafgesetzverletzungen lediglich eine Absprache mit den Strafverfolgungsorganen,

   Beyer, Die Aufgaben der Konfliktkommissionen und die Bekämpfung der Kriminalität,
   AR 1961, S. 16, vertrat damals die Ansicht:
   "Eine gesetzlich vorgeschriebene formelle Zustimmung birgt die Gefahr der Gängelei in sich."

2) Winkelbauer-Kirmse-Meier, a.a.O., S. 407,
   berichten, daß teilweise ohne gründliche Prüfung Sachen von der Konfliktkommission behandelt wurden.

3) vgl. die Einstellungs- und Übergabeverfügung des Staatsanwalts des Kreises Merseburg vom 16.3.1961 - K II 89/61 W - NJ 1961, S. 583

4) Kranke, Die Richtlinie über die Arbeit der Konfliktkommissionen verwirklichen,
   Die Arbeit 1963, Heft 8, S. 35 f.

Häufig nehmen Staatsanwälte an der Sitzung teil und führen zum Teil die Verhandlung selbst [1]. Aussprachen sollen geführt und geeignete Maßnahmen vorgeschlagen werden [2].

Die Konfliktkommission hat also nach der gegenwärtigen Regelung unmittelbar noch keinen Einfluß darauf, welche und wieviele Straftaten von ihr verhandelt werden. Die Strafverfolgungsorgane, insbesondere der Staatsanwalt, haben es in der Hand, das zuständige Gremium für die Strafgesetzverletzung zu bestimmen und damit gleichzeitig den Instanzenzug festzulegen. Der Staatsanwalt hat z.B. die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob ein Vergehen - etwa ein Diebstahl in einem Selbstbedienungsladen - eine Einstellung nach § 8 StEG, eine Übergabe an die Konfliktkommission nach § 164a StPO oder ein gerichtliches Verfahren zur Folge haben soll. Die Übergabe enthält die bindende Verpflichtung an die Konfliktkommission zur Verhandlung und zur Verhängung von Erziehungsmaßnahmen. Die Konfliktkommission - nicht der Täter - kann zwar Einspruch gegen die Übergabeverfügung bzw. den Übergabebeschluß einlegen, wenn die Sache nicht geringfügig oder aus sonstigen Gründen nicht für eine Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist. Dies ist jedoch nach nochmaliger Entscheidung des übergebenden Organs nicht mehr möglich. Da eine Freisprechung nicht vorgesehen ist, enthält die Übergabe des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans gleichzeitig die sachliche Feststellung, daß eine Straftat vorliege und der Täter schuldig sei.

---

1) Röckert, a.a.O., S. 499

2) Kerst, Die Konfliktkommissionen wirksam unterstützen! NJ 1962, S. 333

Meyer-Thiel, Besser die Konfliktkommissionen unterstützen, NJ 1962, S. 158

Je nachdem wie es die Strafpolitik verlangt, kann die Kriminalitätsbekämpfung zentral gelenkt werden. Sie kann zu einer "weichen Welle" in der Kriminalitätsbekämpfung führen. So hatte die Abgabe von Strafsachen geringfügiger Art an die Konfliktkommissionen zunächst bei den Kreisgerichten zu einem Rückgang der Neueingänge bis zu 60 % geführt. Seit Mitte 1961 war aber ein Ansteigen der Strafsachen zu verzeichnen, nachdem bei Eigentumsdelikten, soweit nicht Rückfall, schwerer Diebstahl oder eine erhebliche Schädigung von gesellschaftlichem Eigentum vorlag, grundsätzlich ein Verfahren nicht mehr eingeleitet worden war [1]. Sodann wurden die Strafverfolgungsorgane wieder angewiesen, stärker zu differenzieren. Als Beispiel für die unterschiedliche, schwankende Bewertung kleiner Straftaten mag die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen bei Vergehen nach § 49 StVO dienen:

Das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt hatte im Falle eines betrunkenen Radfahrers die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, da eine geringfügige Straftat vorliege und deshalb die Konfliktkommission entscheiden solle [2]. Die Tendenz ging jedoch im Schrifttum und in der Praxis zunächst dahin, derartige Delikte nicht mehr an die Konfliktkommissionen abzugeben, da sie nicht als geringfügig anzusehen und nicht zur Behandlung dieser Straftaten geeignet seien [3].

---

1) Schlicht, Die Rechtsentwicklung in der SBZ, ROW 1961, S. 196

2) KrG Karl-Marx-Stadt (Stadtbezirk IV), Beschluß vom 28.12.1960 - VI 2 S 307/60, NJ 1961, S. 213

3) Schmidt, W., Sollen Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission verhandelt werden? NJ 1961, S. 636 f.

"Die Gerichte haben in ihrem Territorium den besten Überblick über das Ausmaß der Vergehen gegen § 49 StVO. Auf Grund der Erfahrung in der Rechtssprechung können sie die Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Delikte richtig einschätzen. Die Konfliktkommissionen dagegen sehen einen derartigen Fall, der aus einer Vielzahl gleicher Vergehen herausgelöst ist, nur als Einzelerscheinung und erkennen demzufolge nicht die Massierung dieser Delikte und ihre gefährlichen Folgen. Auch in der Frage der einzuleitenden Erziehungsmittel sind die Konfliktkommissionen eingeschränkt, wogegen dem Gericht eine Vielzahl von Straf- und Erziehungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die es entsprechend den objektiven und subjektiven Erfordernissen anwenden kann. Aber auch bei der Auswertung und damit zur Erziehung weiter Kreise der Bevölkerung verfügt das Gericht über wirksamere Mittel in der Form von Justizveranstaltungen, Kraftfahrerschulungen und Presseveröffentlichungen. Den Konfliktkommissionen ist aber nur in der betrieblichen Sphäre die Möglichkeit eines erzieherischen Erfolges gegeben"[1].

Auch Osmenda, der gleichzeitig die Ansicht der Obersten Staatsanwaltschaft und des Ministeriums der Justiz wiedergab, lehnte die Verhandlungen vor der Konfliktkommission grundsätzlich ab [2]. Diese Meinung, eine Verletzung des § 49 StVO sei grundsätzlich nicht geringfügig, wird aber jetzt wieder abgelehnt. Eine solche Auffassung sei zu schematisch, differenziere ungenügend und stehe mit dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Widerspruch [3]. Den Untersuchungsorganen wie der Staatsanwaltschaft und dem Gericht wird gleichermaßen vorgeworfen, von dem übertragenen Recht, geringfügige Straftaten

---

1) Queisser-Schmidt, Zur Behandlung von Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission, NJ 1961, S. 826

2) Osmenda, Zur Behandlung von Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission, NJ 1962, S. 119

3) Hummel-Gruhn-Rymon, Nochmals: Zur Behandlung von Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission, NJ 1962, S. 348

an die Konfliktkommissionen zu übergeben, unzulänglich Gebrauch gemacht und damit den Staatsratbeschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 nicht genügend beachtet zu haben [1) 2)].

Die Übertragung einer Strafsache im Einzelfall beendet jedoch nicht die staatliche Einflußnahme. Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane beaufsichtigen, ob eine wirksame Erziehung erfolgt. Sie erhalten deshalb eine Abschrift des Beschlusses. Der Staatsanwalt kann sogar innerhalb von sechs Monaten Anklage auch nach durchgeführter Erziehung erheben, wenn er diese nicht für ausreichend betrachtet bzw. sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um keine geringfügige Straftat handelt. Der Rechtsbrecher wird dann also doppelt bestraft.

Schließlich werden die Konfliktkommissionen - die im Staatsratbeschluß vom 4. April 1963 als Einrichtungen der sozialistischen Rechtspflege bezeichnet werden - dadurch in das Gerichtssystem eingebaut, daß jetzt auch der Einspruch an das Kreisgericht möglich ist. Ein solcher Rechtsbehelf wurde bisher mit der Begründung abgelehnt, daß die von den politisch-moralischen Anschauungen des gesamten Kollektivs getragenen Maßnahmen unmittelbarer gesellschaftlicher Erziehung nicht der Entscheidung von arbeitsrechtlichen Streitig-

---

1) Benjamin, H., Die Durchsetzung des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates - Forderung und Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit, StuR 1962, S. 606

2) Die Zurückhaltung der Strafverfolgungsorgane bei der Übergabe geringfügiger Strafgesetzverletzungen und das sich darin ausdrückende Mißtrauen gegen die Tätigkeit der Konfliktkommissionen wird getadelt (vgl. z.B. Hummel-Gruhn-Rymon, a.a.O., S. 349 f.). Im Kreis Saalfeld verhandelte ein Gericht selbst über eine geringfügige Strafgesetzverletzung. Die Direktorin begründete dies damit, daß ihrer Meinung nach die Konfliktkommissionen erst in zwei Jahren soweit seien, selbständig Konflikte bearbeiten zu können, vgl. Schreier-Ullmann, a.a.O., S. 118

keiten gleichgesetzt und eventuell von einem staatlichen Organ - einem Gericht - aufgehoben werden könnten [1].

Die Ausführungen zeigen, daß die Konfliktkommissionen zwar staatliche Aufgaben wahrnehmen, die im Einzelfall durchaus zu einer Besserstellung des Betroffenen führen kann. Die Konfliktkommissionen sind aber durchaus nicht eigenverantwortlich, sondern nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus [2] stehen sie unter staatlicher Leitung, Kontrolle und Aufsicht. Sie sind fest in das staatliche Gefüge eingebaut. Der Staat nimmt die Vorzüge der gesellschaftlichen Erziehung von Fall zu Fall in Anspruch, ohne aber seine Einflußmöglichkeit einzuschränken.

Eine parallele Zuständigkeit der Konfliktkommissionen besteht im gewissen Grade zu den staatlichen Organen auch bei den zivilrechtlichen Streitigkeiten. Dem Bürger steht es frei, welche Institution er anruft. Im Gegensatz zu den vorher erörterten Fällen kann er dies selbst entscheiden, eine Übergabe ist nicht erforderlich. Die Konfliktkommission ist aber auf die Herbeiführung einer gütlichen Einigung und die Bestätigung beschränkt. Es gibt deshalb keinen Rechtsbehelf.

---

1) Beyer, Die Aufgaben der Konfliktkommissionen und die Bekämpfung der Kriminalität, AR 1961, S. 17

Kranke, Wie sollen die neuen Konfliktkommissionen arbeiten?, AR 1960, S. 149

Kamin-Beyer-Schmidt, a.a.O., S. 79

Schüsseler, Die Übertragung staatlicher Aufgaben an Organe der gesellschaftlichen Erziehung, S. 184, schreibt dazu:

> "Einen solchen Beschluß durch staatliche Organe überprüfen zu lassen, würde einer Einmischung in die (unmittelbare) gesellschaftliche Demokratie, in die inneren Angelegenheiten der jeweiligen gesellschaftlichen Kollektive gleichkommen, so daß ein bei staatlichen Organen einzulegender Rechtsbehelf unzulässig sein muß".

2) Zum Prinzip des demokratischen Zentralismus vgl. mit weiteren Literaturhinweisen:

Schüßler, Der demokratische Zentralismus als Grundprinzip der sozialistischen Staatsmacht, StuR 1958, S. 720 ff.

Mampel, Die Funktion des Staatsrates der SBZ nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, ROW 1961, S. 131 f.

Es wird damit zum Ausdruck gebracht, daß es in erster Linie darauf ankommt, zur Entlastung der Gerichte Privatstreitigkeiten durch die Bürger selbst zu entscheiden.

2. Die Konfliktkommissionen als vorgeschaltete Instanz.

Die Konfliktkommissionen werden bei den Einsprüchen gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen werden, bei der Entscheidung von Arbeitsstreitfällen zwischen dem Betrieb und dem Arbeitnehmer sowie den Streitfällen zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über Darlehnsrückzahlungen als dem Kreisgericht vorgeschaltete Instanz tätig [1]. Bei Streitigkeiten zwischen dem Betrieb und dem Beschäftigten über Leistungen der Sozialversicherung, die im Betrieb gewährt werden, kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eines ablehnenden Bescheides über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen durch die zuständigen Gewerkschaftsleitungen [2] die Konfliktkommission angerufen werden. Erst danach ist der Einspruch bei den Kreis- und Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung möglich [3]. Die Anrufung der Konflikt-

---

1) §§ 16 Abs. 2, 21 AGO

2) Die BGL haben z.B. über die Anerkennung von Betriebsunfällen, die Gewährung materieller Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter, die Gewährung von Hauskrankenpflege, Zahnersatz und Erstattung von Fahrgeldern, Krankengeld, Haus- und Taschengeld zu entscheiden (vgl. die entsprechenden Vorschriften unter §§ 98 ff. GBA).

   Weitere Einzelheiten: Nadolski, Die neuen Konfliktkommissionen entscheiden über Sozialversicherungsstreitigkeiten, AuS 1960, S. 442 ff.

3) vgl. II Ziff. 3, 3 der Richtlinie über die Wahl und Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 23.6.1961, die am 13.7.1961 vom Ministerrat bestätigt wurde - GBl. 1961 Teil II S. 311 -

kommission ist Prozeßvoraussetzung. Von einer parallelen Ausübung zu staatlichen Organisationen kann also nicht gesprochen werden. Ein besonderer Übertragungsakt auf die Konfliktkommission ist nicht erforderlich.

Gleichwohl handelt es sich auch hier noch um staatliche Aufgaben [1]. Dies findet in verschiedener Hinsicht Ausdruck. Die Kreisgerichte bzw. die Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung bleiben zuständig, wenn der Konflikt nicht im Betrieb gelöst werden kann bzw. der Verklagte vor der Konfliktkommission nicht erscheint. Für die Konfliktkommissionen, die Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des FDGB und die Kreisgerichte werden die Aufgaben in § 142 GBA einheitlich bestimmt. Das Verfahren wird nicht dem Selbstlauf überlassen. Nach § 154 GBA hat der Staatsanwalt das Recht, in allen Fällen selbständig Verfahren vor der Konfliktkommission, den Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung und dem Kreisarbeitsgericht zu beantragen, Anträge zu stellen und Einsprüche einzulegen, und zwar sowohl dann, wenn er den Antrag selbst gestellt hat, als auch wenn er von einer Entscheidung erfährt, die er nicht für richtig hält [2]. Diese Befugnis kann er ohne oder gegen den Willen eines Verletzten oder Berechtigten durchsetzen. Die Dispositionsmaxime bei Streitigkeiten sind damit - soweit sie vorhanden waren - aufgegeben. Gegen den Willen des Staatsanwalts ist eine Einigung nicht möglich.

In den arbeitsrechtlichen Streitfällen erhält der Staatsanwalt noch eine darüber hinausgehende Funktion. Wie es schon in § 31 KKVO geregelt war, ist er nach Ziff. 46 RiKK

---

1) Schüsseler, Die Übertragung von staatlichen Aufgaben an Organe der gesellschaftlichen Erziehung, S. 165

2) vgl. zu den Funktionen des Staatsanwalts bei Arbeitsstreitigkeiten:

Kunz, Der Staatsanwalt im arbeitsgerichtlichen Verfahren, AR 1961, S. 384 ff.

berechtigt, binnen drei Monaten nach Beschlußfassung gegen Beschlüsse der Konfliktkommissionen Einspruch einzulegen, wenn der Beschluß ungesetzlich ist. Dies ist im Gegensatz zu der vorher erwähnten Einspruchsmöglichkeit ein außerordentlicher Rechtsbehelf. Die Einspruchsfrist beträgt drei Monate ab Beschlußfassung [1].

Das Kreisgericht ist als Rechtsmittelinstanz gegen einen Beschluß über das Bestehen und die Verwirklichung der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis sowie in den Fällen, in denen der Betriebsleiter eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen hat, nach Maßgabe des § 146 Abs. 1 GBA zuständig [2]. Außerdem wird das Arbeitsgericht bei der Vollstreckbarkeitserklärung der Beschlüsse in Arbeitsstreitfällen tätig, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist und der Betreffende den Beschluß nicht freiwillig erfüllt. Das Gericht hat dabei die Entscheidung der Konfliktkommission sachlich zu überprüfen, § 44 AGO. Der Beschluß über die Versagung der Vollstreckbarkeit ist zu begründen [3]. Die Beschwerdekommission für Sozialversicherung ist Rechtsmittelinstanz in den Fällen, in denen die Konfliktkommissionen über Sozialversicherungsstreitigkeiten entschieden haben.

Schließlich sind die Kreisgerichte in die Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommissionen eingeschaltet. Nach § 4 AGO haben sie insoweit die BGL zu unterstützen. Darüber hinaus haben sie die Konfliktkommissionen zu grundsätzlichen Entscheidungen herbeizuziehen und Verfahren auszuwerten, insbesondere dann, wenn eine Entscheidung von der Konfliktkommission abweicht.

---

1) vgl. auch III der gemeinsamen Direktive des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne, des Ministers des Inneren, des Generalstaatsanwaltes und des Ministers der Justiz über die Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte, der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz mit den neuen Konfliktkommissionen.

2) vgl. dazu Walter, Die neue Arbeitsgerichtsordnung, SBZ-Archiv 1962, S. 53 ff.
Adam, Die Arbeitsgerichtsbarkeit in der SBZ, ROW 1962, S. 96 ff.

3) vgl. Paul, Die Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen, AR 1961, S. 319 ff.

Bei diesen Rechtsstreitigkeiten, die weniger die Interessen des Staates als die des Einzelnen betreffen, soll der Konflikt möglichst rasch und ohne Inanspruchnahme der Gerichte abschließend gelöst werden. Der Einfluß der staatlichen Organe ist auch hier durch eine, wenn auch nicht so weitgehende Kontrolle gesichert.

3. Die ausschließliche Zuständigkeit

Im Falle der Beratung über die Verstöße gegen die sozialistische Moral sind den Konfliktkommissionen keine staatlichen Aufgaben übertragen worden. Eine gesetzliche Delegation war daher nicht erforderlich. Auch andere Kollektive, insbesondere die Brigaden, sollen sich mit diesen Fragen beschäftigen. Erst wenn das Problem dort nicht gelöst werden kann oder eine besonders intensive Einflußnahme für erforderlich gehalten wird, soll die Konfliktkommission ihre besondere Autorität in die Waagschale werfen (Ziff. 33 RiKK). Im Falle der Untätigkeit der Konfliktkommission kann kein staatliches Organ tätig werden, weil z.B. gemäß § 8 StEG eine Straftat nicht vorliegt. Zwar ist die Durchsetzung der sozialistischen Moral auch zu einer erstrangigen Frage der staatlichen Gerichte geworden. Sie erfolgt jedoch gegenwärtig nur im Rahmen der bereits aus anderen Gründen anhängigen Verfahren, kann aber, formal gesehen, nicht zu einer selbständigen Gerichtsentscheidung gemacht werden [1]. Daß den Konfliktkommissionen als spezielle Aufgabe die Durchsetzung der sozialistischen Moral zusammen mit der Übertragung staatlicher Funktionen zugewiesen wurde, deutet darauf hin, daß auf diese Weise die staatliche Einflußmöglichkeit ausgedehnt werden soll. Auch im Falle einer Ver-

---

1) Dabei bleibt hier die Frage offen, in welchem Umfang aus einer Verletzung der sozialistischen Moral ein Strafverfahren herauskonstruiert werden kann.

letzung der sozialistischen Moral kann z.B. der Staatsanwalt die Konfliktkommission auffordern, tätig zu werden und gegebenenfalls Einspruch bei der BGL einlegen. Hier handelt es sich nicht um eine Übertragung staatlicher Aufgaben, die bisher vom Staat ausgeübt wurden, sondern um eine Ausdehnung staatlicher Einflußmöglichkeit. Es wird nicht der Zwangscharakter des Rechts eingeschränkt, sondern eher der Zwangscharakter der Moral herausgebildet.

Mit der Zuständigkeit der Konfliktkommissionen ist aber nicht nur eine Ausdehnung der staatlichen Einflußnahme ermöglicht worden, sondern wird auch ein weiteres Ziel verfolgt, nämlich die generelle Ausgliederung bestimmter Rechtsverletzungen, die jetzt noch den Charakter von Straftaten haben aus der Kompetenz der Gerichte. Zu denken ist insbesondere an Verstöße gegen das sozialistische Gemeinschaftsleben, die gegenwärtig noch als Fahrlässigkeitstaten unter Strafe gestellt sind, für geringfügige Verletzungen des persönlichen Eigentums, Beleidigungen u.a.m. [1]. Wenn auch die staatlichen Organe hier nicht eine unmittelbare staatliche Aufsicht und Kontrolle ausüben könnten, so hätten sie doch die Möglichkeit, durch Anregungen und Empfehlungen auf eine Berstung hinzuwirken. Durch diese Art der Handhabung könnte - worauf Hildebrandt [2] unter Berufung auf Schröder [3] hinweist - bewiesen werden, daß tatsächlich die Kriminalität in der SBZ zurückgeht.

---

1) Schmusseler, Die Übertragung staatlicher Aufgaben an Organe der gesellschaftlichen Erziehung, S. 57

2) Hildebrandt, Die Ursachen der Kriminalität zur Diskussion in der SBZ, JfO 1963, Bd. IV/1, S. 41

3) Schröder, a.a.O., S. 52

4. Die Leitung durch den FDGB

Durch die Leitung und Kontrolle des FDGB wird gewährleistet [1], daß die Konfliktkommissionen ihrer Funktion als Organ der gesellschaftlichen Erziehung stets gerecht werden - insbesondere auch bei den Moralverletzungen. Praktisch werden die Konfliktkommissionen damit außer der Staatskontrolle auch der Parteikontrolle unterworfen. Der FDGB erkennt "die führende Rolle der Sozialistischen Einheitspartei und die marxistisch-leninistischen Vortrupps der deutschen Arbeiterklasse" an. Durch die Gewerkschaften soll der politische Wille der Partei zum Ausdruck kommen. Die Gewerkschaften der SBZ sind die "Transmissionsriemen", mit denen der politische Wille der SED auf die Masse der Werktätigen in den Betrieben übertragen wird [2]. Nach § 4 GBA sind die Gewerkschaften Schulen des Sozialismus. Durch die den Gewerkschaften im Zusammenhang mit den Konfliktkommissionen übertragenen Aufgaben soll gesichert werden, daß die Ziele der Partei auch von den Konfliktkommissionen durchgesetzt werden.

---

1) Bei den Diskussionen um die Einführung der Betriebsjustiz im Jahre 1957 schrieb Leim, a.a.O., S. 39

"Den FDGB bei der Ausübung der Betriebsjustiz einzuschalten, muß von vornherein abgelehnt werden. Wohl ist es die Aufgabe des FDGB, nicht nur die Interessen der Werktätigen wahrzunehmen, sondern auch erzieherisch auf diese einzuwirken. Die erzieherische Aufgabe der Gewerkschaft kann jedoch nur ideologischer Natur sein. Auf keinen Fall dürfte sie dahingehend ausgeweitet werden, daß die Gewerkschaften eine Art Justiz über ihre Mitglieder ausüben."

2) Zur Organisation und Stellung der Gewerkschaften in der SBZ
Haas, Der FDGB 1954
Haas-Leutwein, a.a.O., S. 24 ff.
Gleitze, Koalitionsfreiheit und gewerkschaftliche Betätigung, Schriften der Gesellschaft für sozialen Fortschritt e.V., Bd. 5, S. 13 ff.
Mampel, Die rechtliche Stellung des FDGB im Gefüge der öffentlichen Gewalt und der Wirtschaft der SBZ, ROW 1962, S. 89 ff.

Seit jeher hat der FDGB einen entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung und die Tätigkeit der Konfliktkommissionen ausgeübt. Auf Betreiben der Gewerkschaften wurden die ersten Konfliktkommissionen gebildet und auch die Richtlinien für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen ausgearbeitet. In § 143 Abs. 3 GBA ist nunmehr gesetzlich geregelt, daß der Bundesvorstand des FDGB die Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen beschließt, die dann vom Ministerrat bestätigt wird. Ihm obliegt die Anleitung der Konfliktkommissionen. Auch die Wahl der Konfliktkommissionsmitglieder sichert den entscheidenden Einfluß. Denn nur die BGL hat vorzuschlagen, wer als Kandidat in Betracht kommt. Sie hat dafür zu sorgen, daß solche Kollegen ausgewählt werden, die sich durch ihr vorbildliches Verhalten in der sozialistischen Gesellschaft, die Treue zum Arbeiter- und Bauern-Staat, ihre Arbeit und gesellschaftliche Tätigkeit bewährt haben und die Gewähr dafür bieten, daß sie entsprechend ihrer Verpflichtung "alle Kraft für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die sozialistische Erziehung im Kollektiv einsetzen", Ziff. 7 ff. RiKK. Die Mitglieder sind der BGL rechenschaftspflichtig.

Bei den Moralverletzungen ist die Einflußmöglichkeit der Gewerkschaftsorgane besonders stark ausgeprägt. Sie können hier Anträge stellen, wenn die Konflikte in der Gewerkschaftsgruppe nicht gelöst werden können, oder sie für den Betrieb von großer Bedeutung sind. Durch ihren Antrag können sie aber nicht nur das Verfahren in Gang setzen, sondern auch als Antragsteller gegen die Entscheidung Einspruch einlegen, wobei dann noch die BGL bzw. AGL selbst über den Einspruch zu entscheiden hat und diesen aufheben kann. Sie behalten damit insbesondere bei Moralverletzungen das Verfahren von Anfang an bis zum Ende in den Händen. Durch den FDGB soll also gewährleitet sein, daß die politische Erziehung in den Konfliktkommissionen durchgesetzt wird.

Ein weiterer wesentlicher Ansatzpunkt, auf die Konfliktkommissionen Einfluß zu nehmen, soll die dem Bundesvorstand des FDGB und damit der BGL bzw. AGL übertragene Pflicht zur Schulung der Konfliktkommissionsmitglieder sein, Ziff. 3 RiKK, wobei die staatlichen Rechtspflegeorgane zur Unterstützung verpflichtet sind. Bei der Fülle der den Konfliktkommissionen übertragenen Kompetenzen ist die Bedeutung der Schulung offensichtlich. Die Gewerkschaftsorgane haben die Konfliktkommissionen auf die betrieblichen Schwerpunkte, die Beseitigung von Hemmnissen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu lenken.

Bei dieser weitgehenden Einflußmöglichkeit der Gewerkschaft ist es gerechtfertigt, die Konfliktkommissionen zumindest faktisch als Organe [1] der Gewerkschaften anzusehen. Nicht umsonst hat man deshalb des öfteren auch in der SBZ in den Konfliktkommissionen Organe der Gewerkschaften gesehen [2].

Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß die Gewerkschaften tatsächlich den ihnen übertragenen Aufgaben immer nachkommen. Bei der Schaffung der neuen Konfliktkommissionen mußten sogar Aussprachen mit einer BGL geführt werden, weil diese meinte, es genüge eine Konfliktkommission im Betrieb oder es seien keine geeigneten Kollegen vorhanden [3]. Die mangelnde Anleitung und Schulung durch die BGL wird immer

---

1) Mampel, Die Konfliktkommissionen in den Betrieben und Verwaltungen der SBZ, JfO 1962, Bd. III/1, S. 38, bezeichnet sie als nachgeordnete Instanz der BGL

2) Creuzburg, Diss. S. 118

Mennicke-Michas, a.a.O., S. 42

Wohlfahrt, Konfliktkommissionen helfen bei der Erziehung, Die Arbeit 1961, Heft 6, S. 50

3) Leiter, Die ersten Erfahrungen bei der Umwandlung der Konfliktkommissionen, AR 1960, S. 240

wieder kritisiert [1]. Es wird sogar als bekannte Tatsache dargestellt, daß von einer wirksamen Anleitung durch die Gewerkschaften kaum die Rede sein könne, wodurch der Erfüllung der ökonomischen Aufgabe geschadet werde. Die Konfliktkommission habe der Durchsetzung des Produktionsaufgebotes zu dienen. Die Praxis der meisten BGL und AGL stelle die Arbeit der Konfliktkommission als eine Aufgabe dar, die neben dem Produktionsaufgebot einhergehe, von manchen werde sie als etwas empfunden, was von dem Produktionsaufgebot ablenke oder störe [2].

In der Praxis ist die Schulung der Konfliktkommissionsmitglieder unzulänglich. Es finden zwar Erfahrungsaustausche und Kurzlehrgänge statt, die aber als unzureichend angesehen werden müssen. Im IV. Quartal 1960 sollten z.B. vom Bezirksvorstand des FDGB Karl-Marx-Stadt zwei Tageslehrgänge stattfinden, um mindestens ein Mitglied einer jeden Konfliktkommission zu schulen. Die BGL des VEB Textilwerk "Einheit" Glauchau delegierte einen Kandidaten zu einem 14tägigen Lehrgang beim Kreisvorstand des FDGB, der daraufhin zum Vorsitzenden der Konfliktkommission gewählt wurde. Neben der Vermittlung von gesellschaftlichen Problemen, wie z.B. "Die Staatsmacht - das Hauptinstrument beim Aufbau des Sozialismus" wurde eine praktische Anleitung gegeben [3].

---

1) Schreier-Ullmann, a.a.O., S. 117

Rosenfeld, Die gewerkschaftliche Anleitung der Konfliktkommissionen verbessern, AR 1962, S. 118

Beraten und beschlossen, AR 1962, S. 63

Sieber, Enge Zusammenarbeit der Konfliktkommissionen mit den staatlichen Organen sichert den erzieherischen Erfolg, AR 1962, S. 81 ff.

Leiter, Der Beitrag der Konfliktkommissionen zum Erfolg des Produktionsaufgebotes, AR 1962, S. 174

2) Benjamin-Kamin-Kerst, a.a.O., S. 42

Kerst, a.a.O., S. 331

3) Leiter, Die ersten Erfahrungen bei der Umwandlung der Konfliktkommissionen, AR 1960, S. 239 f.

Bei einer Diskussion im Bereich des Gebietsvorstandes Pasewalk der IG Eisenbahn in Angermünde mit 50 Konfliktskommissionsvorsitzenden wurde festgestellt, daß sich die BGL bzw. AGL bisher kaum um die Konfliktkommission gekümmert hatten. Verschiedene Konfliktkommissionen waren ohne Arbeitsmaterial. Die notwendige Fachliteratur wurde nur in den wenigsten Fällen zur Verfügung gestellt. Die Richtlinie für die Arbeit der Konfliktkommissionen vom 23. Mai 1961 war verschiedenen Konfliktkommissionen damals völlig unbekannt. Anlaß zu dieser Diskussion war ein Fall, in dem die Konfliktkommission der Bahnmeisterei Prenzlau, die durch Staatsanwalt, Gebiets- und Bezirksvorstand der IG-Eisenbahn und Kreisarbeitsgericht gründlich angeleitet worden war, über einen Antrag auf Rechtsunwirksamkeitserklärung einer vom Dienststellenleiter ausgesprochenen Kündigung entscheiden sollte. Der Dienststellenleiter, der von der ratlosen Konfliktkommission um Hilfe angegangen wurde, schrieb selbst an die Antragstellerin, daß in ihrem Fall eine Beratung nicht in Betracht komme [1].

Diese Lage hat sich auch im Jahre 1963 noch nicht grundsätzlich geändert, wie zahlreiche Veröffentlichungen zum Ausdruck bringen.

> "Einige Gewerkschaftsleitungen sind aber anscheinend noch der Meinung, auf die Konfliktkommissionen als ein wesentliches Organ der Selbsterziehung der Werktätigen verzichten zu können. Es ist sehr aufschlußreich, daß Gewerkschaftsleitungen, die der Konfliktkommission keine oder nur ungenügende Aufmerksamkeit schenken, auch in der Lösung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verwirklichung des Gesetzbuches der Arbeit zurückstehen. Wir müssen in unserer Organisation

---

1) Faupel, Die Konfliktkommission am praktischen Beispiel qualifizieren, AR 1961, S. 329

aufhören, die mangelhafte Anleitung der Konfliktkommissionen als ein Kavaliersdelikt zu betrachten, wie es anscheinend die BGL des KWO Berlin nun schon seit Jahren tut" 1).

Zum Teil setzen auch die Betriebsleiter der Schulung innerhalb der Arbeitszeit Widerstand entgegen 2). Es wird beklagt, daß sich die Konfliktkommissionen infolge der mangelhaften Anleitung noch zu wenig auf bestimmte Schwerpunkte orientieren, die sich aus dem Programm der SED ergeben 3). Die tatsächlich durchgeführten Lehrgänge weisen oft eine unbefriedigende Teilnehmerzahl auf 4).

---

1) Kranke-Hantsche, Neue Aufgaben der Konfliktkommissionen und Leitungstätigkeit, Die Arbeit 1963 Heft 4, S. 42

2) Langer, Qualifizierung der Konfliktkommission nicht unterschätzen, Die Arbeit 1963 Heft 8, S. 55

3) Schreiber, Bessere Anleitung den Konfliktkommissionen, AuAR 1963, S. 182 f.

Hösselbarth-Pommerening, Die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen - ein vordringliches Problem, AuAR 1963 S. 324

4) Langer, Für eine gute Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommission, AuAR 1963, S. 306

VII. Die Erziehungsmaßnahmen der Konfliktkommissionen

Die Konfliktkommissionen sind bei Moralverstößen - sei es, daß sie der direkte Anlaß der Tätigkeit der Konfliktkommissionen waren oder sich im Laufe eines Konflikts, etwa einer Arbeitsstreitigkeit, ergeben - und bei geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze berechtigt, Erziehungsmaßnahmen auszusprechen.

1. Die gesetzliche Regelung

Der Rechtspflegeerlaß vom 4. April 1963 und die auf seiner Grundlage erlassenen Richtlinie erklären folgende Erziehungsmaßnahmen für zulässig, falls sich die Konfliktkommission nicht auf die Wirkung der Beratung allein beschränkt: Die Verpflichtung des Werktätigen, sich beim Geschädigten oder dem Kollektiv zu entschuldigen, die Bestätigung einer Verpflichtung des Werktätigen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und anderer Verpflichtungen, die Verpflichtung des Werktätigen, den dem Betrieb zugefügten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, wenn das nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld nach den Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit nach Maßgabe des Gesetzbuches der Arbeit zu leisten, die Verpflichtung des Werktätigen, den einem anderen Bürger zugefügten Schaden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wiedergutzumachen und den Ausspruch einer Rüge. Bei Beleidigungen kann die Konfliktkommission als Erziehungsmaßnahme festlegen, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen. Weiterhin kann sie Verpflichtungen der Arbeitskollektive zur Erziehung bestätigen - eine Form der gesellschaftlichen Bürgschaft - sowie zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung den Beschluß in ge-

eigneter Weise im Betrieb veröffentlichen und bei jeder Verhandlung Empfehlungen an den Betriebsleiter, gesellschaftliche Organisationen und staatliche Organe geben [1]. Eine Eintragung in die Kaderakte ist nicht mehr zulässig, auch sollen nicht mehrere Maßnahmen nebeneinander verhängt werden.

Mit diesem Musterkatalog ist man einer langjährigen Forderung der Konfliktkommissionsmitglieder nachgekommen, die auch von Michael Benjamin [2] unterstützt wurde, weil häufig falsche und gesetzwidrige Maßnahmen ausgesprochen und insbesondere auch in die staatlichen Funktionen eingegriffen wurden.

> "Die Mitglieder unserer Konfliktkommissionen stellen oft die Frage, welche Erziehungsmaßnahmen die KK aussprechen kann. Manche möchten einen ganzen Musterkatalog haben" 3).

Solche Bestrebungen wurden jedoch zunächst zurückgewiesen, wie das GBA und die früheren Richtlinien zeigten.

> "So etwas kann und wird es nicht geben, denn so vielgestaltig die Art der Verfehlungen ist, so unterschiedlich müssen auch die Erziehungsmaßnahmen sein" 4).

Aber auch die jetzige Regelung ist noch sehr elastisch und läßt Raum für unterschiedliche Maßnahmen, insbesondere bei den möglichen Empfehlungen und der Bestätigung von Verpflichtungen.

---

1) vgl. II. Teil 2. Abschnitt I des Rechtspflegeerlasses vom 4.4.1963, Ziff. 16, 27, 34, 59 RiKK

2) Benjamin, M., Kriminalitätsbekämpfung und Absehen von Strafverfolgung, StuR 1961, S. 44

3) Schreiber, a.a.O., S. 373

4) Beyer, Die Aufgaben der Konfliktkommissionen und die Bekämpfung der Kriminalität, AR 1961, S. 17

Die bei der Diskussion über den Staatsratserlaß erhobene Forderung zur Hebung der häufig von den Werktätigen noch nicht ausreichend beachteten Autorität der Konfliktkommission, dieser mehr Vollmachten zu geben, z.B. Geld- und Ordnungsstrafen verhängen zu können, hat sich nicht durchgesetzt [1].

2. Die Praxis

Da die gesetzliche Regelung über die zulässigen Erziehungsmaßnahmen gegenüber dem früheren Rechtszustand keine entscheidende Änderung darstellt, sondern nur dessen Erfassung brachte, sollen im folgenden einige instruktive Beispiele aus der bisherigen Praxis der Konfliktkommissionen dargestellt werden.

Die Hervorhebung der öffentlichen Beratung als möglicherweise einzige Erziehungsmaßnahme zeigt, daß die breite und öffentliche, politisch-ideologische Auseinandersetzung mit den Bedingungen des Konfliktes das Hauptanliegen der Konfliktkommission ist. Ein Beispiel dafür ist die Behandlung eines Diebstahls in einem Selbstbedienungsladen durch einen Betriebsangehörigen. An der Beratung nahmen die Arbeitskollegen und die Mitglieder der Gewerkschaftsgruppe teil. Diese sagten dem Täter energisch die Meinung über die verwerfliche und beschämende Handlung. Sie fügten hinzu, daß er auch in der Arbeit noch manche schlechte Gewohnheit ablegen müsse, bis er ein guter und gewissenhafter Arbeiter in einem sozialistischen Betrieb sei. Die Kollegen übernahmen die Verpflichtung, ihn in seinem Bemühen um die richtige sozialistische Lebensweise zu unterstützen. [2]

---

1) Benjamin, M., Konfliktkommissionen und geringfügige Verletzungen der Strafgesetze, AuAR 1963, S. 111
Schrimpf, a.a.O., S. 114

2) Steininger, a.a.O., S. 395

Als vorbildlich wurde der Beschluß der Konfliktkommission des VEB Kühlanlagenbau Dresden bezeichnet [1]. Ein Arbeitnehmer hatte außerhalb der Arbeitszeit in von ihm gemieteten Räumen an Kälteeinrichtungen für Dritte in größerem Umfange Reparaturen ausgeführt. Das Material hatte er im eigenen und fremden Namen im Betrieb gekauft. Er hatte damit Schwarzarbeit geleistet. In dem Beschluß der Konfliktkommission heißt es:

> "Im Verlauf der Beratung bekannte sich der Kollege offen und freimütig vor dem anwesenden Kollektiv zu seinen Fehlern. Er versprach, in Zukunft die sozialistische Gesetzlichkeit unbedingt einzuhalten. Er will sich durch gute Arbeitsergebnisse wieder fest in sein Arbeitskollektiv einfügen und dessen allseitige Achtung erwerben.
>
> Zum Beweis der aufrichtigen Anerkennung der an ihm geübten Kritik gab er folgende Verpflichtung ab:
>
> 1. Verzicht auf DM 150,-- aus dem Erlös der kältetechnischen Arbeiten zugunsten des NAW bis Ende Januar 1962,
> 2. in 40 Stunden seiner Freizeit an der Vorbereitung und Ausarbeitung eines bebilderten Ersatzkataloges für eine bestimmte Haushaltsschranktype mitzuarbeiten,
> 3. für eine bestimmte Zeit im Meisterbereich Haushaltskühlschränkereparatur auch unmittelbar als HHS-Monteur zu arbeiten. Die Konfliktkommission hält einen solchen Einsatz von drei Monaten für ausreichend, um zu gewährleisten, daß er dann seine bisherige Tätigkeit mit neuen praktischen Erfahrungen wieder aufnehmen kann.
>
> Bei der Tragweite des beratenen Verhaltens kann die Konfliktkommission selbst bei Würdigung aller Umstände und der offen gezeigten Reue in Verbindung mit den eingegangenen Verpflichtungen nicht darauf verzichten, dem Kollegen wegen seiner Handlungsweise eine gesellschaftliche Mißbilligung auszusprechen ...

---

1) Sieber, Enge Zusammenarbeit der Konfliktkommissionen mit den staatlichen Organen sichert den erzieherischen Erfolg, AR 1962, S. 82

In Übereinstimmung mit Abschnitt II Ziff. 28 der KK-Richtlinie empfiehlt die Konfliktkommission der Werkleitung, für nachstehende Punkte bestehende Arbeitsanweisungen zu überarbeiten und neu zu beschließen:

1. Verkauf von Material jeglicher Art an Belegschaftsmitglieder oder sonstige private Bedarfsträger,
2. Erfassung, Lagerung und Ablieferung von Schrott bzw. defekten Teilen,
3. Die Organisierung von Arbeiten im Zusammenhang mit dem Beschluß des Komitees für Arbeit und Löhne vom 5. August 1960 Abschnitt II - Ausführung von Reparatur- und Dienstleistungen der Bürger in freiwilliger Arbeit außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses, außerhalb des Einsatzes von Hausfrauenbrigaden oder nach der gesetzlichen Arbeitszeit - (Verf. u. Mittlg. der Staatlichen Plankommission 16/60, Seite 147)" 1) ...

In diesem Beschluß werden die Arbeitsweise und die mit den Konfliktkommissionen verfolgten Ziele besonders deutlich. Nicht nur die Durchführung der Beratung selbst, sondern auch die in ihrem Verlauf von dem Arbeitnehmer abgegebenen Selbstverpflichtungen, die gesellschaftliche Mißbilligung und die Empfehlungen an die Werksleitung sind charakteristisch für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen.

Zu den Selbstverpflichtungen, die von den Konfliktkommissionen häufig bestätigt werden, gehören Spenden an die Volkssolidarität und an das Nationale Aufbauwerk [2]. Außerdem nehmen die Konfliktkommissionen zum Teil Einfluß auf die unmittelbare Einbeziehung der Gemaßregelten in die Arbeit des

---

1) Sieber, a.a.O., S. 82

2) Die Kritik gegen diese Maßnahmen richtet sich nur dagegen, daß in der Praxis noch häufig die Verpflichtung zu "freiwilligen an die Volkssolidarität" und zu NAW Stunden ausgesprochen wird, vgl.:

Benjamin-Kamin-Kerst, a.a.O., S. 40

Kunz, Rechtspflege immer enger mit dem Volke verbunden, AuAR 1963, S. 67

FDGB und der SED. Aus der Vielzahl der Beispiele mögen zur Veranschaulichung folgende dargestellt werden: Die Konfliktkommission des VEB Steinkohlenwerk Ölsnitz hatte über den Holzdiebstahl eines Steigers zu entscheiden. Nachdem der Steiger bereits Reue geübt, sich zu besonderen Leistungen in der Produktion und zur Spende von DM 50,-- verpflichtet hatte, faßte die Konfliktkommission noch folgenden Beschluß:

> "Die Verhandlung hat bewiesen, daß der Steiger seinen Fehler erkannt und zur Wiedergutmachung seiner Tat zwei Selbstverpflichtungen abgegeben hat. Als Erziehungsmaßnahme wird ihm durch die KK ein Verweis, der in den Kaderakten eingetragen wird, erteilt. Dieser Verweis wird bei einwandfreier Führung nach einem Jahr gestrichen" 1).

Die Konfliktkommission des VEB Chemiefaserkombinats Wilhelm-Pieck-Stadt Guben befaßte sich auf Empfehlung der Volkspolizei mit zwei Werktätigen, die gegen § 3 und § 10 der Verordnung zum Schutze der Jugend vom 15. November 1955 verstoßen haben sollten. Die beiden verpflichteten sich in dem Beschluß,

1. auf die Kollegen der Baustelle dahingehend zu wirken, daß keine Schundliteratur mehr gelesen wird,
2. je fünf Stunden im NAW zu leisten,
3. am Parteilehrgang teilzunehmen 2).

Die gleiche Konfliktkommission hatte über einen Jugendlichen zu entscheiden, der einer alten Frau DM 15,-- gestohlen hatte. Im Beschluß drückte die Konfliktkommission aus, daß der Jugendliche seine Tat bereue, sich verpflichte, die

---

1) Seidel, Die Konfliktkommission brachte ihn auf den richtigen Weg, Der Schöffe 1960, S. 437

2) Beraten und beschlossen, AR 1962, S. 31, wobei allerdings Punkt 3 kritisiert wird.

Gesetze künftig zu beachten, schlechten Umgang zu meiden und FDJ-Mitglied werden wolle. Gleichzeitig verpflichtete sich der FDJ-Sekretär, den Jugendlichen in die FDJ aufzunehmen [1].

Neben der Bestätigung von Selbstverpflichtungen sprachen die Konfliktkommissionen bisher nicht nur Tadel und gesellschaftliche Mißbilligungen, sondern auch Verwarnungen und Ermahnungen aus. Ein Arbeiter, der aus krankhaftem Geltungsbedürfnis Straftaten vorgetäuscht hatte, mußte vor der Konfliktkommission des VEB Sodawerke Stassfurth erscheinen. Dabei wurde u.a. der folgende Beschluß gefaßt:

> 3. Als Erziehungsmaßnahme für sein Verhalten in der Nacht vom 28. zum 29. Juni erhält der Kollege D. eine strenge Verwarnung, die im Betrieb veröffentlicht wird.
>
> 4. Mit der Kontrolle über die Ableistung der 50 freiwilligen Aufbaustunden im NAW wird die Brigade beauftragt, die der Konfliktkommission zu berichten hat 2).

Die Konfliktkommission der MTS Schenkenberg, Kreis Brenzlau erteilte wegen eines entwendeten Reifens eine Verwarnung. Gleichzeitig erhielten die bei der Beratung anwesenden Kollegen eine Ermahnung [3]. Das Fahren eines Traktors unter Alkoholgenuß und die Verweigerung der Identifizierung gegenüber der Volkspolizei brachte dem Betreffenden eine Mißbil-

---

1) Beraten und beschlossen, AR 1962, S. 31, wobei allerdings Punkt 3 kritisiert wird.

2) Beraten und beschlossen, AR 1961, S. 395

In der Anmerkung warf die Redaktion die Frage auf, ob die Konfliktkommission bei diesem offensichtlich kranken Menschen verhandeln sollte.

3) Steffen, Auch auf dem Lande arbeiten die neuen Konfliktkommissionen, AR 1960, S. 375

ligung durch die Konfliktkommission ein. Der Beschluß wurde drei Wochen im Betrieb ausgehängt und in einer Betriebsversammlung bekanntgegeben [1]. Bei einer leichten Mißhandlung eines Landarbeiters im VEG Stegen durch einen Arbeitskollegen wurde diesem eine Mißbilligung ausgesprochen. Außerdem wurde er verpflichtet, den durch die Beschädigung der Arbeitskleidung entstandenen Schaden zu ersetzen und der von ihm freiwillig abgegebenen Verpflichtung gegenüber dem NAW nachzukommen. In einem weiteren Falle im VEG Stegen hatten Jungarbeiter aus dem Kultursaal einige Blumentöpfe gestohlen. Die Konfliktkommission sprach eine Mißbilligung aus, die nach einem Jahr bei vorbildlichem Verhalten im Kaderbuch gestrichen werden sollte, verpflichtete die Täter zum Ersatz des Schadens und verfügte den Aushang an der Bekanntmachungstafel [2]. Die Konfliktkommission des Hauptpostamtes Forst/Lausitz erteilte einem Angestellten einen Tadel, der für die Dauer von acht Tagen öffentlich im Betrieb ausgehangen wurde. Der Angestellte, der ein leidenschaftlicher Briefmarkensammler war, hatte beim Verteilen von Briefsendungen Marken abgelöst [3].

Das Recht der Konfliktkommissionen, an staatliche Organe Empfehlungen zu geben, zeigt ihre großen Einflußmöglichkeiten. Bei der Behandlung über das Führen eines Motorrollers wurde der Volkspolizei von der Konfliktkommission empfohlen, der 19-jährigen die Fahrerlaubnis für zwei Jahre zu entziehen [4]. Im Anschluß an die Beratung über die schlechte Arbeitsmoral und Arbeitsbummelei und Vernachlässigung der Berufsschulpflicht wurde der FDJ-Leitung vorgeschlagen, den Betreffenden von seiner Funktion als FDJ-Sekretär zu entbinden [5]. Die Konfliktkommissionen haben sogar

---

1) Lehmann-Klupak, Die Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung machen, NJ 1959, S. 806

2) Schneider, F., a.a.O., S. 205

3) Beraten und beschlossen, AR 1961, S. 17

4) Kusior, Ein echter Kavalier, Tribüne-Beilage "Die Konfliktkommission" vom 1.10.1963, S. 1

5) Gräf, Keine Hilfe, Tribüne-Beilage "Die Konfliktkommission" vom 23.7.1963, S. 4

in Einzelfällen den staatlichen Organen in ihren Beschlüssen empfohlen, einen Bummelanten in ein Arbeitslager nach Einleitung eines Verfahrens entsprechend der Verordnung vom 24. August 1961 einzuweisen [1], bzw. einen 16-jährigen Lehrling, der mehrere Krankenscheinfälschungen begangen hatte, in einen Jugendwerkhof zu schicken [2].

Wiederholt sind jedoch die Konfliktkommissionen über bloße Empfehlungen hinausgegangen und haben gestaltend in die Organisation der Betriebe eingegriffen oder Funktionen wahrgenommen, die staatlichen Organen vorbehalten sind. So lösten sie Arbeitnehmer wegen ihres Verhaltens von ihren Stellungen ab und stuften sie in eine niedrigere Lohngruppe ein [3]. In der Tribüne werden als beispielhaft und überzeugend folgende Maßnahmen der Konfliktkommissionen dargestellt:

> Ein Dieselölwäschefahrer im VEB-Mineralölwerk Lützendorf hatte vergessen, ein Entspannungsventil in der Mischstrecke wieder zu schließen, wodurch 30 cbm Dieselöl in den Kanal abflossen. Aus Anlaß dieses Falles wurde die Betriebsleitung verpflichtet, alle Fehlerquellen zu beseitigen 4).

> Die Konfliktkommission der Transportabteilung des Rüdersdorfer Kalk-, Zement- und Betonwerkes enthob einen Lokführer seiner Funktion und setzte ihn für ein halbes Jahr als Weichensteller ein, weil er eine Flankenfahrt verursacht hatte 5).

Beyer [6] berichtete lobend von den Maßnahmen der Konfliktkommission in einem Berliner HO-Betrieb, die über eine 17-jährige Verkäuferin beriet, weil diese eine Unterschlagung

---

1) Otte-Wenzel, a.a.O., S. 4

2) Beraten und beschlossen, AR 1961, S. 265
vgl. auch Bärwald, a.a.O., S. 4

3) Creuzburg, Die gesellschaftliche Erziehung durch die Konfliktkommissionen, AR 1961, S. 258
Kranke, Zur Neuwahl unserer Konfliktkommissionen, AR 1961, S. 211

4) Otte-Popp, ... und das Geld floß in den Kanal, Tribüne vom 3.5.1961, S. 4

5) Andreschek, Die Weiche steht richtig, Tribüne vom 21.2.1961, S. 4

6) Beyer, Die Aufgaben der Konfliktkommissionen und die Bekämpfung der Kriminalität, AR 1961, S. 17

begangen hatte. Sie setzte die Verkäuferin befristet in einer Salatküche ein, anschließend befristet in einer Verkaufsstelle mit zentraler Kassierung und verpflichtete die Verkäuferin zur Teilnahme an sechs Sondereinsätzen im Betrieb und zur Spende des dadurch erzielten Erlöses an das Nationale Aufbauwerk. Im VEB DKK (Deutsche Kühl- und Kraftmaschinen) wurde auf Antrag der Betriebsleitung eine Rückversetzung ausgesprochen, weil ein Arbeiter einige unverrechnete Lohnscheine verkauft hatte [1]. Kamin-Beyer-Schmidt[2] kritisieren eine Konfliktkommission in der Wismut, die den Betrieb sogar verpflichtete, drei zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen. Ein Arbeitsrechtsmitarbeiter der IG Wismut nahm daraufhin den Beschluß der Konfliktkommission einfach zurück.

Einer verdeckten, bisher staatlichen Organen vorbehaltenen Geldstrafe gleich kommt die durch die Konfliktkommission im KWO Berlin im Falle einer Krankenscheinfälschung ausgesprochene Verpflichtung, einen Monat lang im Betrieb die Waschbecken zu säubern [3]. Wegen einer Beleidigung, bei der R behauptet hatte, sein Kollege T sei ein Messerstecher, faßte die Konfliktkommission den Beschluß:

1. Die Angaben des Kollegen R sind unwahr.
2. Kollege R wird daher sowohl am schwarzen Brett im Betriebsteil A. als auch in der Zeitschrift der Bauschaffenden der Stadt H. in der Taktstraße folgende Erklärung abgeben: Ich erkläre an Eidesstatt, daß ich die im Betrieb gegen den Kollegen T verbreitete Beleidigung zurücknehme. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß der Kollege T in der Gaststätte J ... eine Messerstecherei verursacht hat 4).

---

1) Beraten und beschlossen, AR 1962, S. 119

2) Kamin-Beyer-Schmidt, a.a.O., S. 79

3) Benjamin-Kamin-Kerst, a.a.O., S. 40

4) Beraten und beschlossen, AR 1961, S. 59

Bei der Besprechung dieses Beschlusses wurde auch von der Redaktion kritisiert, daß die Konfliktkommission eine eidesstattliche Versicherung entgegengenommen hat, obwohl sie dazu gar nicht berechtigt ist.

In den erwähnten Fällen hatten die Konfliktkommissionen die ihnen übertragenen Funktionen überschritten. Darin zeigt sich gleichzeitig ihre Unsicherheit - insbesondere nach den früheren Regelungen - bei der Suche nach Erziehungsmaßnahmen und das Bestreben, ihre Zwangsgewalt auszudehnen.

3. Der Charakter der Maßnahmen

Die von den Konfliktkommissionen ausgesprochenen Maßnahmen werden in der SBZ als gesellschaftliche den staatlichen Maßnahmen - Disziplinar-, Verwaltungs- und Kriminalstrafen - gegenübergestellt.

Der disziplinäre Charakter der von den Konfliktkommissionen ausgesprochenen Maßnahmen trat noch in I 3 a der Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vom 4. April 1960 klar zu Tage. Die Konfliktkommissionen konnten danach bei Disziplinarverstößen Disziplinarmaßnahmen nach der Arbeitsordnung festlegen. Nach Inkrafttreten des GBA und der neuen Richtlinie vom 30. März 1963 soll nur noch der Betriebsleiter ein disziplinarisches Verfahren, d.h. ein spezifisches Verfahren mit arbeitsrechtlichen Mitteln, nämlich den Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen, durchführen können, da sonst eine Vermengung von staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen die Folge sei [1].

Im Ergebnis besteht für einen Arbeitnehmer häufig kein wesentlicher Unterschied in der Art der ausgesprochenen Maßnahme, ob er sich nun vor der Konfliktkommission oder dem Betriebsleiter zu verantworten hat. Auch die Konfliktkommissionen üben auf Grund gesetzlicher Ermächtigung Zwang aus.

---

1) Heinicke, Die Durchsetzung des Gesetzbuches der Arbeit - ein Beitrag zum Sieg des Sozialismus, AR 1961, S. 178

Creuzburg, Die gesellschaftliche Erziehung durch die Konfliktkommissionen, AR 1961, S. 258

Der politisch-moralische Zwang kann - wie ausgeführt - sehr viel stärker als der durch den Betriebsleiter angewendete sein.

> "Dieser Charakter der Tätigkeit der Organe der gesellschaftlichen Disziplinargewalt ergibt sich aus ihrem Inhalt: Ihre Aufgabe ist die Kontrolle und Zwangsanwendung vor allem gegenüber Werktätigen, die durch den Kapitalismus demoralisiert sind, wie dies W.J. Lenin ausdrückte, und die er als eine der wesentlichsten Aufgaben des Staates in der Periode des Sozialismus bezeichnet. Dem Inhalt ihrer Tätigkeit entspricht auch ihre Arbeitsweise: Die Organe der gesellschaftlichen Disziplinargewalt sind spezielle gesellschaftliche Organe, die Zwang ausüben" 1) ...

Schreiber [2] sieht als Zweck der Maßnahmen die Ausübung eines maximalen erzieherischen Einflusses und die Mithilfe bei der Verhinderung ähnlicher Fälle in der Zukunft an. Die Beratung soll andere von der Begehung derartiger Verstöße abhalten. Sie soll unmittelbar als erstes Erziehungsmittel durch die Einbeziehung der Kollegen nachdrücklich die Auffassung des Kollektivs vor Augen führen. Nur wenn dies noch nicht ausreicht, werden weitere Maßnahmen ergriffen. Damit wird in jedem Falle, in dem das Verhalten des Gemaßregelten beanstandet wird, das Unwerturteil der Gruppe ausgesprochen und die Beratung bedeutet eine Strafe für den Betreffenden.

Wie bei Disziplinarmaßnahmen wird die gesamte Lebensführung des Betroffenen erfaßt und geprüft. Es kommt nicht so sehr

---

1) Benjamin, M., Kriminalitätsbekämpfung und Absehen von Strafverfolgung, StuR 1961, S. 46 f.

vgl. auch Schüsseler, Über die gesetzmäßige Herausbildung der organisierten gesellschaftlichen Disziplinargewalt in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Bedeutung im Kampf um die schrittweise Überwindung der Kriminalität, in "Die Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität", S. 224

2) Schreiber, a.a.O., S. 373

auf die Subsumierung eines Sachverhaltes unter einem Tatbestand an, als vielmehr auf die Würdigung des Gesamtverhaltens. Im Gegenteil werden diejenigen Konfliktkommissionen kritisiert, die etwa bei geringfügigen Strafgesetzverletzungen auf den Straftatbestand zurückgreifen. Ebenso wie vielfach im Disziplinarrecht wird hier nur mit unbestimmten und verschwommenen Begriffen - Geboten der sozialistischen Moral - gearbeitet.

> "Weil die Konfliktkommissionen keine Strafen aussprechen, sondern unmittelbar gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen beschließen, und keine starre Zuständigkeitsbegrenzung der Konfliktkommissionen für bestimmte Verletzungen von Strafgesetzen vorliegt, kann die juristische Subsumierung dieser Handlungen unter bestimmte Tatbestände des Gesetzes nicht im Vordergrund stehen. Gelingt es der Konfliktkommission, die Ursachen einer Straftat festzustellen, über die losgelöste Behandlung des Einzelfalles hinauszukommen und die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Straftat aufzuzeigen, dann wird es ihr nicht schwer fallen, die Tat zutreffend zu kennzeichnen und gegebenenfalls eine entsprechende Erziehungsmaßnahme festzulegen" 1).

Wie bei jeder Disziplinarmaßnahme wird die Generalprävention und Spezialprävention angestrebt, doch steht die Erziehung, die Herausbildung des sozialistischen Menschen im Vordergrund.

---

1) Beyer, Die Aufgaben der Konfliktkommissionen und die Bekämpfung der Kriminalität, AR 1961, S. 16

vgl. auch: Kirmse-Meier, a.a.O., S. 285

Kamin-Beyer, a.a.O., S. 743

Es dürfte deshalb richtig sein, die Konfliktkommissionen als Organe der gesellschaftlichen Disziplinargewalt und ihre Maßnahmen als gesellschaftliche Disziplinarmaßnahmen zu bezeichnen [1]. Von "gesellschaftlichen" Disziplinarmaßnahmen zu sprechen ist insofern gerechtfertigt, als die Maßnahme unter Heranziehung des Kollektivs ausgesprochen wird [2].

---

1) Lekschas, a.a.O., S. 57

Tarruhn, Bericht, Probleme der Entwicklung der Organe der gesellschaftlichen Disziplinargewalt, NJ 1961, S. 464 ff.

Benjamin, M., Die Rolle der Konfliktkommissionen bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961, S. 337

Schüsseler, Über die gesetzmäßige Herausbildung der organisierten gesellschaftlichen Disziplinargewalt in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Bedeutung im Kampf um die schrittweise Überwindung der Kriminalität, S. 209 ff.

2) Damit ist aber noch nicht gesagt, daß es sich um nichtstaatliche Aufgaben handelt.

Tarruhn, Bericht, Probleme der Entwicklung der Organe der gesellschaftlichen Disziplinargewalt, NJ 1961, S. 465

VIII. Die Rechtsnatur der Konfliktkommissionen

Der Versuch, den Rechtscharakter der Konfliktkommissionen zu erfassen, legt es nahe, Funktionen der Konfliktkommissionen mit etwaigen Erscheinungen aus der Zeit von 1933 bis 1945 und parallelen Entwicklungen in der BRD zu vergleichen und zu überlegen, ob sich die Tätigkeit der Konfliktkommissionen systematisch unter Oberbegriffe einordnen läßt.

1. Vergleichbare Institutionen

Hinsichtlich der Befugnis der Konfliktkommissionen, bei Verletzungen der Moral, insbesondere der Arbeitsmoral und der Arbeitsdisziplin einzuschreiten, scheinen sich verschiedene Vergleichsmöglichkeiten anzubieten.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit [1] von 1934 führte eine soziale Ehrengerichtsbarkeit ein, die unabhängig vom Stand an die Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft anknüpfte. Die Arbeit wurde damals ähnlich wie in der SBZ, wenn auch in anderem ideologischen Zusammenhang, nicht mehr als Erfüllung der Arbeitsvertragspflichten, sondern als Dienst am Volk betrachtet [2]. Hier wurde der Treuegedanke zum Staat entsprechend wie bei den Beamten und Soldaten in jedes Arbeitsverhältnis hineingetragen. Es wurden aber - anders als im Falle der Konfliktkommissionen - nur gröbliche Verletzungen mit Disziplinarstrafen belegt. Es handelte sich dabei um Fälle, die in § 36 AOG aufgezählt wurden und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit

---

1) vom 20.1.1934 - RGBl. 1934 Teil I S. 45 -

2) Hueck, Deutsches Arbeitsrecht, Anm. 2 zu § 51

standen. Man erklärte dies für notwendig, um nicht das Wissen um die Bedeutung einer Ehrengerichtsstrafe im Bewußtsein des Volkes zu verwischen [1]. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1947 durch das Kontrollratsgesetz Nr. 40 aufgehoben.

In der BRD bestehen für bestimmte Personengruppen Ehrengerichte zur Aufrechterhaltung der inneren Disziplin. Zu denken ist an Soldaten und Beamte, die in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat stehen und über die der Staat die Disziplinargewalt ausübt. Auch Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsverbände haben Ehrengerichte zur Wahrung der Standespflichten. Die besondere Disziplin ist in diesen Fällen aber auf bestimmte Stände beschränkt.

In privatrechtlichen Vereinen und in einzelnen Betrieben der Bundesrepublik gibt es ebenfalls Ehrengerichte. Durch den Eintritt in verschiedene Vereine wird das Mitglied dem Vereinsstrafrecht unterworfen und muß sich bei einem Verstoß gegen die vorgegebene Ordnung vor einem Vereinsgremium verantworten [2]. Etwas Ähnliches gibt es in Betrieben. Z.B. hat die Hüttenwerk Oberhausen AG ein durch Betriebsvereinbarung geschaffenes Werksgericht. Es wird u.a. im Rahmen des § 56 Abs. 1 Buchst. f BetrVerfG zur Erhaltung der inneren Ordnung und Disziplin im Betrieb tätig und kann - wenn auch nur in eng begrenzter Form und unter Beach-

---

1) Dietz in Hueck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Vorbem. III 1 zu § 35

2) Meier-Cording, Die Vereinsstrafe, S. 48 ff, S. 70 ff.

tung rechtsstaatlicher Grundsätze - Erziehungsmaßnahmen verhängen [1]. Arbeitnehmer, die durch ihr leichtsinniges Verhalten ihre Kollegen gefährden, müssen sich vor dem Werksgericht verantworten, ebenso notorische Bummelanten. Aber bei den rechtlichen Vereinbarungen in westdeutschen Vereinen und Betrieben fehlen in jedem Fall der Gesetzesbefehl als Ausgangspunkt und der organisatorische Einbau in das staatliche Gefüge.

Der Gedanke, unter weitgehender Ausschaltung der staatlichen Gerichte Rechtsstreitigkeiten am Herd ihrer Entstehung zu beseitigen, ist auch in der Bundesrepublik nicht fremd. Die in der Zivilprozeßordnung geregelten Schiedsgerichte beruhen auf der Vorstellung, daß Personen, die mit den Verhältnissen eng vertraut sind - insbesondere im Wirtschaftsleben - besser und schneller entscheiden können. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch an das in §§ 101 ff. Arbeitsgerichtsgesetz [2] geregelte Schiedsverfahren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen. Diese Streitigkeiten können unter Ausschaltung der staatlichen Gerichtsbarkeit entschieden werden. Aber schon rein formal besteht zu der Tätigkeit der Konfliktkommissionen bei der Entscheidung von Zivil-, Arbeits- und Sozialversicherungsstreitigkeiten und den hier erwähnten Erscheinungsformen ein fundamentaler Unterschied. Die Tätigkeit der Konfliktkommissionen beruht auf Gesetzesbefehl. Bei Arbeitsstreitigkeiten treten die Konfliktkommissionen als vorgeschaltete Instanz zu den Arbeitsgerichten auf. Die westdeutschen Schiedsgerichte beruhen jedoch auf einer freien Vereinbarung und entscheiden an Stelle des Gerichts.

---

1) Neumann-Duesberg, Betriebsverfassungsrecht, S. 494
o.V., Das Werksgericht, Der Spiegel 1959 Heft 1, S. 24
o.V., Helm auf, Der Spiegel 1961 Heft 29, S. 22

2) vom 3.9.1953 - BGBl. 1953 Teil I S. 1267

Für die Übertragung der Verfolgung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze an die Konfliktkommissionen gibt es keine Vergleichsmöglichkeiten. Zwar werden in der Bundesrepublik in der Rechtsform des "beliehenen Unternehmers"[1] staatliche Aufgaben auf nichtstaatliche Stellen übertragen. Private Personen, private Verbände und Vereine können durch Gesetz oder einen auf Gesetz beruhenden Verwaltungsakt mit öffentlich-rechtlichen bzw. staatlichen Funktionen betraut werden, mit der Verwaltung (z.B. Kreditinstitute beim Währungsumtausch, der Arbeitgeber beim Abführen der Lohnsteuer, die Privateisenbahn mit der Bahnpolizei), der Gesetzgebung (Tarifvertragsparteien) und auch der Rechtssprechung (die in der ZPO vorgesehenen Schiedsgerichte sind letztlich mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Institutionen) [2]. Diese Rechtsform wird immer dann angewandt, wenn es gilt, sich die Erfahrungen, die Initiative und besonderen Einflußmöglichkeiten der nichtstaatlichen Stellen nutzbar zu machen [3]. Eine Übertragung der Verbrechensbekämpfung hat jedoch bisher nicht stattgefunden und würde auch am Justizmonopol des Staates scheitern.

Selbst, soweit hinsichtlich der erwähnten einzelnen Formen in gewisser Weise Vergleichsmöglichkeiten zu den den Konfliktkommissionen übertragenen Aufgaben in Betracht zu kommen scheinen, liegt stets ein entscheidender Unterschied

---

1) Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1. Bd. S. 535 ff. S. 538

Beliehene Verbände, Ein Beitrag zu den Rechtsformen des Wirtschaftsverwaltungsrecht, DVBl. 1952, S. 456 ff.

Ipsen, Gesetzliche Indienstnahme Privater für Verwaltungsaufgaben, Festgabe für E. Kaufmann 1950, S. 141 ff.

2) Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, S. 538

3) Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, S. 534

zu den sowjetzonalen Konfliktkommissionen vor. Vor allem gibt es im Westen kein Gegenstück zu der politisch ideologischen Zielsetzung der Konfliktkommissionen, der alles andere unterzuordnen ist, und zu ihrer organisatorischen Einfügung in Staat und sozialistische Gesellschaft. Die Konfliktkommissionen haben der Organisation der Arbeit sowie der Durchsetzung der "objektiven Gesetzmäßigkeiten" zu dienen. Rechtsstaatliche Garantien fehlen, entsprechend ist auch das Verfahren vor den Konfliktkommissionen völlig anders als im Westen ausgestaltet. Außerdem gibt es für die weit gespannte Zuständigkeit der Konfliktkommissionen und die Verschiedenartigkeit der ihr übertragenen Aufgaben im Westen nichts Vergleichbares.

2. Die systematische Einordnung

Es bleibt die Frage, ob die von den Konfliktkommissionen ausgeübte Tätigkeit als Rechtsprechung oder Verwaltung qualifiziert werden kann. Zwar wird das Gewaltenteilungsprinzip in der SBZ abgelehnt. Gleichwohl werden die Staatsaufgaben traditionsgemäß auf gerichtlichem, administrativem und dem hier nicht weiter zu erwähnenden gesetzgeberischen Wege ausgeübt [1].

a) Die Konfliktkommission ein Rechtsprechungsorgan?

In der Praxis bestand und besteht noch heute häufig eine Tendenz, die Konfliktkommissionen zu kleinen Gerichten in den Betrieben auszugestalten. Man versucht, die Beratungen als Gerichtsverhandlungen aufzuziehen. Benjamin [2] berichtet, daß Konfliktkommissionen "Verfahren" durchführen mit umfang-

---

1) Benjamin, H., Bemerkungen zu der Lehre von der Gerichtsverfassung und ihre Bedeutung für Theorie und Praxis, StuR 1953, S. 41

vgl. auch Heinitz, Probleme der Rechtsbeugung, S. 2

2) Benjamin, M., Die Rolle der Konfliktkommission bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961, S. 337

reichen Beweiserhebungen, Zeugen und Sachverständigen. Winkelbauer-Kirmse-Meier [1] erwähnen, daß man den Arbeiter, über den beraten werden sollte, wie einen Angeklagten aufrief und die Zeugen an der Beratung bis zu ihrer Vernehmung ausschloß. Es ergehen schriftliche Ladungen zur Hauptverhandlung, in einigen Fällen erfolgen sogar "Urteilsverkündungen" und "Festsetzungen von Geldstrafen" [2].

Bei der Frage, ob die Konfliktkommissionen rechtlich als Rechtsprechungsorgan zu betrachten sind, muß zunächst nach formeller und materieller Rechtsprechung getrennt werden.

Formell stellen die Konfliktkommissionen keine Gerichte dar [3]. Dies ergibt sich zunächst aus § 1 GVG, wonach die Rechtsprechung vom Obersten Gericht, den Bezirks- und Kreisarbeitsgerichten ausgeübt wird, sodann aus dem Nebeneinander von Kreisgerichten und Konfliktkommissionen in § 142 GBA. § 16 AGO bestimmt, daß die Kreisgerichte als Gerichte erster Instanz entscheiden. Das Oberste Gericht lehnte schon bei den alten Konfliktkommissionen die sich häufenden Anträge auf Kassation rechtskräftig gewordener fehlerhafter Konfliktkommissionsbeschlüsse ab, weil es sich nicht um Gerichtsurteile gehandelt habe [4]. Deutlich wird dies auch, weil die Konfliktkommissionen jetzt in § 143 Abs. 1 GBA als gesellschaftliches Organ und nicht als staatliche Institutionen bezeichnet werden.

Schwieriger ist zu entscheiden, ob bei Tätigkeit der Konfliktkommissionen materiell Rechtsprechung vorliegt, eine

---

1) Winkelbauer-Kirmse-Meier, a.a.O., S. 407

2) Kirmse-Meier, a.a.O., S. 285

3) vgl. auch: Kamin-Beyer, a.a.O., S. 744
Hermann-Lehmann, Strafrechtler diskutieren den Entwurf des Arbeitsgesetzbuches, AR 1961, S. 21

4) Langner, Über einige Fehler bei der Anwendung der Konfliktkommissionsverordnung, NJ 1955, S. 114

Ansicht, die Senf [1] für die früheren Konfliktkommissionen nach der KKVO vertrat.

Für die rechtsprechende Tätigkeit der Konfliktkommissionen spricht, daß sie Entscheidungsbefugnis und ihre Beschlüsse entsprechend Entscheidungscharakter haben. Insofern erinnern sie an die Spruchtätigkeit der Gerichte. Diese Entscheidungsbefugnis ergibt sich sowohl aus dem GBA als auch aus der Richtlinie. In § 143 Abs. 1, Satz 2 GBA heißt es: "Sie entscheiden auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen". Nach § 144 GBA "untersuchen und entscheiden" die Konfliktkommissionen in den einzeln aufgeführten Fällen. In Ziff. 17 RiKK ist davon die Rede, daß die Konfliktkommissionen bei ihrer Entscheidung an keine Weisungen gebunden seien. Selbst dann, wenn die Konfliktkommission sich bei geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze oder Moralverstößen auf die Durchführung der Beratung beschränken will, muß ein Beschluß und damit eine Entscheidung mit Mehrheit gefaßt werden. Gegen diese Beschlüsse ist jeweils innerhalb von 14 Tagen an das zuständige Organ der Einspruch gegeben. Wird kein Einspruch eingelegt, so tritt wie bei einem Urteil formelle und materielle Rechtskraft ein. Außerdem kann der Beschluß über einen Arbeitsstreitfall für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Das Schwergewicht der Konfliktkommissionen liegt jedoch nicht bei der Entscheidung, sondern bei der Auseinandersetzung und Erziehung, der hier als sehr weitreichender Begriff zu verstehen ist. Wird ein Fall wegen irgendeiner Arbeitsstreitigkeit aufgegriffen, so kann das gesamte Verhalten der Beteiligten auch, soweit es gar nicht im unmittelbaren Zusammenhang steht, erörtert werden. Auch nach der Interpretation in der SBZ unterscheiden sich, wie bereits dargelegt,

---

1) Senf, Diss. S. 117

grundsätzlich Gericht und Konfliktkommissionen. Wenn auch der Begriff der Rechtsprechung in der SBZ einem Wandel unterlag, so soll doch die Konfliktkommission gerade in den Fällen tätig werden, in denen den staatlichen Gerichten ein Eingriff verschlossen ist. Die staatliche Reaktionsweise kann sich z.B. nur gegen den Rechtsbrecher selbst richten [1]. Bei den Konfliktkommissionen braucht ein bestimmter Tatbestand nicht erfüllt zu sein. Außerdem können auch völlig unbeteiligte Personen in die Verhandlung einbezogen werden.

Im übrigen liegen die weiteren Voraussetzungen einer rechtsprechenden Tätigkeit nicht vor. Der Begriff der Rechtsprechung setzt voraus - wenn man ganz formell auf die äußere Tätigkeit abstellt -, daß ein unbeteiligter Dritter, der nicht an Weisungen gebunden ist, durch Rechtsanwendung auf einen konkreten Fall einen Streit entscheidet oder eine Strafe ausspricht. Für die Rechtsprechung ist entscheidend, daß der Richter in Ansehung des Tatbestandes keine Initiative hat und die richterliche Entscheidung in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt ergeht [2].

Die Konfliktkommissionsmitglieder sind nicht unbeteiligt. Denn es fehlen seit 1960 Vorschriften über den Ausschluß und die Ablehnung eines Konfliktkommissionsmitgliedes. Es

---

1) vgl. Schüsseler, Über die gesetzmäßige Herausbildung der organisierten gesellschaftlichen Disziplinargewalt in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Die Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität, S. 224 ff.

2) Bönninger, Der Gegenstand des demokratischen Verwaltungsrechts der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1952, S. 391, der auf Forsthoff verweist.

Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Band, Allgemeiner Teil, S. 5 f.

ist denkbar, daß mehr oder minder am Ausgang des Konfliktes interessierte Personen an dem Beschluß mitwirken. Nach Ziff. 22 RiKK legt der Vorsitzende für die Beratung die Mitglieder fest, und zwar nachdem der betreffende konkrete Fall besprochen worden ist. Er soll am zweckmäßigsten solche Kollegen auswählen, die für die Behandlung der jeweiligen Sache die größten Erfahrungen besitzen und den Rechtsbrecher am besten kennen [1]. Die Frage, ob ein Mitglied wegen Befangenheit abgelehnt werde, die in der Praxis immer wieder gestellt wird [2], sieht man als überflüssig an, da die Konfliktkommissionen von den Angehörigen des Betriebskollektivs gewählt und damit eine nochmalige Abstimmung überflüssig sei [3].

Des weiteren beruht die spezielle Wirksamkeit der Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Organe letztlich darauf, daß ein Verstoß gegen die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zur eigenen persönlichen Angelegenheit des Kollektivs gemacht wird; die Beratungen finden auch außerhalb der Arbeitszeit statt, um allen Gelegenheit zu geben, daran teilzunehmen. Die unmittelbare Nähe der Konfliktkommissionsmitglieder zum Rechtsstreit bzw. zur Tat und ihre persönliche Beteiligung beeinträchtigen notwendig die Objektivität, wie wir sie in der Bundesrepublik verstehen. Außerdem fehlt es wie bei der Rechtsprechung an einem streng förmlichen Verfahren.

Die Konfliktkommissionen sollen nicht mehr von Fall zu Fall tätig werden, sondern eine eigene Initiative entwickeln und damit aktiv tätig werden. Es wird sogar streng gerügt, wenn

---

1) Semler-Kern, Rechtspflege - Sache des ganzen Volkes, S. 131

2) z.B. von der Konfliktkommission des Kraftverkehrs Forst, vgl. Bericht zu einem Erfahrungsaustausch über Probleme bei der Wahl und der Tätigkeit der neuen Konfliktkommissionen des Bezirks Cottbus, AR 1960, S. 346

3) Schreiber, a.a.O., S. 373

eine Konfliktkommission darauf wartet, daß ein Konflikt an sie herangetragen wird [1]. Zwar ist formal gesehen die Tätigkeit der Konfliktkommissionen an einen Antrag geknüpft. Aber die Konfliktkommissionsmitglieder können bei Moralverletzungen selbst aktiv werden. Diese Befugnis ergibt sich aus dem Recht jedes Werktätigen, derartige Anträge bei den Konfliktkommissionen zu stellen [2]. Im übrigen kann die Konfliktkommission auf die Stellung entsprechender Anträge bei den Antragsberechtigten hinwirken.

b) Die Konfliktkommission ein Organ der Verwaltung ?

Geht man davon aus, daß die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben, soweit sie nicht gesetzgebender oder rechtsprechender Natur ist, als Verwaltung anzusehen ist, könnte man zu der Auffassung kommen, daß die Konfliktkommissionen verwalten. Tatsächlich spricht für diese Auffassung, daß die Konfliktkommissionen eine eigene Initiative entwickeln, Empfehlungen geben und daß sie die ihnen übertragene Aufgabe als Tätigkeit in eigenem Interesse und nicht als neutrale Instanz betrachten.

Gegen eine Interpretation als Verwaltungstätigkeit spricht aber, daß eine eigentliche Weisungsgebundenheit der Konfliktkommissionen nicht besteht, wenn sie auch vielfältigen Einflüssen ausgesetzt sind. Es fehlt auch an einer vollziehend-verfügenden Tätigkeit.

So ist die Konfliktkommission, die durch die ihr zustehende Entscheidungsbefugnis gerichtsähnliche Züge aufweist, ein weiteres Beispiel dafür, daß eine klare Trennung von Recht-

---

1) Hiemann-Brandt, a.a.O., S. 299
Kamin-Beyer, a.a.O., S. 744

2) Anmerkung der Redaktion in AR 1960, S. 218

sprechung und Verwaltung in der SBZ gar nicht angestrebt wird [1]. Dies zeigt sich auch darin, daß hinsichtlich der Konfliktkommissionen von gesellschaftlichen Gerichten und Gerichtsbarkeit gesprochen wird [2], insbesondere auch vom sowjetzonalen Justizminister Hilde Benjamin [3]. Hier spiegelt sich die Auffassung wider, daß man eine neue Art von Institution zu entwickeln sucht, die zwar nicht den herkömmlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden entspricht, gleichwohl aber die Aufgabe übernommen hat, Normen allgemein und mit Zwangsgewalt durchzusetzen. Außerdem spielt offenbar eine Rolle, daß die entsprechenden Einrichtungen in der UdSSR als Kameradschaftsgerichte bezeichnet werden.

c) Die Konfliktkommission als Experiment und Institution.

In der Tätigkeit der Konfliktkommissionen werden arbeits-, sozial- und strafrechtliche Fragen, Verwaltungsfunktionen und gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Aufträge, vermischt mit der Befugnis, weit in die private Sphäre des Einzelmenschen mit dem Ziel einzugreifen, die sozialistische Moral durchzusetzen. Einige Merkmale haben die Konfliktkommissionen mit Rechtsprechungsorganen gemeinsam, andere mit Verwaltungsbehörden und wieder andere, die den Funktionen eines Erziehungsinstituts ähneln, lassen sich unter keinem bisher bekannten Oberbegriff einordnen.

---

1) Bönninger, a.a.O., S. 391:

"Weil Rechtsprechung und Verwaltung keine prinzipiell von einander verschiedene Tätigkeiten des Staates, sondern zwei Methoden, zwei Formen staatlicher Tätigkeit bei der Verwirklichung des Staatszweckes sind, kann auch eine staatliche Tätigkeit Elemente beider Methoden enthalten. Deshalb kann die herrschende Klasse dem Staatszweck auch auf dem Wege der Kombinierung beider Formen - wobei einmal die Elemente der einen Form, das andere Mal Elemente der anderen Form überwiegen - verwirklichen.
Die Kombination erfolgt in der Weise, in der der Staat jeweils seiner Überbaufunktion am besten gerecht wird, d.h. so wie es der Klassenfunktion am besten entspricht".

Dementsprechend ist auch die Frage, um was für ein Organ es sich bei den Konfliktkommissionen handelt, nicht eindeutig zu entscheiden. Sicher ist nur, daß die Konfliktkommissionen formalrechtlich keine staatlichen Organe sind.

Während die früheren Konfliktkommissionen sowohl als Einrichtungen der Betriebe und Verwaltungen [1] als auch als Selbstverwaltungsorgane [2] der Werktätigen bezeichnet werden, betrachtet man sie in der SBZ jetzt als Organe der Gewerkschaften [3] oder des gesamten Kollektivs [4]. Auch Creuzburg [5] spricht von den Konfliktkommissionen einmal als Organ der Gewerkschaft und dann auch wieder als einem Organ des gesamten Betriebes oder der Abteilung [5]. Die offizielle Terminologie spricht - recht allgemein - von einem gesellschaftlichen Organ.

Für jede der Auffassungen lassen sich Begründungen beibringen. Aber man würde dem Wesen der Konfliktkommissionen nicht gerecht, wenn man versuchen wollte, sie gewaltsam in einen Katalog von Rechts- und Gesellschaftsbegriffen einzuordnen, da es sich um etwas grundlegend Neues handelt, das im Zusammenhang mit der gesamten Staats- und Rechtsentwicklung beobachtet werden muß.

Noch zu Seite 143 - Anm. 2) und 3):

2) Benjamin, M., Kriminalitätsbekämpfung und Absehen von Strafverfolgung, StuR 1961, S. 43

Melsheimer, a.a.O., S. 145

3) Benjamin, H., Die gegenwärtigen Hauptaufgaben der Justiz in der DDR, NJ 1959, S. 617

Zehn Jahre Justiz im Arbeiter- und Bauern-Staat, - Rückblick und Ausblick -, NJ 1959, S. 662,

1) Jacobi, a.a.O., S. 19

Senf, a.a.O., S. 87

2) Kranke, Die Konfliktkommission ist kein Betriebsarbeitsgericht, AuS 1954, S. 648

OG vom 29.7.1955 - 1 Za 91/55 -, AuS 1956, S. 56

3) Wohlfahrt, a.a.O., S. 50
Wengermeier, Die Konfliktkommission soll erziehen, Die Arbeit 1960, Heft 11, S. 17

4) Kranke, Wie sollen die neuen Konfliktkommissionen arbeiten, AR 1960, S. 146

Im Gefüge der in einer umwälzenden Veränderung befindlichen Justiz der SBZ kommt den Konfliktkommissionen eine Schlüsselstellung zu. Wenn die Rede davon war, daß die staatlichen Gerichte im gewissen Umfang Kontrollfunktionen gegenüber den Konfliktkommissionen ausüben, so tritt hier auch eine umgekehrte Einflußmöglichkeit in Erscheinung. Die Konfliktkommissionen haben Aufgaben der staatlichen Gerichte übernommen, lösen sie aber auf andere Weise und mit anderen Mitteln. Sie sollen als Vorbild für die Denkweise und Urteilsfindung der Richter und Staatsanwälte dienen und dazu beitragen, die noch fortwirkenden bürgerlichen Traditionen der Rechtsprechung zu überwinden [1].

Offensichtlich sind die Konfliktkommissionen kein kurzlebiges Experiment. Ihnen ist an erster Stelle die Aufgabe übertragen worden, kommunistische Denkweise durch gerichtsähnliche Entscheidungen und sonstige Maßnahmen durchzusetzen und neue Wege der Verbrechensbekämpfung zu finden. Man sieht in ihnen eine Erscheinung der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze, Keimformen der kommunistischen Selbstverwaltung. Die Bezeichnung "Konfliktkommission" deckt nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Tätigkeit dieser Institution. Durch die Fülle und die Gegensätzlichkeit der Aufgaben werden die Konfliktkommissionsmitglieder, die keine besondere Ausbildung haben, überfordert. Die Beschlüsse und sonstigen Maßnahmen der Konfliktkommissionen sind in vielen Fällen fehlerhaft. In gesetzwidriger Weise wird - wie in der SBZ offiziell kritisiert worden ist - in die Kompetenzen staatlicher Organe eingegriffen. Es fehlt häufig an der gesetzlich vorgesehenen Unterstützung der staatlichen Organe und der Gewerkschaften.

Noch zu Seite 144 - Anm. 5):
Creuzburg, Diss. S. 118, 131

1) vgl. auch Mennicke, Diss. S. 128

Die Bedeutung der von den Konfliktkommissionen ausgeübten Tätigkeit nimmt jedoch bis jetzt an Zahl und Umfang zu. An der Formung ihrer Funktionen wird auf Grund der praktischen Erfahrungen unaufhörlich gearbeitet, was in Anbetracht der Tatsache, daß diese Einrichtung ohne gründliche wissenschaftliche Erarbeitung aus der UdSSR übernommen wurde, erforderlich erscheint.

Zusammenfassend könnte die gegenwärtige sowjetzonale Konfliktkommission als eine in den Betrieben der SBZ wirkende Institution des herrschenden Systems bezeichnet werden, die - von dem FDGB gelenkt - teilweise mit den Methoden eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde arbeitet und den Auftrag hat, den Einzelmenschen bis weit in die Privatsphäre hinein durch Anwendung der von der kommunistischen Doktrin geprägten Normen mit Zwangsgewalt "sozialistisch zu erziehen" und dabei Methoden einer gesellschaftlichen Disziplinargewalt zu entwickeln. Das politische Moment überwiegt gegenwärtig die anderen in Betracht kommenden Gesichtspunkte. Die Konfliktkommissionen werden auch automatisch an allgemeinen aktuellen Aufgaben, wie der maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität, beteiligt. Diese Wertung geht allerdings von unserem westlichen Standpunkt aus und je nach der Stellungnahme zum Wesen des Rechts in Ost und West wird man den Rechtscharakter bzw. die politische Eigenschaft der Konfliktkommission verschieden beurteilen. Die offiziell als Einrichtungen der sozialistischen Rechtspflege bezeichneten Konfliktkommissionen sind, wie erwähnt, eine in schneller Entwicklung befindliche, zahlreichen Wandlungen unterworfene Erscheinung. So wie ihre arbeitsrechtlichen Merkmale ursprünglich wesentlich stärker als heute ausgeprägt waren, so könnten in einem späteren Stadium der Staats- und Rechtsentwicklung die Gerichts- oder Verwaltungsfunktionen wieder stärker hervortreten.

- - - - -

Lebenslauf

Am 21. Mai 1935 wurde ich als zweite Tochter des Journalisten Klaus Fischer und seiner Ehefrau Elsa geborene Gentzsch, in Engelsdorf Kreis Leipzig geboren. Seit 1935 lebten wir in Berlin. Von 1941 bis 1947 besuchte ich die Volksschule, kam dann auf die Lichterfelder Oberschule für Mädchen (6. O.W.Z.) und bestand dort am 11. März 1955 die Reifeprüfung. Anschließend studierte ich an der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin Rechtswissenschaften. Am 13. Mai 1959 beendete ich das Studium mit dem Referendarexamen. Die zweite juristische Staatsprüfung bestand ich am 18. Juli 1963. Seit dem 15. Januar 1964 befinde ich mich im Richterverhältnis auf Probe.